Sammlung
der merkwürdigsten
Staats-Schriften
Verhandlungen und Recesse,
welche
bey den würklich obwaltenden
Strittigkeiten
Sr. Herzogl. Durchlaucht
des regierenden Herrn Herzogs
zu Würtemberg
und
Dero Landständen
gewechselt worden.

Frankfurt und Leipzig
1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es ist weltbekannt, was die gegenwärtigen Irrungen zwischen **Sr. Hochfürstl. Durchl.** dem **regierenden Herrn Herzog CARL** in Würtemberg und Dero Landständen, die als Mandatarii und Repraesentanten sowol von dem Prälatenstand, als auch den gesamten Städten und Aemtern vor die kirchliche und politische auf vorzügliche höchster Orten confirmirte und garantirte Verträge, Recesse und Freyheiten sich gründende Verfassung zu wachen haben, für ein Aufsehen gemacht. Die grössesten Potentaten, selbst der **Röm. Kayserl.** der **Londner**, der **Koppenhagner** und **Berliner Hof** haben an den **Herzogl. Würtembergischen** deswegen schon im Jahr 1764. ansehnliche und vortreflich geschickte Staatsmänner als Gesandte abgeschickt, um diese Strittigkeiten in Güte beyzulegen; **Se. Herzogl. Durchl.** haben zu gleichem Endzweck auf das öftere unterthänigste Flehen

der Stände bereits in vorhergegangenem Jahr einen Landtag ausgeschrieben, der sich aber hernach fruchtlos zerschlagen: er wurde im folgenden Jahr wieder angefangen, und dauret noch bis auf diese Stunde, ohne daß man eine gütliche Beylegung getroffen. Die Sache ist also zur obriſtrichterlichen Entscheidung einem der höchsten Reichsgerichte, nemlich dem höchstpreißlichen **Kayserl. Reichshofrath**, vorgeleget worden. Man hat zwar durch eine **Kayserl.** Hof-Commission, die den 16ten Nov. a. pr. eröffnet worden, und worzu beyde Theile ihre Deputirte abgeschickt, die Sache ins Kurze zu ziehen, und sie, wo möglich, durch einen gütlichen Vergleich zu einem erwünschten Ende bringen wollen: man hat aber den gesuchten Erfolg bis dahero noch nicht verspühren können.

Gleichwie aber bey dieser Vorliegenheit der Sache so verschiedene und oft übertriebene Urtheile, besonders ausserhalb Würtemberg, gefället worden, da man entweder aus Unwissenheit der Würtembergischen Staatsverfassung, wovon nicht einmal die Hauptverträge, Recesse und Grundgesetze öffentlich gedruckt sind, der Sache auf keinen Grund gesehen, oder durch einzelne und zerstreute Nachrichten und Acten aus den öffentlichen Zeitungen,

oder

oder gar durch ärgerliche Schriften im Französischen und Deutschen, deren Aufschriften wir nicht anführen mögen, weil sie nur im Dunklen schleichen, und werth sind in der Nacht einer ewigen Vergessenheit begraben zu werden, ohngeachtet sie eine Vorstellung von dem gegenwärtigen Zustand in Würtemberg lügenhaft vorspiegeln wollen, hintergangen worden; so haben wir dem Publico, besonders ausser Würtemberg, keinen geringen Gefallen zu erweisen verhoft, wenn wir ihm gegenwärtige **Sammlung von Würtembergischen Staatsschriften** vorlegen, weil es bis daher keinen Anschein gehabt, daß von Würtemberg selbsten der Zeit noch etwas vollständiges wolle in öffentlichen Druck gegeben werden, ob es gleich verlauten will, daß von Seiten des Hofes der Hauptbericht an den **Kayserl. Reichshofrath** französisch und teutsch seye gedruckt, aber nur hier und da, wo man es vor nöthig befunden, ausgetheilt worden.

Es wird also hier eine solche Sammlung von Staatsschriften in der Würtembergischen Streitsache geliefert, die man als öffentliche Documenta und Acta ansehen, und woraus man erst ein gegründetes Urtheil mit einiger Zuverlässigkeit fällen kan. Wir haben daher die vornehmsten und neuesten Recesse, worauf man sich beyderseits am meisten bezieht, voran-

geschickt, und gleichsam zum Grunde gelegt, weil sie unter der Regierung **Seiner Herzogl. Durchl.** selbst verfaßt, und von **Höchstdenenselben** theils confirmirt, theils ausgestellt worden. Es folgen hernach einige ältere und neuere **Herzogliche** Postulata und Ansinnungen an das Land, vornehmlich die beyden leztern Landtags-Propositionen, woraus man die Forderungen des Hofes sattsam ersehen; aus den Antworten aber der Stände und ihren unterthänigsten Erklärungen und Vorstellungen, auch vorgelegten Gravaminibus und Beschwerden die gegenseitige Gesinnung, Befugnis und Rechte einstweilen zulänglich wird beurtheilen können, bis wir einen historischen und actenmässigen Bericht aus den ersten Quellen vor uns haben werden, den wir ausser Würtemberg nicht zu geben vermögend sind. Das Publicum wird ihn auch von uns nicht erwarten; gleichwie man sich auch nicht anheischig macht, demselben alle in dieser Sache gewechselte Schriften vorzulegen, um nicht zu weitläufig zu werden, sondern nur die merkwürdigsten und vorzüglichsten, wordurch man ein Hauptlicht in der Sache bekommen kan. Wir hätten dieses leicht durch beygefügte Anmerkungen und historische Erläuterungen vermehren können; wir haben uns aber dessen geflissentlich und wohlbedächtlich enthalten, damit man uns keine

keine Partheylichkeit noch Schuld beymessen möchte, als urtheilten wir in fremden Sachen. Daher werden blosse Acta und Schriften vorgelegt.

Vielleicht hat mancher mehrere Ordnung, und zugleich merkwürdigere und vollständigere Stücke verlangt. Allein, was die Ordnung betrift; so war sie im Ganzen nicht möglich, dann chronologisch konnte sie, absonderlich nach unserm Zweck und Vorhaben, nicht seyn, weil in einer und eben derselben Sache oft Acta von verschiedenen Jahren vorkommen; hernach hätte ein historischer Bericht und Erläuterung dannoch dabey seyn müssen, weil ohne denselben auch die beste Ordnung noch mangelhaft und hin und wieder undeutlich geblieben wäre: diesen Bericht aber wollten und konnten wir nicht vollständig liefern; sondern er muß, wie oben gesagt, aus den ersten Quellen selbst herfliessen, wie in den berühmten Mecklenburgischen Strittigkeiten durch grosse Folianten geschehen ist.

Indessen wird doch aus den vorhandenen Actis dieser Sammlung, absonderlich aus der ersten Klagschrift der Stände, und dem Herzogl. Bericht darauf, die Hauptsache ziemlich klar. Wer noch merkwürdigere Stücke verlangt, als in diesen beyden ersten Sammlungen vorgelegt

worden, der muß nicht recht wissen, was merkwürdig heißt, und dabey denken, daß er im folgenden auch noch etwas zu gewarten habe, und nicht alles zumal könne geliefert werden. Zudeme ist manches Stück von Landschaftlichen Vorstellungen, das man etwa sogleich gewünscht hätte, auch darum zurückgeblieben, weil entweder das nemliche in folgenden noch merkwürdigern Schriften wieder vorkommen wird, oder weil uns besondere erhebliche Ursachen einstweilen noch davon abgehalten haben.

Wir haben auch darum keine bessere Ordnung halten können, weil wir die ältere Schriften, als Recesse und Verträge, mitnehmen, ja zum Theil voranschicken mußten, um die neueren Schriften daraus erläutern und beurtheilen zu können; und doch wollten wir zugleich auch die Neubegierde der Leser vergnügen, die von der neuesten Lage der Sache Unterricht verlangten. Auf diese Weise gedenken wir in der Folge fortzufahren, daß immerzu das Aeltere mit dem Neuern abwechsle; so wird allemal ein folgendes Stück die vorhergehenden erläutern und ergänzen, und endlich im Ganzen doch etwas vollständiges herauskommen. Diese Sammlung soll hernach desto brauchbarer werden, wenn am Ende nicht nur ein Zeit-

regi-

register, wie die Schriften auf einander gefolget, sondern auch ein zulängliches Verzeichnis der Sachen wird angehänget werden.

So gering unser Vorhaben hiebey auch scheinen möchte, so verschieden und erheblich kan doch der Nutzen und Gebrauch davon werden. Dann nicht zu gedenken, daß das Publicum hierdurch in einer sehr merkwürdigen Sache, wo es um die Befugnisse eines angesehenen Reichsfürsten, und die wohlhergebrachten Freyheiten und Rechte eines Volks zu thun ist, ein mehreres Licht bekommt, so verbreitet sich auch der Nutzen auf die Staatskänntnis, sowol in Würtemberg, als auch in andern Staaten, absonderlich in denen, die noch so glücklich sind, Landstände zu haben, wo allemal, wenn Haupt und Glieder recht zusammenstimmen, die sicherste und glücklichste Regierungsform vorwaltet, und die verehrungswürdigen Ueberbleibsel der alten deutschen Freyheit sich nicht nur bey unmittelbaren, sondern auch bey mittelbaren Ständen und Unterthanen des Heil. Röm. Reichs in der fruchtbarsten Ausübung zeigen. Man sieht hier, wie die Landesherrliche Hoheit nach den allgemeinen Reichsgesetzen und der besondern Grundverfassung eines jeden Landes ihre gemessene Schranken habe, ohne welche sie zum Un-

)(5 geheuer

geheuer werden könnte (a). Durch dergleichen Schriften wird also auch das besondere Staatsrecht einzelner Länder immer mehr erläutert und bekannter, da es oft diesen Ländern selbst, will geschweigen auswärtigen, nicht recht bekannt ist; gleichwie man es würklich von dem Herzogthum Würtemberg sagen muß. Dann so sehr man sich daselbst auch mit dem weitläuftig scheinenden **Moserischen** Verzeichnis Würtembergischer Schriftsteller, so den **Krusischen** Jahrbüchern angehängt ist, brüsten mag; so hat man doch von diesem berühmten Herzogthum und dessen Regenten weder eine vollständige Geschichte, noch viel weniger ein Staatsrecht vor sich, so ausgebreitet auch sonst die Gelehrsamkeit in diesem Lande ist, da eine berühmte alte hohe Schule zu Tübingen, und ein wohleingerichtetes Gymnasium illustre in Stuttgard, auch noch verschiedene hohe und niedere Klosterschulen im Lande sind, wo jederzeit die gelehrtesten Leute vorhanden gewesen.

Was

(a) S. Gottl. Sam. Treueri Monstrum Arbitrarii Juris Territorialis a Legibus Imp. e Germania profligatum, 1739. Heumann. de Charact. Superioritatis Territ. &c. Hertius, Struvius, Titius, Stryckius, Moser, Mascov, Pütter und noch viele andere Staatsrechtslehrer mehr.

Was man von der Geschichte des Landes hat, bestehet in alten, oft sehr feuchten Chronicken, die wahres und falsches in sich enthalten; die vollständigste davon, wir meinen die **Krusische**, ist selbst ein Chaos, wo man bey der größten Unordnung Mühe hat, die allenthalben zusammengeraften Aussagen und Stellen zu prüfen, und nach der Wahrheit zu unterscheiden. Das beste hat man noch aus den Handschriften des Leibarzt **Gabelkovers**, welche in der **Steinhoferischen** Chronik stark sind genuzt worden: aber auch diese ist mangelhaft und gehet nicht gar weit. Von Urkunden wäre fast gar nichts bekannt worden, wenn nicht Besold die Documenta von den Klöstern herausgegeben. So übel seine Absicht dabey mag gewesen seyn, und so sträflich seine Untreue ist; so muß ihm die gelehrte Welt doch dafür Dank sagen. In neuern Zeiten haben hernach die Strittigkeiten wegen dem Reichssturmfahnen, und noch mehr die mit der Ritterschaft und einigen Auswärtigen Gelegenheit gegeben, daß eine Menge zum Theil recht schäzbarer **Archival-Urkunden** von Würtemberg sind bekannt gemacht worden (b).

War-

(b) Darzu gehören vornehml. auch die Würtembergische Grundveste des H. v. Ickstadt, und die Anmerkungen darüber, die Schriften wegen dem erloschenen Anwartsrecht des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich auf Würtemberg u. a. m.

Warum man noch eine ganze Kiste voll alter Urkunden in Jnspruck stehen lassen, und dergleichen in einem andern gewissen Kloster, davon können wir die Ursachen nicht angeben. Sie sind im 30-jährigen Krieg dahin gekommen, und hätten nach dem Westphälischen Frieden und der Executionsordnung mit den Klöstern wieder zuruck gegeben werden sollen; vielleicht würde es keine grosse Mühe brauchen, wenn man die Urkunden selbst von grosser Wichtigkeit hielte. Es kan aber oft ein einziges Blatt beträchtlich seyn, oder es erst werden; und die Wissenschaften leiden doch allemal einen solchen Verlust ungerne, wenn auch nichts als die Geschichte eines Landes daraus erläutert werden könnte.

Zu so vielen abgerissenen einzelnen Stücken kommt nun auch diese Sammlung vollends hinzu; und wenn die Replique der Landstände auf den Herzoglichen Bericht dörfte bekannt werden; so wird sie ohne Zweifel sehr vollständig seyn, und das Würtembergische besondere Staatsrecht und Grundverfassung ziemlich erläutern, woraus man hernach erst etwas ganzes und vollständiges wird zusammen bringen können (c). Dann so sehr die gelehrtesten

(c) So haben die Mecklenburgische Strittigkeiten, die mit den Würtembergischen viel gleiches

testen Rechtslehrer in Tübingen, die berühmte **Harprechte, Lauterbach, Groß, Schöpf** und andere mehr, die Würtembergischen Landesgesetze und Ordnungen aus den römischen und burgerlichen Rechten erläutert haben, so wenig ist dargegen ausser obigen besondern Deductionen und Urkunden das dasige Staatsrecht im gehörigen Zusammenhang erläutert worden. Man hat eine elende geringe Schrift vom Anfang dieses Jahrhunders unter dem Titel: **der Staat der Herzoge von Würtemberg**; sie kommt aber in gar keine Betrachtung, und ist wegen ihrer Fehler selbst von einem Würtemberger widerlegt worden Die Urkunden, so der berühmte und um Würtemberg sehr verdiente Herr von **Moser** in seinen Sammlungen geliefert, sind, wie viele seiner Werke, etwas angefangenes, und die meisten Stücke aus dem **Lünig** und einige, besonders der wichtige **Tübinger Vertrag** de A. 1514. darinn sehr fehlerhaft abgedruckt. Sein Vatterland muß ihm indessen doch auch dafür Dank wissen,

ches haben, die Geschichte und Rechte dieses Herzogthums ungemein erläutert. Eine Menge Urkunden, absonderlich von der Stadt Rostock, wurden bekannt. Hr. Jargow schrieb sehr vieles auch hievon, und hat noch mehr versprochen. Wem sind nicht die Collectanea Mecklenb in 4. Fascic., der Actenmäßige Bericht, u eine Menge Deductionen bekannt, die alle im Druck liegen?

wissen, da vielleicht dieses Stückwerk nur aus Mangel der Unterstützung so abgebrochen worden.

Die genauen und umständlichen Nachrichten der Würtembergischen Gesandschaft bey dem Westphälischen Friedensschlusse, so noch in dem Archiv liegen, könnten vielleicht dieses Reichs Grundgesetz, vornemlich aber die Würtembergische Geschichte und Verfassung in den damaligen elenden Zeiten um vieles erläutern, wenn sie im Druck erscheinen würden; da man wohl weiß, was der Würtembergische Gesandte **Varenbühler** vor einen grossen Einfluß, absonderlich bey dem Graf Ochsenstirn gehabt. Es haben uns zwar die Mayerischen Acta und Sammlungen, die Forstuerischen Briefe, vornemlich aber Adami bekanntlich viel brauchbares geliefert: allein man würde aus jenen noch ungedruckten Berichten doch noch manches ergänzen können.

Der Hr. geheime Archivarius Sattler in Stuttgard scheint nun den Vorwurf des berühmten Hrn. von **Ludwigs**, so er wegen dem Mangel der Würtembergischen Geschichtschreiber gemacht (d), und der bis diese

(d) In dem Tr. oder Diss. de Prærogativis Ducatus Würtembergici, Halæ 1719. Bey dessen Anführung Struvius in Biblioth. Juris Sel. hinzusetzt: Quædam singularia Jura refert, plurimam evolutionem ab JCtis Wür-

se Stunde noch etwas Plaz gefunden, durch seine angefangene Geschichte heben zu wollen: sie erscheinet aber so langsam, daß wir an einem guten Ausgang billig zweifeln. Wir wünschen ihme zulängliche Unterstüzung, und keine allzuschüchterne, oder allzustrenge Censur (e).

Unsere Sammlung kan also nicht nur ihren besondern Nutzen zur Erläuterung des Würtembergischen Staatsrechts haben, sondern auch durch die enthaltenen Schriften Muster abgeben, was Stände und Unterthanen in ihren Vorstellungen, Erklärungen und endlich Klagschriften selbst für eine Schreib-

Würtembergicis expectamus. Diese Diss. samt derjenigen, so unter dem berühmten Hrn. D. Hoffmann Anno 1754. in Tübingen herauskommen sub Tit. Specimen Juris publ. Würtemb. sistens historiam & Jus Unionis Territorii Würtembergici, sind noch allein bishero die brauchbarsten Schriften im Würtembergischen Staatsrecht. Adde Burkhard Kleeblatt Würtemb. Privileg.

(e) Es haben zwar in neuern Zeiten die beyden Herrn von Moser, die Pregizer, Herr von Pfeil, Herr Doctor und Regierungsrath Eisenbach, der berühmte Publicist Herr Doctor Hoffmann in verschiedenen Dissertationen und Abhandlungen, und die erstern auch noch in Manuscripten die Würtembergische Geschichte und Staatsrecht um vieles erläutert: doch fehlt es immerzu noch an etwas Ganzen, Vollständigen und Zusammenhangenden; es giebt aber noch mehrere ansehnliche Staaten in Staaten in Teutschland, wo es daran fehlet.

Schreibart gegen ihren Landesherrn und die höchste Reichsgerichte gebrauchen müssen, wenn sie bescheiden und ehrerbiethig, und doch dabey gründlich, nachdrücklich und rechtsbeständig seyn sollen. Man wird in dieser Samlung wahrhaftig solche Beyspiele finden, die alle Achtung verdienen, und höchster Orten auch gefunden haben.

So nüzlich aber auch dieser Beytrag aus verschiedenen Ursachen, besonders zur Erläuterung der Würtemberg. Geschichte und Verfassung seyn möchte; so könnte man uns doch den Vorwurf machen, daß wir hier Schriften gemein machten, die noch in etwas zu den Staatsgeheimnissen gehörten, allein dieser Vorwurf fällt von selbst hinweg, wenn man bedenkt, daß diese Schriften gröstentheils inn- und ausser Würtemberg bereits in sehr vieler Hände waren, und wir solche sonst nicht hätten zusammenlesen können; wir haben blos das Zerstreute gesamlet, da die wichtigsten davon, z. E. die 3. Königl. Schreiben an des **Röm. Kaysers Maj.** die Vorstellung wegen der Execution in Tübingen, u. a. m. schon in öffentlichen Zeitungen abgedruckt waren, andere in andern Sammlungen heutiger Staatsschriften stunden, alle aber vor fast 100. Landtags-Deputirten abgefaßt worden, die sie ihren Magistråten, als Committenten, mittheilen mußten; nicht zu gedenken, daß sie auch vielen Höfen inn- und ausser Deutschland

zuge-

zugeschickt, und in Wien und Regensburg bekannt wurden, welches bey solchen weitaussehenden Irrungen ja unvermeidlich war.

Daß einige vorher ungedruckte Recesse und Landtagsabschiede hier mit vorkommen, wird man uns um so weniger verdenken, als dieses Haupt- und Grundgesetze sind, auf die man sich beyderseits zu beziehen, und wornach man die Beschwerden und die Sachen überhaupt zu beurtheilen hat. Solche Fundamentalgesetze können in einem Lande, wo Stände sind, nicht genug bekannt werden. Der Begriff eines Landesgesetzes bringt es mit sich. Und wie sollen die Communen ihren Abgeordneten und Mandatariis bey der Landschaft und Landtägen Vollmachten ausstellen, und Beschwerden angeben können, wann sie die Verträge zwischen Herrn und Lande, die Grundgesetze, Abschiede und Recesse nicht wissen? Eine Abschrift in der Stadtregistratur macht in der That die Sache nicht aus. Daher wir einen andern die Ursache wollen angeben lassen, warum die Würtembergische Grundgesetze bisher nicht in öffentlichem Druck erschienen. Kaum hat man den Tübingischen Vertrag noch hin und wieder, aber sehr selten, gedruckt gefunden. Und man würde vielleicht noch nichts weiters haben, wann nicht der Hessencassel. geh. Rath, Hr. v. **Moser**, den **Sturmischen** Auszug der Würtembergischen Verträge, Recesse ꝛc. in seinen Beyträgen zum

)( )(Staats-

Staats- und Völkerrecht, wiewol sehr fehlerhaft, hätte abdrucken lassen, worzu hernach noch ein alphabetischer Auszug aus dem Laudtagsabschied von 1739. gekommen: Wer wird aber, besonders von Landleuten, eine so theure Sammlung kaufen? Gedachter **Sturmischer** Auszug wurde vorher nur den Landschaftl. Gliedern im Mspt. mitgetheilt, und nach ihrem Tode den Familien wieder abgefordert. So gut und nüzlich er auch war, so ist er doch dem allgemeinen Gebrauch entzogen worden, und soll überdiß sehr unvollständig und manchmal nach den Urschriften und dem Sinn derselben nicht allzugenau abgemessen seyn. Die Würtemb. **Religionsurkunden** waren in neuern Zeiten noch das einzige gedruckte Werk, woraus man sich hat Raths erholen und vieles lernen können: allein auch diese wären vielleicht nicht in öffentlichen Druck erschienen, wenn nicht das Kayserl. Ministerium und einige Reichshofräthe unter Carolo VII. als man von Seiten der Würtemb. Landschaft die Confirmationem Privilegiorum & Compactatorum suchte, u. nach höchst genauer Prüfung Augustissimi selbst auch erhielt, sich aus den häufigen Actis einen zuverlässigen Extract ausgebetten hätte, welcher freylich noch viel umständlicher und brauchbarer hätte werden können, wann man gewollt hätte.

Daß

Daß die Unwissenheit in denen Landesgesetzen, Rechten und Freyheiten unbeschreiblichen Schaden und üble Folgen nach sich ziehen könne, braucht keinen Beweis. Es scheint die Würtemb. Landschaft habe selbst eine eigene neue Probe davon, da so viele Communen die vor ein paar Jahren ihnen plözlich vorgelegte neue Kopf- Vieh- und Vermögenssteuer ohne Rücksicht auf ihre Freyheiten und die Landesverfassung angenommen haben. Wenigstens schreiben sie es in ihrer Gegenvorstellung darwider, s. das 1te Stück dieser Samml. S. 124. und 127. **der Unwissenheit zu, und daß es grösserntheils der Landesverfassung Unkundige** gethan haben, und diß waren doch die Magistrate von den Städten, und die Vorsteher der Amtsorte, die zu Landtags- und Ausschußversamlungen ihre Vollmachten ertheilen. Die Landschaftl. Glieder müssen freylich mit ihrem Rath und gemeinsamen Schlüssen beytretten, da sie Bewahrer der Gesetze und beständige Repräsentanten der Städte und Aemter sind: indessen kan es doch ein Gewirr geben, und nachtheilig werden, wenn zwischen den Häuptern und Gliedern keine Uebereinstimmung wäre, so wie es kläglich ist, wenn zwischen den allgemeinen Oberhaupt eines Landes und den vornehmsten Gliedern desselben diese glückselige Uebereinstimmung fehlet, die allein ihren Grund in den Gesetzen und der Landesverfassung

)( )(2 haben

haben muß, nach welchen das allgemeine Beste zu allen Zeiten in die Augen fallen und abgemessen werden kan. Die Unwissenheit einer Landesverfassung kan auch darum vor einen Regenten und seine Unterthanen schädliche Folgen haben, wenn entweder in Collegiis, oder auch bey Communen und Beamtungen Leute sind, die aus Unwissenheit zu viel einraumen, oder vorstellen, oder zu weit gehen, und hernach nicht mehr wohl zurücke gehen können oder wollen; denen Unterthanen aus gleichem Mangel der Einsicht ihre Rechte auch zu weit dehnen und den schuldigen Gehorsam versagen: welches alles bey einer deutlicheren Erkänntnis wegfiele. Daß die Unterthanen ihre Rechte und Freyheiten zu viel wissen köñten, möchte auch nur von einer üblen Regierung befürchtet werden; und wer wird den Namen einer üblen Regierung auf sich kommen lassen wollen? Den Mißbrauch der Freyheiten kan man ohnehin bald in seine Schranken bringen. Die christl. Religion und andere Umstände haben auch denen Unterthanen schon so viel Gedult gelehret, daß man sie nicht mehr so aus den Schranken gehen siehet, als wie in ältern Zeiten, wo es noch an guter Ordnung und gehörigen Gesetzen fehlte.

Daher haben die ältesten Fränkischen Kayser, **Carl** der Grosse (f) und **Ludwig** der From-

(f) Eginhardus sagt von CAROLO M. ausdrücklich: Omnium nationum, qua sub ejus ditione erant jura, quæ scripta non erant describere ac literis mandare fecit. In vita Car. M. c. 29. Annales Lambec. p. 382.

Fromme dieses ihre erste Sorge seyn lassen, daß diejenige Gesetze, so sie Capitularia nannten, und mit Zuziehung u. Einwilligung der Stände verfaßt hatten, allen Bischöffen, Aebten, Grafen und Obrigkeiten mitgetheilt, und öffentl. vor den Deutschen verlesen wurden, welche, ob sie schon in lateinischer Sprache, als der Hof- und Gelehrten Sprache, verfaßt waren, doch auch ins Deutsche, und natürl. Weise in eines jeden Volks Sprache mußten übersezt werden, wie Schilter in not. ad Aur. Bull. §. 2. T. 2. Inst. Jur. publ. p. 268. aus den Worten Ludovici Pii geschlossen, die sich in dessen Capitulari v. J. 823. p. 34 beym Baluzio T. 2. Capit. Reg. Franc. p. 640. finden: Volumus ut Capitula consultu nostrorum fidelium a nobis constituta, a Cancellario nostro, Archiepiscopi & Comites accipiant, & unusquisque per suam Diœcesin ceteris Episcopis, Abbatibus, Comitibus & aliis fidelibus nostris ea transscribi faciant, & in suis Comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio & voluntas nota fieri possit. Diß hat ja nun müssen in eines jeden Volks eigener Sprache geschehen; daher auch Christoph Browerus in Annal. Trevir. c. 10 n. 14. p. 26. ein in alter deutscher Sprache geschriebenes Gesez, das von Ludwig dem Frommen herkommt, anführet, welches nichts anders ist, als eine Uebersezung von dem Capit. 19. lib. 4. Capitular.

Es wird jezo selten ein Land in Europa seyn, das nicht seine gedruckte Gesetze hat. Soll es diese haben, um das Thun und Lassen im schuldigen Gehorsam darnach einzurichten,

ten, so muß es auch diejenigen Grundgesetze wissen, die ihm seine Freyheiten zeigen und darthun, wie weit sein Gehorsam gehen dörfe und was er nach dieser Norm für Schranken habe.

Je mehr ein Land Freyheiten hat, und je weiter es von dem Joch einer unumschränkten Herrschaft entfernet ist, destomehr wird es solche öffentl. bekannte Gesetze vor sich haben: man sehe darüber England, Schweden, Polen, das deutsche Reich, u. a. m. Man kan freylich auch unter der Menge der Gesetze Noth leiden; wenn sie aber nur im Gange sind, und einander nicht widersprechen, so hat es keine Gefahr. Was die Handlungen von allgemeinen Reichs- und Landtägen betrift, so ist bekannt, daß diese nicht können im Verborgenen geschehen, noch verborgen bleiben; es sind hier der Leute zu viel, und die Geschäfte gleichsam offentl. da die allgemeinen Angelegenheiten eines ganzen Reichs oder Landes vorkomen. Dahero werden die vorzutragende Sachen, und die Schlüsse sogleich den öffentl. Zeitungen einverleibt, wie wir es immerzu von Schweden, England und Pohlen lesen. Es giebt da öfters eigene Reichstagszeitungen; und Schweden und England tragen keinen Scheu, nicht nur ihren Völkern, sondern auch ganz Europa, sogar ihre namhafte Schulden auf den Pfennig hin vorzulegen. Die Vorstellungen der Parlamenter in Frankreich, die auch unter einem souverainen Monarchen die

die Sprache der gesezmässigen Freyheit oft nachdrücklich genug reden, liest man sogleich in öffentl. Blättern. Warum sollte man dann aus den gewechselten Schriften bey einem Landtage ein Geheimnis machen? Ein anderes sind etwa die würkl. Verhandlungen eines geheimen Ausschusses, einer besondern Comitte, u. d. g. die verborgene Triebfedern und Bewegungen, einen Schluß, einen Receß und anderes zu Stande zu bringen, o ja, da muß Verschwiegenheit und geheimnisvolles Bezeugen zu verspühren seyn, so schwehr es auch manchmal hält: wo aber öffentl. Beschwerden, Erklärungen und Vorstellungen darüber, und endlich gar Klagschriften an Höfe und Reichsgerichte vorkommen, da hat das Geheimnis ein Ende. In den bekannten Mecklenburgischen Strittigkeiten wurden deswegen Herzogl. und Landschaftl. Seits alle gewechselte Schriften, Ausführungen, Entscheide, Urtheile und Recesse gedruckt, und der ganze Hergang der Sache actenmässig dem Publico vor Augen gelegt. In diesem Stück werden wir also keiner weitern Entschuldigung nöthig haben.

Die eingeschlichene Druckfehler dörften uns eher zur Last gelegt werden: allein, wie ist es möglich davon frey zu bleiben, da man die Schriften nicht aus der ersten Hand und Quelle hat, und durch vielerley Abschriften leicht hat können verwirrt werden? Bey so vielerley Nahmen und Zahlen ist es schwer diese

diese Fehler zu vermeiden; diß ist nur einer Landschaft möglich, wann sie, wie anderwärts schon geschehen, ihre eigene Druckerey hat, und Leute darauf, die alles genau und öfters übersehen und besseren; und doch kommen Druckfehler manchmal in die wichtigsten Deductionen. Wir hoffen, die in den Sammlungen sollen nicht so erheblich seyn; wie man sie denn selbst leicht wird ändern können. Wir haben einige, die so am meisten in das Gesicht fallen, aus dem ersten Stück der Sammlungen hier angemerkt; wir werden sie in den folgenden noch mit mehrerem Fleiß nachholen.

Druckfehler im ersten Stück.

S. 95. lin. 8. lies gnädigst für gehorsamst.
S. 100. lin. 6 statt ungeh. lies ungnädige.
Eben das. lin. 9. statt Causam Moserische lies Moserische Causam.
S. 124. lin. 11. lies Amtsführenden.
S. 127. lin. 16. del. dem ersten Landtag.
S. 137. lin. 23. lies Maichingen und Magstadt.
S. 138. lin. 12. lies Steeb. für Staab. und lin. 14. Rupfer statt Rapfen.
S. 169. lin. 8. lies Stifter.
S. 181. lin. 24. lies Regier. Rath für Kayserl. Rath.
S. 196. lin. 20. lies Drittheiligen.
S. 222. lin. 12. lies gesamter.

Das

Sammlung
der merckwürdigsten
Staats-Schrifften,
die
Würtembergische
Streitigkeiten
betreffend.

Das I. Capitel.

Num. I.

Copia des Landtag-Recesses de dato Stuttg. den 18. Apr. 1739. *)

Von GOttes Gnaden, Wir, Carl Friedrich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zu Oels und Bernstatt, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, Sternberg, Medzibohr, und des freyen Königlichen Burg-Lehens Auras ꝛc. Administrator dieses Hertzogthums und Ober-Vormünder, bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglich.

Nachdeme

---

*) Wir machen mit diesem Haupt Recess billig den Anfang, sowohl weil er der neueste und wichtigste ist, als auch weil er in den nachfolgenden Actis öffters angeführt wird, und sich beyde Theile vielfältig darauf beziehen.

Nachdeme auf tödtliches Ableiben Weyland des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Carl Alexanders, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heydenheim rc. rc. Ritters des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Schwäb. Crayses General-Feld-Marechalls, commandirenden Generals in dem Königreich Servien und Præsidis der daselbstigen Administration, auch Obristen sowohl über zwey Kayserl. als zwey Schwäb. Crayß-Regimenter zu Roß und zu Fuß, Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vetters, Liebden, Höchstseel. Angedenckens, der auch Durchlauchtigste Fürst, Herr Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. der Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marschall und Obrister über ein Kayserliches Dragoner-Regiment, Ritter des Königl. Dänischen Elephanten-Ordens rc. rc. Unser vielgeliebter Herr Vetter, der denenselben als proximo Agnato ex Lege atque Pacts Domus angefallenen Landes-Administration und Ober-Vormundschafft der hinterlassenen Fürstl. Pupillen sich unterzogen, und gleichbalden wahrgenommen, in was vor einem betrübten Zustand dieses Dero Vormundschafftliche Hertzogthum und Lande sich befinden, und wasgestalten solcher sowohl durch den übergrossen Schulden-Last Dero Vormundschafftliche Rennt-Cammer, und dahero

wegen Ohnhinlänglichkeit der Revenuen immer je mehr und mehr dem Land und Unterthanen zuwachsenden Beschwerden, als auch andere bey dermahlig bedencklichen und höchstgefährlichen Zeitläufften theils existir und theils imminirende Zerrüttungen vermehret werde, und daß demselben nicht füglich zu begegnen seyn dörffte, es seye dann, daß nach dem uralten Herkommen dieses Landes und dessen Verfassungen Herr und Lande Dero Rath und Kräffte zusammen setzen, und wie allem solchem Unheil mit Nachdruck gesteuret werden möge, gemeinsam berathschlaget werde; So haben Höchstgedacht Sr. Lbd. vor nöthig erachtet, zu solchem Ende Dero Vormundschafftliche Prälaten und Landschafft auf den 4ten Julii 1737. hiehero beschreiben zu lassen, und nachdeme Dieselbe zu Bezeugung ihres unterthänigen Respects und Gehorsams theils in Person, theils durch Bevollmächtigte allhier erschienen, Ihnen dieses Hertzogthums dermahlig betrübten Zustand so münd- als schrifftlich, insonderheit aber beweglich zu erkennen geben lassen, wasgestalten nach Höchstseel. Ableiben des weyl. Durchläuchtigsten Herrn Hertzog Eberhard Ludwigs, der nunmehro gleichfalls in GOtt ruhende Durchlauchtigste Herr Hertzog Carl Alexander, bey Dero in Anno 1733 angetrettenen Landes-Regierung einen solchen grossen Schuldenlast Dero Fürstl. Rennt-Cammer vor sich gefunden, daß Höchdieselbe billig Bedencken getragen.

gen, die Ihm von Höchstgedachtem Herrn Hertzog Eberhard Ludwig per Testamentum zugedachte Erbschafft Dero hinterlassenen Allodialien anzutretten, und da sich endlich Sr. Lbd. hierzu gleichwohlen verstanden, solches jedannoch allein zu Beruhigung Dero Fürstl. Hauses Land und Leute, und zwar nicht anderst als nach denen bereits darauf ex Capite Juris Primogenituræ ertheilten Investituren und Confirmationen, der Verordnung des Westphälischen Friedens, und andern sowohl allgemeinen Rechten, als besonders in Dero Fürstl. Haus von Kayserl. Majestät beståttigten Satzungen und Herkommen, auch darnach zukommenden Beneficiis gemås geschehen.

Weilen aber Sr. Lbd. der Höchstseel. Herr Hertzog Carl Alexander überzeuget waren, daß die Beruhigung Dero Fürstl. Hauses und Landen hierunter nicht wohl anders erzielet werden könnte, es seye dann, daß Dero treugehorsamste Prålaten und Landschafft zu Erleichterung dieses Schulden-Lasts Dero Fürstl. Rennt-Cammer mercklich subvenirten, und dahero ein solches denenselben bereits in Anno 1736. gnådigst ansinnen lassen, bis dahero aber der hierunter intendirte Endzweck nicht erhalten werden mögen, hingegen voraus zu sehen, daß, wann nicht in Zeiten Rath geschaffet werde, daß die privilegirt- hypothecirt- wachende und andere Schulden vor allen Dingen abgetilget, oder ausser dem Cameral-

Fundo sonsten genugsam versichert werden, nicht nur aller Credit der Fürstl. Rennt-Cammer gäntzlich zu Boden getretten, und die Besorg- und Aufrechterhaltung des Staats nicht mehr werde bewürcket werden können, sondern auch dem gantzen Land hieraus grosse Zerrüttungen und Dismembrationen erwachsen dörfften: So trügen Sr. Lbd. zu Dero gehorsamsten Prälaten und Landständen das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es würden dieselbe alle diese Umstände um so eher und tiefer beherzigen, sich möglichst angreiffen, und zu Uebernahm zweyer Millionen Gulden an denen auf weit mehr sich erstreckenden Fürstl. Cameral-Schulden sich willigst verstehen, als Dero liebe Voreltern ehedessen öffters ein gleiches und weit mehrers gethan, und die gegenwärtige Nothdurfft und die mit des Fürstl. Hauses Aufrechterhaltung unzertrennlich verknüpffte Wohlfahrt des Vatterlandes, künfftige Beruhigung und Conservation der Nachkommen, und das nöthige Band der Einigkeit zwischen Herr- und Landschafft es unumgänglich erfordern. Immassen dann Sr. Lbd. durch Dero Vormundschafftl. Ministers, Räthe und Diener ratione der hierunter zu adhibirenden Mittel, Art und Weise, mit E. E. Landschafft vertrauliche Communication pflegen, und wie solches ohne des Landes allzu grosse Aggravio am füglichsten geschehen möge, mit gemeinsamen Kräfften reifflich überlegen lassen wollen.

Wie

Wie Wir nun nach von Hochbesagten Herrn Hertzogs Carl Rudolps Lbd. im vorigen Jahr Uns, als proximo Agnato überlassenen Landes-Administration und Ober-Vormundschafft die bisherige Handlungen mit E. E. Landschafft continuiren lassen; also haben Wir Uns in Vormundschaffts-Nahmen gnädigst- und Sie Unsere treugehorsamste Vormundschafftliche Prälaten und Landstände mit Uns unterthänigst folgender Puncten halber in Krafft dieses Abschieds, entschlossen, verglichen, versprochen und verabschiedet, und zwar:

Erstlichen, wollen Sie, Unsere Vormundschafftliche Prälaten und Landschafft in Betrachtung der vorangeführten Umstände und aus treuer Devotion gegen den Durchleuchtigsten Jungen Landes-Fürsten, zu Aufrechterhaltung des gesamten Fürstl. Hauses Staats und Landes, ohngeacht des so sehr erarmten Landes und auf sich habenden eigenen Schulden-Lasts, gleichwohlen die gnädigst-angesonnene Summe von zwey Millionen, zu Bezahlung der Fürstl. Cameral Schulden, successive, jedoch dergestalten, und mit folgenden Bedingungen beytragen, daß

1.) solche guthertzige Bewilligung und Schulden-Uebernahm weder jetzo noch in künfftigen Zeiten zu keinem Præjudiz noch Consequenz gezogen werden, noch vielweniger denen gesamten Landschafftl. Privilegiis, dem Tübingischen Vertrag und übrigen Landes-

Compacta is einen Abbruch, Verletzung oder Schmälerung gebähren, sondern vielmehr diese alle bey ihren Würden, Kräfften und Bestand ohnverrückt bleiben, auch

2.) die Anno 1737. zu Abfertigung der reducirten Fürstl. Dienerschafft auf gnädigstes Ansinnen der Fürstl. Rennt-Cammer bereits avancirte 50. Tausend Gulden von solcher Summ der unterthänigst verwilligten zwey Millionen abgezogen, mithin die Landschafft nur noch 1950. Tausend Gulden daran successive zu bezahlen haben solle.

3.) Zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Gelder dasjenige, was an denen verglichenen und Jährlich auszuschreibenden Gelder und Anlagen (welche in zweyen Jahres-Steuren und loco Tricesimarum in Jährlichen 100. Tausend Gulden bestehen sollen,) bey dem nunmehro sehr verringerten Militar-Etat Jährlich überbleiben wird, und wie die Ausschreibung dieserley samtlichen Gelder jedes Jahrs, zwischen gnädigster Herrschafft und den Landschafftl. grössern Ausschuß nach denen Zeitläufften auch Umständen des Landes und der Unterthanen verglichen werden, und der Einzug derselben von der Landschafft-Einnehmerey geschehen; also auch von einer besonders niederzusetzenden Herr- und Landesschafftlichen Deputation eine Location und Classification der zu bezahlenden Cameral-Schulden gemacht, und nach deren erfolgter gnädigster

gnädigster Approbation von dem Vormundschafftl. Fürstl. Geheimen Rath die Bezahlung jederzeit an die Landschafft decretirt, ohne solche Decretur aber Niemand von Herrschafftlichen Creditoribus etwas bezahlet werden solle. Und gleichwie dabey offenbar zu Tage lieget, daß solche Bezahlung nicht von der Landschafft geschehen kan, wann die Unterthanen durch Wiederauflegung alter oder neuer Beschwerden entkräfftet würden; also hat dieselbe auch

4.) sich hierbey dieses unterthänigst ausgebetten, daß Wir die Unterthanen mit keinen alten oder neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag und andern Landes-Compactaten entgegen lauffen, belästigen wollen, damit der Schulden-Bezahlung auf diese Weise ihr ohngehinderter Fortgang gelassen werden möge; würde aber

5.) der allmächtige GOtt bey dem allhiesigen Fürstl. Haus Abgang (welches doch dessen Barmhertzigkeit in Gnaden abwenden wolle,) erscheinen lassen, die Landschafft sodann an ihre treuhertzige Zusage nicht mehr gehalten, sondern der gantze Schuldenlast auf die Fürstl. Rennt-Camer zurück fallen, und das von jener schon bezahlte durch diese wieder erstattet werden solle. So haben auch

6.) treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich ferner unterthänigst ausgebetten, die Stadt Ludwigsburg auf diejenige Art, wie

man sich deswegen besonders verglichen, samt der letzthin acquirirten Helffte von dem Flecken Stammheim, nach Maßgab vormahliger Landtags-Handlungen hierbey incorporiren und einverleiben zu lassen; ferner auch

7.) an uns dieselbe das unterthänigste Ansuchen ergehen lassen, daß, im Fall, so doch der grundgütige GOtt in Gnaden verhüten wolle, sich Casus insoliti an Krieg, feindlichem Einfall, auch notablen und durchgängigen Miswachs ergeben, oder auch nahmhaffte Reichs- oder andere extraordinari Præstationes vorfallen sollten, daß sodann die Zahlung entweder ad Tempus, oder doch nach Proportion sistiret werden möchte; nicht weniger

8.) Uns ersuchet, daß Wir Uns angelegen seyn lassen möchten, daß der minderjährige junge Landes-Fürst, nach dem Vorgang anderer Regierenden Hertzogen, vor Einnehmung der Landes-Huldigung alle Landes-Compactata samt gegenwärtigem Landtags-Abschied gnädigst confirmiren möge, auch selbigen hierzu getreulich anzuweisen, welche unterthänigste Erklärung zum

Zweyten, Wir für Uns und Unsere Fürstl. Vormunds-Söhne, als eine stattliche und recht getreue Bezeugung zu sonderbarem gnädigsten Danck angenommen, auch Dieselbe nebst Ihnen um gehorsamste Prälaten und Landschafft mit Gnade zu erkennen erbietig und unvergessen bleiben wollen, auch die dabey gemachte

gemachte Bedingungen gnädigst genehmiget. Und wie Wir besonders, so viel die angebrachte allgemeine Landes-Gravamina anbetrifft, E.E. Landschafft durch deren guten theils würcklich geschehenen Abstellung Unserer Landesvätterlichen Gesinn- und Zuneigung gegen Unsere Vormundschafftliche Unterthanen, und daß Wir denenselben auf alle nur mögliche Weise Erleichterung zu verschaffen gemeynet seynd, bereits werckthätig an den Tag geleget haben; also werden Wir auch den gnädigsten Bedacht nehmen, denen noch übrigen Generalibus, auch Specialibus und specialissimis Gravaminibus nach Recht und Billigkeit durch Unsere Vormundschafftl. Fürstl. Collegia, oder wo es bey ein oder andern Puncten nöthig, durch eine gnädigst niedersetzende Herr- und Landschafftl. Deputation zum Vergnügen Unserer treugehorsamsten Landschafft ihre abhelffliche Maas zu geben, und deswegen die nöthige General Rescripta und Special-Befehle in das Land und an seine Behörde zu erlassen; Und weilen zum

Dritten, wegen Bevestigung und Sicherstellung der Evangelischen Religion in dem Hertzogthum, Abstellung der von andern Religions-Verwandten allhier und zu Ludwigsburg, wie auch bey der Miliz und sonsten auf dem Land, wider den Westphälischen Frieden, die grosse Würtembergische Kirchen-Ordnung und die übrige Landes-Compactata, wie

solche

solche von denen Röm. Kaysern confirmirt worden, wie auch die von des letztverstorbenen Herrn Hertzog Carl Alexanders Lbd. Höchst-seel. Angedenckens, vor- bey- und nach Antritt Dero Fürstl. Landes-Regierung zur Landschafft und an die Evangel. Corpora des Löbl. Schwäbischen Crayses, und der Hochlöbl. Reichs-Versammlung in puncto Religionis ausgestellte resp. Confirmation der Privilegiorum, Assecurationes und Reversales:

d. d. Belgrad, den 28. Nov. 1729.
Ludwigsburg, den 16. Dec. 1732.
Winnenthal, den 28. Febr. 1733.
Göppingen, den 15. Dec. 1733.
Stuttgardt, den 16. Dec. 1733.
und
Stuttgardt, den 27. Martii 1734.

einige Zeither vorgegangene Eingriffe, wie nicht weniger auch wegen künfftiger Bestellung der Kirchen- und Schuldienste, auch Erhaltung Kirchen und Schulen, und Verpflegung dero Diener, nicht weniger der Immunität der Geistlichkeit nach der grossen Kirchen-Ordnung, vornemlich aber wegen Compactatenmässiger Restitution und Erachtung des Prälaten-Stands, ingleichem wegen Compactaten-mässiger Administration des geistlichen Guts, und der übrigen Piorum Corporum in dem Land, von E. E. Landschafft zerschiedene Monita und Desideria specialia nach der besonders über alle solche Rubriquen unterthänigst eingerichten Specification vorgebracht worden,

denen-

denenselben aber in denen Reichs- und Landes-Grund-Gesetzen, besonders aber in erstgedachter Fürstlichen Confirmatione Privilegiorum und Assecuration überhaupt ihre abhelffliche Maas gegeben, und deswegen zulänglich prospiciret worden ist: Als ist derohalben verglichen und verabredet worden, ermeldte Reversales gegenwärtigen Landtags-Abschied zur künfftigen Richtschnur verbotenus inseriren zu lassen, welche dann folgenden Tenors sind:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Carl „Alexander, Hertzog zu Würtemberg und „Teck ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund mit die„sem Brief! Als in Anno 1514. zwischen „Weyl. dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn „Ulrichen, Hertzogen zu Würtemberg und „Teck ꝛc. ꝛc. milder Gedächtnus, unsers freund„lich lieben Herrn Vetters, Lbd., auch denen „Prälaten und gemeiner Landschafft dieses „Hertzogthums, durch stattlich gepflogene güt„liche Unterhandlungen, ein Vertrag zu Tü„bingen abgeredet und aufgerichtet, folgends „selbiger von denen auch Hochgebohrnen Für„sten, Herrn Christophen, Herrn Ludwigen, „Herrn Friderichen und Herrn Johann Fri„drichen, desgleichen denen Durchleuchtigsten „Fürsten, Herrn Eberharden, Herrn Wil„helm Ludwigen, und Herrn Eberhard Lud„wigen, allen Regierenden Hertzogen zu Wür„temberg, Unsern respect. Ur-Ur-Anherrn, „Anherrn, und freundlich lieben Herrn Vet„tern, Christseel. Andenckens, samt weiterer „Decla-

„Declaration auf beschehenes unterthänigstes
„Anlangen gnädigst ratificirt und bestättiget,
„Innhalts herüber gegebenen, und in bester
„Form aufgerichteter Instrumenten und
„Brifen, deren der Erste anfahet:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart rc. rc. bekennen rc. rc. „und an seinem dato also lautet: Und geben „zu Stuttgardt, den 13ten Aprilis als man „von Christi unsers lieben Herrn und Heilands „Geburt gezehlet, fünffzehen hundert fünffzig „ein Jahr. Deme obberührter Tübingischer „Vertrag inserirt.

Der Andere:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Ludwig, „Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu „Mömpelgart rc. rc. bekennen rc. rc. und an „seinem dato also lautet: Geben zu Stutt„gardt den zwey und zwantzigsten Tag des „Monats Junii, als man von Christi unsers „Erlösers und Seeligmachers Geburt zehlet „fünffzehen hundert Sechzig Neun Jahr.

Der Dritte:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Friede„rich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart rc. rc. bekennen rc. rc. „und am dato also lautet: geben zu Stutt„gardt, auf Zinnßtag nach Quasimodogeniti, „den 29ten Monatstag Aprilis, als man von

„Christi

„Christi unsers Erlösers und Seeligm. Geburt
„zehlet fünffzehn hundert neuntzig fünff Jahr.

Der Vierte:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Johann „Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart 2c. 2c. bekennen 2c. 2c. „und am dato also lautet: geben zu Stutt„gardt, den fünff und zwanzigsten Aprilis, „als man von Christi unsers Erlösers und „Seeligmachers Geburt zehlet Sechzehen „hundert und Acht Jahr.

Der Fünffte:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Eber„hard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heiden„heim 2c. 2c. bekennen 2c. 2c. und am dato also „lautet: geben zu Stuttgardt, den 1ten Mo„nathstag Maii, als man von Christi unsers „lieben Immanuels Heilwärtiger Geburt zeh„let Ein tausend Sechshundert Dreyßig und „Drey Jahr.

Der Sechßte:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Wilhelm „Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heiden„heim 2c. 2c. bekennen 2c. 2c. und am dato also „lautet: geben zu Stuttgart, den achtzehenden „Monathstag Julii, als man von Christi un„sers einigen Erlösers und Seeligmachers „Geburt zehlet Ein tausend Sechs hundert „Siebenzig und Vier Jahr.

Der

Der Siebende:

„Von GOttes Gnaden, Wir, Eberhard „Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heiden„heim rc. rc. bekennen rc. rc. und am dato „also lautet: geben zu Stuttgardt den ersten „Monathstag Febr. nach Christi Heilwärti„ger Geburt im tausend Sechs hundert Drey„und Neunzigsten Jahr.

„Wann Wir dann die Regierung Un„sers anerstorbenen Hertzogthums, Erbland „und Unterthanen, im Nahmen der Heiligen „Dreyfaltigkeit würcklich anzutretten, und „Uns derselben zu unternehmen, hierauf auch „bey unsern gehorsamsten Unterthanen die „Erbhuldigung mit nächstem einziehen zu las„sen Vorhabens seynd, und benebst von die„ses Hertzogthums gesamter Landschafft zum „Kleinern und Engern Ausschuß Verordneten, „im Nahmen und von wegen aller derselben „zugewandten Prälaten, auch Gemeiner Land„schafft, unterthänigst gehorsamst in Schriff„ten gebetten worden, Ihnen ermeldten auf„gerichteten und von Unsern Hochseeligen Hrn. „Vorfahrern im Regiment mehrmahlen con„firmirten Tübingischen Vertrag, samt der „darauf erfolgten Erklärung und anderer auf „gemeinen Landes- und sonderbaren Ausschuß„Tägen gemachte Abschiede, vornemlich die„jenige, so in Anno Eintausend Fünffhundert „Fünff und Sechzig, Ein tausend, Sechs-

„hundert

„hundert Neun und Zwantzig, und Ein tau-
„send Sechs hundert Ein und Fünffzig, und
„all übrige, so zuvor, als auch zu Unsers
„Hochseel. abgelebten Herrn Vetters Lbd. Re-
„gierung und Lebzeiten aufgerichtet, welcher
„sowohl, als vorgemeldte Verträge und Ab-
„schiede von denen Röm. Kaysern bestättiget
„worden, gnädiglich zu bekräfftigen; Und
„demnach Uns ihre unterthänigst-gehorsamst
„und treuhertzige Affection und beständige
„Devotion gegen Uns, Unserm Fürstl. Haus
„und diesem Hertzogthum, und daß Sie solche
„bishero mehrfältig, insonderheit aber bey
„hochermeldt Unsers letzthin verstorbenen
„Herrn Vetters, Hertzog Eberhard Ludwigs,
„Lbd. gewährter Regierung und seithero, bis
„auf gegenwärtige Zeit, mit würcklicher That
„in mehr Wege gehorsamlichst erwiesen, ge-
„nugsam bekannt; zumahlen ausser allem
„Zweiffel stellen, Sie werden Dieselbe auch
„hinfüro unabsetzlich beharren, und bevorab
„bey jetzig hochbedauerlichem Zustande dieses
„Herzogthums, indem dasselbe mit vielen hohen-
„fast unermeßlichen Beschwerden beladen, eben-
„mäßig ihrer unterthänigsten Zusage gemäs,
„im Werck selbst erscheinen lassen; So haben
„Wir Uns auf zuvor eingenommenen genug-
„samen Bericht, was es mit angezogenem
„Tübingischen Vertrag und Neben-Abschied,
„auch denen darauf erfolgten Confirmationen
„und Abschieden vor eine eigentliche Beschaf-
„fenheit habe, entschlossen, besagten Prälaten

„und Gemeiner Landschafft dieses Hertzog-
„thums mehrermelten Vertrag, Declaration
„und Landtags-Abschiede in der Form und
„Maas, wie Dieselbe von Unsern Hochge-
„Ehrten Herrn Vorfordern Christseel. Ge-
„dächtnus, mit ihnen verglichen, verabschiedet,
„confirmirt und endlich abgehandelt worden,
„auch Wir im Nahmen obsteht zu thun ver-
„bunden sind, zu corroboriren und zu bestät-
„tigen; thun auch dieses hiermit, und in Krafft
„dieses Briefs, gereden und versprechen hier-
„auf, bey Unsern Fürstl. Würden und wahren
„Worten, obvermelten Prälaten und Land-
„schafft, die Zeit unserer währenden Regie-
„rung bey mehr angeregtem Tübingischen
„Vertrag und darauf declarirten Articuln,
„darzu bey andern - auf gemeinen Landes- und
„sonderbaren Ausschuß - Tägen gemachten
„Abschieden und Vergleichungen, auch denen
„darinnen begriffenen Freyheiten, gnädig
„bleiben zu lassen, und die zu halten.

„Und nachdem Wir auch bey unsern
„mehrmaligen- besonders aber bey letztherigem
„Aufenthalt in ermelt unserm Hertzogthum,
„öffters haben wahrgenommen und hören
„müssen, ob stünden sehr viele von dessen Inn-
„wohnern in Sorgen, wann Uns mit der Zeit,
„Krafft deß in diesem Hertzogthum eingeführ-
„ten Primogenitur-Rechts und der bey dem
„Fürstl. Haus Würtemberg in vim Legis
„Pragmaticæ erwachsener Compactatorum,
„Verträge

„Verträge und Erbverbrüderungen, als
„nächst = berechtigtem Erben dieses Hertzog=
„thums und aller darzu gehörigen Lande und
„Leute zufallen sollten, daß alsdann darinnen
„das Evangelisch = Lutherische Kirchen= und
„Religions=Wesen sowohlen, als auch der
„Status Politicus, aus Veranlassung und
„Gelegenheit unserer vor einigen Jahren vor=
„gegangenen Religions = Veränderung, in
„grosse Gefahr lauffen = und nicht geringen
„Nachtheil und Schaden erdulten könnten;
„Und nun fast nicht zu zweifflen ist, es dörffte
„E. Löbl. Landschafft etwa selbsten auch in der=
„gleichen Kümmernis, Furcht und Sorgen
„stehen: So fühlen Wir Uns in angebohrnem
„Sinn vorerwehnte Landschafft und Unter=
„thanen geneigt, und aus tragender Affection
„gegen Dieselbe gleichsam gezwungen, Die=
„selben als ein ehemalen sehr weis= und heil=
„samlich angeordnet= und bisher aufrecht er=
„haltenes Corpus Repræsentativum des ge=
„samten lieben Vatterlandes, von derley Vor=
„urtheilen und Meynungen bestmöglichst zu
„befreyen, und Sie dieserhalben in die be=
„hörige Ruhe zu setzen.

„Allermassen Wir nun auf das nach
„GOttes heiligem Willen jüngsthin erfolgte
„Hochseel. Ableiben des Durchleuchtigsten
„Fürsten, Herrn Eberhard Ludwigs, Her=
„zogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Unsers
„freundlich vielgeliebten Herrn Vetters Lbd.

„Christ⸗Fürstl. Gedächtnus, und Uns dar⸗
„durch erblich zugefallene Successions-Recht,
„Uns nunmehro zu E. E. Landschafft, auch
„Land und Leuten Unsers Hertzogthums, aller
„wahren Treue, und schuldigen Gehorsams
„gegen Uns versehen; Also geben Wir auch
„mit nochmahliger Wiederhol⸗und Beziehung
„auf die von Uns sowohlen Hochermeldt Un⸗
„sers freundlich vielgeliebten Herrn Vetters
„Lbd. Christseel. Gedächtnus noch bey Dero
„Lebzeiten sub dato Winnenthal den 28. Febr.
„a. c. als auch E. Löbl. Landschafft sub dato
„Belgrad den 28. Nov. 1729. und Ludwigs⸗
„den 16. Dec. 1732. auf den Uns über kurtz
„oder lang betreffenden Successions-Fall in
„diesem Unserm nunmehrigen Hertzogthum
„und Landen, unter Unserer eigenhändigen
„Unterschrifft ausgestellte Assecuration, be⸗
„sagter Landschafft, und nebst Deroselben al⸗
„len und jeden Innwohnern Unserer Landen,
„vor Uns und Unsere Fürstl. Leibes⸗ und
„Lehens⸗Erben und all Deroselben Erbens⸗
„Erben, mit gutem und reiffem Vorbedacht,
„und aus freywilligem Hertzen und Gemüthe,
„hiermit auf das kräfftigst⸗und verbindlichste,
„als es immer seyn kan und mag, die ferner⸗
„weit zuverläßig gnädigste Versicherung, daß
„Wir oder Dieselbe dem Religions⸗ und
„Westphälischen Frieden, samt allen andern
„das Religions⸗Wesen concernirenden
„Reichs⸗Grund⸗Gesetzen, und in specie die
„in Unserm Hertzogthum und Landen herge⸗
„brachte

„brachte Rechte, Gerechtigkeiten, Landes-
„Compactata und Verträge, auch all anderes
„dieses Hertzogthums Löbl. Herkommen, vor-
„nemlich den = von allen in GOtt Hochseel.
„ruhenden Hertzogen zu Würtemberg confir-
„mirten Tübingischen Vertrag, samt der dar-
„auf erfolgten Erklärung und andern auf ge-
„meinen Land- und sonderbaren Ausschuß-
„Tägen gemachte Abschiede, in specie den
„Landtags-Abschied de Anno 1565. und den
„in Anno 1599. zwischen Kayser Rudolphen
„und Hertzog Friderichen in Prag errichteten
„und von denen jeweiligen Römischen Kaysern
„und Regierenden Hertzogen zu Würtemberg
„bestättigte Verträge und Vergleichungen,
„die Testamentliche Verordnungen der Weyl.
„Hertzogen Christophs, Ludwigs und Eber-
„hards, auch die von Hertzog Friderich in An-
„no 1593. ausgestellte Assecuration und all
„andere in das Religions-Wesen und Admi-
„nistration des geistlichen Guts einschlagende-
„von Hertzog Christoph errichtete- und von
„denen Hertzogen Ludwig und Eberharden
„verbesserte Kirchen-Ordnung, Landtags-
„Abschiede und Hertzog Eberhardinische in
„Anno 1660. publicirte Canzley-Ordnung
„zum Grund und Norm Unserer und Ihrer
„Erbfolge und gantzen Regierung legen, dar-
„über unverbrüchlich halten, und etwas Wi-
„driges, es habe Nahmen, wie es immer wol-
„le, durchaus nicht, noch vielweniger aber auch
„gestatten wollen, und sollen, daß in der Evan-

„gelisch-Lutherischen Religions-Verfassung
„Unsers gantzen Hertzogthums, in specie aber
„auch Unserer Gefürsteten Grafschafft Mömpelgart, und allen darzu gehörigen Landen
„und Leuthen, Lehen- und Erb-Stucken die
„allermindeste Aenderung gemachet, sondern
„Dieselbe allein gelehret, getrieben, und alles
„in der Religion- und Policey immerhin erhalten, auch wider alle Anfechtungen geschützet,
„diesemnach auch in Conformität deren von
„Hertzog Eberhard den 3ten errichteten Cantzley-Ordnung und Testaments, alle hohe Hof-
„und Erb- auch andere Aemter, Geheime
„Raths-Collegium, und alle übrige in unserer
„Fürstl. Cantzley befindliche Collegia und
„Balleyen, auch alle Dero hohe und geringe
„Membra, keinen ausgenommen, item alle
„Reichs- und Craysz-Gesandschafften, Camer-
„Gerichts-Præsentationen und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen
„andern als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, nach Compactaten-mäßigem Verspruch mit Landes-Kindern,
„(und wann solche währenden Amts die Evangelisch-Lutherische Religion verlassen sollten, sodann bey denen obgehabten Officiis
„nicht bleiben,) besetzt, anbenebenst diejenige,
„von denen ein solches in offtgedachter Hertzog
„Eberhardinischen Cantzley-Ordnung erfordert wird, zu Unterschreibung der Formulæ
„Concordiæ angehalten, und besonders die
„ehemalige

„ehemalige Clausul, die Landes-Compactata,
„Freyheiten und Privilegien beständig vor
„Augen zu haben, denen Stäten wieder in-
„serirt, auch alle und jede Leute und Beamte
„darauf beaydiget, nicht weniger das Con-
„sistorium und Synodus in ihrer von Zeiten
„derer Hertzogen Christoph, Ludwigs, Fri-
„derichs und Eberhards hergebracht- in der
„grossen Kirchen - Ordnung fürgeschrieben-
„und bestättigten - auch bisanhero exercirt-
„und gelassenen Verfassung, Ansehen, Activi-
„tät und Kräfften in allen und jeden Stücken,
„nichts davon ausgenommen, nicht nur con-
„servirt, sondern auch, so in Ecclesiasticis
„etwas gemehret und gebessert werden könn-
„te, solches jedesmalen und allezeit von be-
„sagtem Consistorio und Synodo in das
„Werck gerichtet;

„Jngleichem alle in dem Land befindliche
„Clöster, Closters-Schulen und Seminaria,
„nach Maßgab der Kirchen-Ordnung und be-
„ständigen Verfassung unveränderlich gelas-
„sen, keiner Catholischen Geist- oder Welt-
„lichen Person niemahlen etwas davon einge-
„raumet, sondern deren Intraden nach denen
„in medio liegenden alten Verfassungen und
„Landtags-Abschieden ad Usus destinatos, und
„vornemlich derer Kirchen, Clöster und Schu-
„len Reparation und Conservation, Besol-
„dung der Geistlichen und Schulbedienten,
„das Residuum aber nicht anderst dann zum

 „Besten

„Besten des Landes und Rettung Land und
„Leute, gleichfalls Compactaten-mäßig ge-
„braucht und employrt;

„Ueber dieses auch die Pia Corpora,
„Hospitäler, Lazarethen, Armen- und Siechen-
„Häuser, und besonders das allhiesige Way-
„sen-Haus, in ihrem Esse nach Maßgab der
„Kirchen- und Kasten-Ordnung ohngekräncket
„gelassen, und darwider nichts verhänget, in
„specie aber auch die Legata Ulriciana, Lu-
„doviciana und Eberhardina, denen Armen
„behörig ausgetheilt werden sollen.

„Und da auch ein Hauptstuck von denen
„Fürstl. Würtembergischen Privilegiis, Fun-
„damental-Gesetzen und Compactatis ist, daß
„keine andere als die Evangelische Religion in
„Unserm Hertzogthum eingeführet- noch ge-
„duldet werden darf, so solle auch in allen
„Kirchen und Schulen besagt Unsers Hertzog-
„thums, und allen dazu gehörigen Landen, al-
„lein erwehnte Evangelisch-Lutherische Religion
„gelehret, keine Catholischen Kirchen, Capellen,
„Altäre, Bilder ꝛc. ꝛc. weder erbauet und auf-
„gerichtet, noch etwan alte und ungebrauchte
„darzu aptirt, auch keine Catholische Proces-
„sionen, Wallfahrten, Kirchhöfe in dem Land
„gelitten, das Venerabile weder bey Providi-
„dirung der Krancken noch in andern Fällen
„nicht offentlich getragen, auch nirgends das-
„in dem Heil. Röm. Reich bishero so viel Un-
„ruhe erregte Simultaneum Catholicum, und
„was

„was sonsten davon gefolgert zu werden pfle-
„get, niemahlen in Unserm Hertzogthum ein-
„geführet, und überhaupt der allergeringste
„Actus eines Catholischen Gottesdiensts, auss-
„ser was Unsern privat-Gottesdienst, wovon
„hierunten besondere Meldung beschiehet, be-
„treffen mag, in dem gantzen Land nicht exer-
„cirt werden. So solle auch nicht weniger bey
„bey der Universität zu Tübingen, und deren
„samtlichen Facultäten, dem Hof, Gericht,
„Collegio Illustri, Stipendio Theologico,
„und andern daselbst befindlichen Stipendiis
„und Stifftungen, noch in dem hiesigen Gym-
„nasio, in puncto Religionis die geringste
„Veränderung nicht vorgenommen, auch so-
„thane samtliche Collegia mit keinen andern
„als Evangelisch-Lutherischen Cancellario,
„Professoribus, Superattendenten, Magistro
„Domus, Præceptoribus, auch übrigen hoch-
„und niedern Bedienten, welche gleichfalls der
„Formulæ Concordiæ zu subscribiren ge-
„halten sind, versehen, noch weniger neue Pro-
„fessuren, Schulen, Stipendia, Collegia,
„Kirchen, Gymnasia, Clöster, Auditoria und
„Oratoria, darinnen die Catholische Religion
„offentlich oder privatim zu profitiren oder
„zu dociren, daselbsten und nirgends in dem
„gantzen Land unter keinem Prætext aufgerich-
„tet, foviret und erbauet, herentgegen alle
„und jede Prälaturen, Probsteyen und Ab-
„teyen mit wohlqualificirten, gottesfürchtigen
„und der Evangelisch-Lutherischen Religion

„allein zugethanen Subjectis besetzet, als der „zweyte Land-Stand consideriret, auf allen „Land- und Ausschuß-Tägen ad Votum & „Sessionem gelassen, und auf die in denen „Kirchen-Ordnungen vorgeschriebene Weise „beaydiget; Nicht weniger die denselben dar„innen verordnete Aufsicht in spiritualibus & „temporalibus eingeraumet, und mithin in „vollkommener Würde, Existimation, Au„thorität und Consistenz erhalten, die in „denen Stäten vor einigen Jahren aber ein„gerückte und wider das Herkommen und „Landstandschafft streitende Clausul, puncto „Recursus ad Imperatorem, ausgelassen, „mithin solcher Staat auf die alte Art uni„formiter eingerichtet werden. Anbenebenst „wollen Wir alle und jede Unsere Fürstl. Col„legia angewiesen haben, in Religions- und „Kirchen- auch dahin einschlagenden Oecono„mie Sachen, nach der Observanz und dem „Herkommen Unsers Hertzogthums, in denen „Fällen, wo es nöthig, jedesmahlen mit ge„dachter Landschafft zu communiciren, und „in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts „einseitig zu verfügen.

„Anbenebst sollen auch die Communen „in dem Land bey der Annahm der Burger „gelassen, und nicht gestattet werden, daß sel„bige von einer andern Religion, wann gleich „solche sonsten unverwerfflich wären, und alle „behörige Requisita hätten, Jemand aufge„drungen werde.

„Und

„Und gleichwie der Westphälische Frie„dens-Schluß Uns erlaubet, Hof-Prediger „von Unserer Religion ohne Unserer Untertha„nen Beschwerden und Præjudiz bey Uns und „in Unserer Residenz zu haben; also wollen „Wir allezeit darzu verträgliche Persohnen „nehmen; nicht weniger zu Uebung Unsers „privat Gottesdiensts in Unserm Fürstlichen „Schloß allhier eine besondere Capelle von „dem Uns Landschafftlicher Seits hierzu un„terthänigst offerirten Geld-Quanto erbauen „und einrichten lassen, keineswegs aber da„durch weder den Statum Anni Regulativi, „noch das publicum Exercitium Religionis „Evangelicæ immutiren.

„Gestalten Wir dann auch in diesem „Betracht denen Evangelisch-Lutherischen die „dermahlig sogenannte Hof-Capelle allhier „in Stuttgardt ferner auf beständig zu lassen, „und Uns, auch Unsere Successores am Regi„ment, zugleich verbinden, weder deswegen, „noch überhaupt in allem, etwas zu unter„nehmen oder unternehmen zu lassen, welches „dem Statui dicti Anni Directorii und denen „ratione ungekränckt durchgängiger Beybe„haltung dessen Status führenden Principiis „der Evangelischen Fürsten und Stände des „Reichs nur in einige Wege entgegen lauffen „könnte; So wollen Wir auch ein gleiches „wegen Unserer Stadt Ludwigsburg observi„ren, den dortigen Catholischen Gottesdienst

„aber

„aber bey denen alldal eingesessenen blos in die „Schrancken einer privat-Devotion, wie „solches das Instrumentum Pacis Art. V. „§. 34. in dergleichen Fällen vorschreibet, und „zwar ebenmässig nach denen Principiis derer „Evangel. Fürsten und Stände des Reichs „setzen lassen. Allermassen nun, um es kurtz „zu fassen, nach dem in diesem Unserm Her„zogthum und Landen eingeführt- und durch „oballegirte Reichs-Friedens-Schlüsse und „Constitutiones, auch die Landes-Compactata „corroborirt- nicht minder von allen bisheri„gen Landes-Regenten und jedesmahligen „Röm. Kaysern confirmirten Haupt-Grund„Gesetz, kein anderer dann der Evangelisch„Lutherische Gottesdienst oder Exercitium „Religionis, unter keinerley Vorwand oder „Schein, im gantzen Land zu ewigen Zeiten „gestattet oder geduldet werden solle. Also „renunciren Wir auch zu dem Ende wohl„bedächtlich und freywillig, nach vorher diß„falls eingenommenem genugsamen Bericht, „vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen „am Regiment, in der besten Form Rechtens, „allen Uns etwa dißfalls competirenden „Rechten, Freyheiten und Privilegien, wie „sie Nahmen haben oder genennet werden „mögen, wie auch allen Canonischen Dispo„sitionen, Päbstlichen Absolutionen, Dispen„sationen, Edicten, und denen Principiis der „Catholischen Clerisey, und versprechen hiemit „nochmahlen bey Unsern Fürstlichen wahren

„Worten,

„Worten, Ehren und Treuen, daß Wir oder „Unsere Nachkommen, weder sub Prætextu „Juris Territorialis, Reformandi, Episcopalis, noch weiter unter anderley Vorwand, „darwider in keinem Stück thun, oder zu „thun gestatten, ja vielmehr allen widrigen „Machinationen und tentirenden Eingriffen „sogleich Unsere Fürstl. Authorität entgegen „setzen, auch wider alle inn- und äusserliche „intendirende Turbationen und Eingriffe auf „das kräftigste schützen, schirmen und hand- „haben, herentgegen die Reichs- Crayß- und „Landes-Compactata, Satzungen und Ab- „schiede, Land-Recht, Hofgerichts- und alle „andere dieses Hertzogthum wohlhergebrachte „Ordnungen, wie sie durch der jedesmahligen „Röm. Kaysere Confirmationes bestättiget „worden, als die eintzige Norm der Fürstl. „Regierung in diesem Hertzogthum, stet und „vest bewahren, und nichts dargegen ver- „hängen lassen wollen.

„Und obgleich in diesem Assecurations- „Brief unterschiedene zum Evangelisch-Luthe- „rischen Religions-Wesen gehörige Specifica- „tiones geschehen, bey deren Corroborirung es „auch sein Verbleiben haben solle; so sollen doch „auch alle dahin gehörige Stücke und Annexa, „ob sie schon specifice hierinnen nicht benahm- „set, dennoch mit begriffen und bestättiget, „hingegen alle andere dem Evangelischen Reli- „gions- und allen dahin einschlagenden Policey- „Wesen

„Wesen und dessen beyderseitigem Exercitio „in Essentialibus, Accidentalibus & Annexis „zuwiderlauffende Consilia & Facta, wie die „auch immer Nahmen haben mögen, durch Uns „beständig verbotten, abgestellt, und zu ewigen „Zeiten weder durch Uns, noch durch Unsere „Successores, niemahlen vergönnet werden.

„Wie Wir dann zu diesem Ende besonders Unsere Fürstl. Printzen mit allen verbindlichsten Vorstellungen, vätterlicher Einbindung und Befehl, jederzeit dahin anweisen und angewiesen haben wollen, daß sie „gleichmässige, Landesvätterliche Grundsätze, „Sentiments und Conduite führen, und nicht „das mindeste vornehmen, noch andern verstatten und verhängen sollen, welches zum „Abbruch, Schmählerung oder Veränderung „der Evangelisch-Lutherischen Religions- und „Landes-Verfassung und Freyheit gereichen „könne; sondern Sich vielmehr allenthalben „dergestalten zu erweisen befleissen, daß, wie in „andern, also auch in Religions-Kirchen-Universitäts-Closter und andern Schul-„Sachen, auch allen derselben Annexis und „dahin mitgehörigen Policey-Sachen nichts „verändert, sondern alles nach Maßgab der „Reichs-Friedens- und Religions-Schlüssen, „Landes-Compactaten und grossen Kirchen-„Ordnung unverletzt erhalten werde.

„Falls auch Prälaten und Landschafft „hierunter ein Widriges zugemuthet würde, „selbige

„selbige ein solches anzunehmen oder einzu„gehen nicht verbunden seyn sollen. Dahero „nach ermeldeten Landes-Compactaten Sie „Prälaten und Landschafft Unsers Hertzog„thums keinem Regenten eher die Huldigung „zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, „bevor er nicht alle diese Puncten steiff, vest „und unverbrechlich zu halten bey Fürstlichen „wahren Worten, Treuen und Glauben sich „formlich reservirt habe; dessen sowohlen, „als auch, was Wir Eingangs bemerckter„massen gegen E. E. Landschafft in puncto „Confirmationis Privilegiorum gnädigst zu„gesagt und versprochen, zu so mehrer Ver„sicherung haben Wir diese gegenwärtige un„widerruffliche Assecuration hiemit bekräffti„gen, eigenhändig unterschrieben, und mittelst „Vordruckung Unsers Fürstl. Insiegels, be„stättigen wollen. Geben zu Stuttgardt den „17ten Monaths-Tag Decembris, nach „Christi unsers Erlösers und Seeligmachers „heylwärtigen Geburt im Jahr 1733.

(L.S.) Carl Alexander,
Hertzog zu Würtemberg.

Und werden Wir den Bedacht nehmen, daß sowohl ratione cultus Religionis Catholicæ & Reformatæ, und zwar nach denen letztern vorliegenden Recessen und Reversalien, als in all übrigen Puncten derselbigen alles darnach eingeleitet und darob gehalten, auch was deme zuwider laufft, abgestellt werde. Zum

Vierten:

Vierten: Ist auch von E. E. Landschafft gleich bey Anfang dieses Landtags, und nachgehends mehrmahlen der bey geraumen Jahren her ungemein überhand genommene Wildpret-Schaden auf das beweglichste angezeigt, und dabey vorgestellt worden, daß an vielen Orten des Landes, allwo man das Wildpret vorhero kaum gesehen habe, dasselbige Hauffenweis sich eingefunden, und also dem Herrschafftlichen Interesse an Gefällen, wie auch in den Waldungen selbsten grosser Abgang, weilen dadurch kein Holtz mehr aufwachsen könne, denen Unterthanen aber an ihrer Nahrung ein unwiderbringlicher und bedaurenswürdiger Schade zugewachsen seye.

Gleichwie nun nicht allein des Herrn Hertzogs, Carl Rudolphs, Lbd. in Anno 1737. eine nahmhaffte Anzahl von dem vorhandenen häuffigen Wildpret hinweg pürschen und fangen lassen, sondern auch Wir in dem allernächst-verwichenen Sommer die Verordnung gemachet, daß nicht nur das auf denen Feldern zu Schaden gehende Wildpret hinweg gepürschet, sondern auch von dem übrigen Wildpret ein nahmhafftes Quantum nach der von Unserm Vormundschafftlichen Geheimen Rath und Ober-Jägermeistern an die samtliche Forst-Aemter gemachten Repartition geschossen werden solle, auch da dem Vernehmen nach solch Unserer gnädigsten Verordnung die schuldigste Folge nicht durchgängig geleistet worden,

solche

solche nicht nur letzthin reiterirt, sondern auch gedacht Unserm Geheimten Rath und Ober-Jägermeister dabey aufgegeben haben, nach vorherig zuverläßiger Erkundigung an Uns Bericht zu erstatten, wer an der Inexecution obiger Verordnung Schuld habe; also werden Wir auch auf dessen einkommenden Bericht die Schuldhaffte andern zum Exempel zur Straffe ziehen, auch Zeit währender Unserer Landes-Administration und Ober-Vormundschafft darauf bedacht seyn, daß das Wildpret in keinem Ueberfluß geheget, und dem Unterthanen an seinen Feld-Güthern kein Schade verursachet, mithin derselbe um so mehr in dem Stand erhalten werde, seine obhabende Herr- und Landschafftliche Schuldigkeiten desto eher abstatten zu können. Wie Wir dann auch zum

Fünfften, Unsern samtlichen Forst-Aemtern den weitern Befehl ertheilen, daß denen Feldschützen ohnschädliche Hunde zu halten und bey sich zu haben gestattet, und wann denen Communen von denen Forst-Aemtern einige Hinderniß dißfalls gemacht werden sollte, auf jener Beschwerung jedesmahlen hinlänglich remediren lassen, und zum

Sechßten, denen Unterthanen, wann sie berechtiget, Wildzäune zu führen, oder solches die Nothdurfft erfordert, auf ihr geziemendes unterthänigstes suppliciren nach befindenden Umständen in Conformität der Lägerbücher und ihrer Rechten darunter an die

Hand zu gehen keinen Anstand nehmen. So viel aber zum

Siebenden, die einigen Städt und Aemtern, auch Communen des Landes unter denen vorigen Fürstl. Regierungen eingezogene freye Pürsch-Gerechtigkeiten und deren gebettene Wiedereinräumung betrifft; so werden Wir zwar die Verfügung thun, daß mit denen hierunter interessirten Ober-Aemtern in Schwarzwald, Dornstetten, Freudenstatt und Reichenbach, wegen ihres vor die Wiedereinraumung der freyen Pürsch bezahlten Stuck Gelds eine billige Auskunfft getroffen, oder aber ermeldte freye Pürsch Ihnen wieder restituiret werden solle; da hingegen wegen der übrigen meistentheils um Ludwigsburg herum gelegenen Orten, wo dergleichen Umstände nicht vorwalten, Wir die Verfügung zu machen gedencken, daß die Sache weiter eingesehen, und nach Recht und Billigkeit erlediget werden möge. Und nachdem auch zum

Achten, wider die Forstmeister und ihre Subalternen von der Landschafft angebracht worden, daß Dieselbe die Unterthanen um geringer Verbrechen willen mit excessiven Straffen belegen, auch Dieselben sonsten sehr hart bedrucken, nicht weniger denen Communen in ihren eigenen Waldungen die Nugungen de facto entziehen, und die Straffen der in solchen Waldungen excedirenden Persohnen, ohne gedachten Communen ihre 2. drittheilige

Gebühr

Gebühr davon zukommen zu lassen, denen Forst-Aemtern zueignen, auch denen Unterthanen den Zutrieb in die Herrschafftliche Waldungen, wider die von ohnerdencklichen Jahren her habende Possession, schwer machen, den Waydgang in die denen Communen selbst zuständige junge Häu sperren, und das Aichlen lesen, Bucheln schlagen, und das wilde Obs schwer machen, ingleichem unter dem Prætext, als ob es vor das Wild wäre, die beste Stück Waldes vom Aeckerich einhängen, und solche hernach vor sich lesen lassen, wie nicht weniger auch in denen Gemeind-Waldungen, auf denen Allmanden, ja mitten in denen Feld-Güthern, wider die alte Observanz, das wachsende wilde Obs entziehen, und von Forst-Amtswegen verkauffen, auch denen Unterthanen verbieten, die wilde Obsbäume abzuwerffen, und zahm Obs darauf zu pfropfen, oder nur die an- und auf denen Aeckern stehende wilde Stämm auszubutzen: So haben Wir Unsern treugehorsamsten Landständen bereits die gnädigste Zusage gethan, daß Wir hierunter behörig remediren, und nicht gestatten wollen, daß die in Forstlichen Sachen vorkommende Excesse anderst als nach der Forst-Ordnung angesehen werden, und zu dem Ende, Falls einer oder der andere zu hoch gestrafft zu seyn sich erachtete, ihnen den erlaubten Recurs an Unsere Vormundschafftliche Fürstliche Cantzley nicht versagen, vielmehr ihm die gebührende Justiz, oder wo auch die Billigkeit über den Rigor der Ordnungen

nach denen vorkommenden Umständen einige Moderation erforderte, solche ihme angedeyen lassen. Und wie Wir durch ein unterm 10ten October vorigen Jahrs erlassenes Fürstliches General-Ausschreiben denen Forstmeistern und ihren Subalternen die weitere Bedruckung Unserer Vormundschafftlichen getreuen Unterthanen bereits ernstlich verbieten lassen; also haben Wir auch von Unsern Vormundschafftl. Fürstl. Regierungs-Raths-Collegio erst unterm 13ten Dec. gedachten Jahrs ein unterthänigstes Gutachten erfordert, wie denen hin- und wieder im Schwang gehenden Excessen der Forstbedienten hinlänglich zu begegnen seyn möchte, und werden befindenden Umständen nach das Weitere hierunter verordnen; Nicht weniger auch, wann wegen geklagter Entziehung des denen Communen gebührenden Rugtheils mehrers ad Speciem gegangen, und solches zu rechtlicher Hülffe und Entscheidung an Unsere Vormundschafftl. Fürstliche Collegia gebracht wird, die Remedur rechtlicher Ordnung nach fürkehren. Da übrigens Wir Unsere Vormundschafftliche Fürstl. Unterthanen, wo sie ratione des Zutriebs in denen Herrschafftlichen Waldungen, vermög der Läger- und Ehehafften-Bücher, oder sonsten fundirt, bey solcher Gerechtigkeit zu manuteniren, und die darwider etwa vorgehende Beeinträchtigungen und Eingriffe der Forstbedienten auf specielle Anzeige abzustellen, auch wegen Behängung der jungen Häu in denen Commun-Waldungen, die

Forst-

Forst-Ordnung sowohl denen Forstbedienten als Unterthanen ernstlich einzuschärfen. So viel aber das Eicheln lesen, Bucheln schlagen, und das wilde Obs betrifft, gedachte Unterthanen, wo Ihnen solches nach denen Lager-Büchern competirt, oder sie solches sonsten rechtlich hergebracht, darbey ebenfalls zu lassen und zu manuteniren, und wann wider die Forstleute dergleichen Excesse, daß sie das Aeckerich hier und dar vor das Gewild einhängen, und solches hernach vor sich behalten, specialiter werden angezeigt und erweislich gemacht werden, ohnfehlbare Hülffe und Remedur vorzukehren; Nicht weniger auch wegen des denen Communen und Unterthanen zustehenden Genusses des wilden Obs die Forst-Aemter zu Beobachtung der Ordnung und Billigkeit anzuweisen, und wo die Forstleute das wilde Obs vor sich zu gaudiren berechtiget, oder ob sie solches Gnädigster Herrschafft zu verrechnen schuldig seyen? untersuchen zu lassen. Wie Wir dann auch wegen Einzäunung der Erbsen- Linsen- und Wicken-Aecker es nach Masgab der Landtags-Abschiede und der Forst-Ordnung in Zukunfft halten lassen wollen. Zum

Neunten, hat zwar E. E. Landschafft auch beschwehrend angebracht, daß denen Communen die Beholtzungs-Freyheit aus ihren eigenen Waldungen entzogen, oder offt sauer genug gemacht, und man noch denen

Forstknechten ein gewisses dem Stammen nach widerrechtlich bezahlen müsse; ingleichem, daß ermeldte Forstknechte denen Communen bey Holtz-Ausgaben und all andern Gelegenheiten mit Zehr- und Verehrungen überaus beschwerlich fallen, und an einigen Orten des Rindenschelens in den Commun-Waldungen sich anmassen, und solche verkauffen; alldieweilen aber bey jetziger Holtzklemme die Waldungen aller Orten möglichst zu menagiren sind, mithin denen Communen bey dem Holtzauszeichnen auch in ihren eigenen Waldungen nicht so freye Hand gelassen werden kan: So haben Dieselbe sich der Ordnung in allweg zu bequemen. Da hingegen Wir die Forstbediente zu Beobachtung der Forst-Ordnung in diesem Stuck gleichfalls anweisen, und daß sie denen Unterthanen ihre Beholtzungs-Gerechtigkeit nicht schwer machen, noch die Belohnung vor das Auszeichnen über die Gebühr steigen, wie nicht weniger auch denen Communen bey Holtz-Ausgaben und sonsten mit Zehrungs-Kosten und anfordernden Verehrungen nicht beschwerlich fallen, sondern sich dißfalls nach dem General-Reglement achten sollen, anhalten, und wo sie demselben hierinen contraveniren, zu behöriger Straffe ziehen lassen werden. Wie Wir dann noch ferner, Falls Uns in specie wird angezeigt werden, welcher Orten die Forstbediente des Rindenschelens in denen Commun-Waldungen sich widerrechtlich anmassen, hierunter zu remediren, und die

Communen bey den Ihnen dißfalls competirenden Gerechtsamen, wann sie deren in behöriger Maas und Forst-Ordnungs-mäßig sich bedienen, zu manuteniren nicht entstehen werden. Belangend zum

Zehenden, den einige Zeit her sich so sehr äussernden Holtz-Mangel, und daher entstandene grosse Holtztheurin, wie auch das Holtz-Commercium überhaupt: So halten Wir vorderist und

1.) nach dem Uns competirenden Regali Juris Grutiæ und daher derivirender Verflötzung des Holländer Holtzes Uns berechtiget, die Einrichtung dieses Commercii nach Thunlichkeit zu reguliren, und beglaubigen Uns dahero, daß Niemand wider das daraus fliessende Concessions-Geld sich zu beschweren befugte Ursach haben werde.

Wir werden aber gleichwohlen noch weiters untersuchen lassen, wie etwa dieses Flotz-Wesen zu mehrerer Emporbringung und Facilitirung des Commercii allenfalls einzurichten seyn möchte, gedencken auch die von ein- und andern Orten vorgelegte Pacta particularia durch Unsere Fürstl. Collegia näher einsehen, und darinnen rechtlicher Ordnung nach das Weitere verfügen, es auch ratione Erhaltung der Wassergassen bey Lägerbuchmäßigem Herkommen noch fernerhin verbleiben, und über solche weiters Niemand beschweren zu lassen. Dahingegen so viel

2.) das gemeine Bau- und Brennholtz concerniret, Wir E. E. Landschafft die Versicherung geben, daß denen Unterthanen, ohne selbige an eine Herrschafftliche Factorie zu bannen, frey stehen solle, entweder von dem bey denen Factorien zugegen liegenden Herrschafftl. Vorrath oder anderswoher sich mit Holtz zu versehen, und solches allenfalls im Land wieder zu verkauffen, auf welche Weise es denenselben gantz gleichgültig seyn kan, ob? und wo die Landes-Herrschafft ihres Orts Factorien anzurichten- und solche mit Holtz, entweder nur zu Dero Selbsteigenen Gebrauch, oder auch zum feilen Verkauff zu fourniren vor gut ansehen dörffte, inmassen Unsere Vormundschaftliche Fürstl. Rennt-Cammer ratione des Preisses, und daß solcher zu Vertheurung des Holzes nicht allzu hoch steige, prospiciren, wie auch, wann Communen oder Privati Pacta particularia, den Ankauff und freye Verflötzung betreffend, vor sich haben, auf selbige nach vorhero eingeholtem Bericht und Gutachten Unserer Vormundschafftl. Fürstl. Collegiorum der Billigkeit gemäs einen gnädigsten Entschluß abzufassen ohnentstehen werden; Da übrigens es gar keinen Anstand hat, die von denen Communen zu denen Herrschafftl. Factorien hergegebene Plätze, wann deren noch unbezahlte vorhanden seynd, vergüten zu lassen. Was

3.) den freyen Holtz-Handel der Privatorum angehet, ist selbiger in obigem bereits erlediget,

erlediget, die Einsendung der Holtz-Berichte aber wissen Wir um so weniger abzustellen, als selbiges denen Fürstl. Verordnungen gemäs ist, auch diese Disposition hauptsächlich zu Erhaltung der Waldungen abzielet. Wir werden aber die Fürstliche Resolutiones darauf nach Möglichkeit jederzeit beschleunigen, auch geschehen lassen, daß, da zwischen der Zeit unvermeydliche Nothfälle sich ergeben sollten, die Forstmeistere das Holtz zwar jedesmahlen ausgeben, solches aber in ihrem künfftigen Holtz-Bericht einbringen sollen; haben auch übrigens würcklich die Verfügung gemacht, daß das Anschlagen der Herrschafftl. Zeichen, ohne weitere Kosten, auch ohne Eigenmächtigkeit der Forstknechte, geschehen solle.

4.) Wollen Wir zwar denen Communen nicht benommen haben, einen Vorrath an Holtz sich anzuschaffen, auch nach der Forst-Ordnung pag. 54. denenselben den freyen Verkauff gestatten, wann Flötze, die von andern nicht bestellet seyn, vorbey gehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches auf kein schädliches Propolium und Wucher treiben, als welches Wir keineswegs zu gestatten wissen, hinauslauffe; Wir beharren auch

5.) als eine sehr nöthige Præcaution, daß bey dermahliger Holtz-Theure und schlechten Zustand der Waldungen kein Holtz ausser Land verkauffet werden dörffe, wiewohlen Wir dabey gnädigst versichern, daß, wo bey ein- und

andern Ort besondere Umstånde sich hervor thun sollten, weswegen eine Exceptio à Regula Platz greiffen kônnte, darauf bey Unsern Vormundschafftl. Fûrstl. Collegiis, woselbst die Leute sich zu melden haben, nach der Billigkeit reflectirt werden solle.

6.) Solle die Einfûhrung des auslåndischen gemeinen Holtzes indistincte und ohne Concessions - Geld erlaubet seyn; auch gleichermassen

7.) wegen des Hartzens es nach denen Fûrstl. Forst- und Holtz- auch Waldgedings-Ordnungen, als worinnen distincte enthalten, was fûr Båume zu hartzen erlaubet seyen, gehalten werden. Zum

Eilften, werden Wir der angebrachten Klage wegen von denen Forst-Aemtern difficultirender Abgebung des zu Reparation der Strassen und Wildzåune, desgleichen zu Keltern und Mûhlinnen, auch sonsten benôthigten Bauholtzes nach Môglichkeit abhelffen zu lassen, den Bedacht nehmen, und denen Forst-Aemtern aufgeben, daß, falls sie solches ad Usum publicum benôthigte Holtz nicht abreichen lassen kônnen, sie ihren Bericht und Vorschlåge, wie der Sache sonsten zu helffen, gehôriger Orten erstatten sollen.

Zwôlftens, wollen Wir die Verfûgung machen, daß die Holtztåge an End und Orten, wie es die Beschaffenheit der Herrschafftlichen Waldun-

Waldungen, wie auch die Observanz und Lagerbücher mit sich bringen, angeordnet und gehalten, auch zum

Dreyzehenden, das Streumachen und Laubrechen in denen Commun-Waldungen, an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kan, und zur behörigen Zeit, denen Unterthanen nicht verwehret werden solle; wie dann auch zum

Vierzehenden, das unterm 15ten Sept. 1635. ergangene Fürstl. General-Rescript ratione Gebrauchung der Wald-Sägen statt der Aexte, die Sache schon dahin limitiret, daß an denenjenigen Orten, wo gedachte Wald-Sägen nicht practicable, man sich der Aexte bedienen dörffe; Und da zum

Fünffzehenden, das Bodaschenbrennen nach dem letzten Project anjetzo nimmer sonderlich getrieben wird, so wird das gemachte Gravamen wegen der gebottenen Aschenlieferung von selbsten cessiren, und werden Wir allenfalls denen Städt und Aemtern wider die Gebühr hierunter nichts geschehen lassen. Zum

Sechszehenden, wissen Wir von dem bisherigen Modo, ratione Publicationis der an die Forst-Aemter erlassenden Ausschreiben, zwar nicht abzugehen, gedencken aber jedoch, Sie, Forstmeistere zu gehöriger Publication der an sie ergehenden Fürstl. Resolutionen, ernstlichen anzuweisen, und Falls sich ein oder der andere wider besseres Verhoffen hierunter

verfehlen

verfehlen sollte, solches gegen denselben nachdrücklich zu ahnden; Nicht weniger zum

Siebenzehenden, die wegen Citation der Forstbedienten, Knechte, Beyknechte, Kleemeister und dergleichen, vor die Vogt-Aemter bereits erlassene in modo seyende Fürstliche General-Rescripta erneuren zu lassen. Zum

Achtzehenden, solle es wegen Aufstockung der Herrschafftl. Hunde nach denen Lagerbüchern und der alten Observanz eingerichtet, und wo die Hunde in Natura zu halten die Nothdurfft nicht erfordert, auch kein Surrogatum dafür eingezogen, und zum

Neunzehenden, bey dem Aufbieten der Unterthanen zu Treib- und andern Jägden es allenfalls nach denen Forst-Lägerbüchern gehalten, und die Unterthanen darwider uicht gravirt, allenfalls es aber auch nach denen jedesmahligen Feld-Geschäfften und des Orts Beschaffenheit eingerichtet, und in solchen Fällen nicht die gantze Dorfschafft evacuiret, und dardurch in Gefahr und Schaden gesetzet werden: Und weilen zum

Zwanzigsten, die Unterthanen bey denen Forst-Aemtern, und sonsten zu keinen andern Frohnen, als welche sie rechtlicher Ordnung nach zu præstiren schuldig, anzuhalten sind, und auch bey solchen Frohnen selbst die Billigkeit und Moderation beobachtet werden solle; so wollen Wir die bishero etwa hierunter vor-

gegangene

gegangene Excesse und Misbräuche pro futuro durch ein erlassendes General-Rescript abzustellen bedacht seyn, damit die Landschafft und Unterthanen darüber weitere Klage zu führen nicht veranlasset werden mögen; Wir wollen auch zum

Ein und zwanzigsten, so viel die bey denen Forst-Aemtern sowohl als deren Scribenten und übrigen Subalternen zum theil noch einziehend unerlaubte Accidentien anbetrifft, sowohl die Dantes als Accipientes zu genauer Beobachtung des sub dato 15. Sept. 1732. dißfalls erlassenen Fürstlichen General-Rescripti anweisen, und denen Forstbedienten dabey insonderheit injungiren lassen, denen Unterthanen auch im Unterbleibungs-Fall solcher Accidentien dannoch das Ihnen gebührende ohne Noth nicht schwer zu machen. Und gleichwie es zum

Zwey und zwanzigsten, wegen der Hirten und Schützen Beeydigungs-Kosten bey dem in An. 1732. ergangenen Fürstlichen Rescript und der alten Observanz sein ohngeändertes Verbleiben hat; also werden Wir jenes sub Sanctione pœnali einer zu befahren habender nachdrücklicher Ahndung nochmahlen einschärfen lassen; zum

Drey und zwanzigsten, solle die Insinuation der Forstlichen Güter-Contractuum, desgleichen die Inventuren und Theilungen von denen Forst-Leuten, bey denen ordentlichen

Gerichten

Gerichten jedesmahlen vorgenommen, auch die wiederhohlte Verordnung erlassen werden, daß die Forst-Scribenten sowohl als andere Scribenten sich bey Fürstl. Cantzley examiniren lassen sollen. Wie Wir dann auch zum

Vier und zwanzigsten, was die Fericidia und Wilderey-Sachen, uud deren Untersuchung und Bestraffung anbetrifft, die Forst-Aemter auf die Ordnung und in Medio seyende Fürstl. Rescripta anweisen lassen. Und zum

Fünf und zwanzigsten, zugleich verordnen werden, daß denen 60. jährigen Mäñern ihre Jagens-Exemtions-Zettel ohnentgeltlich ausgestellet werden sollen. Wir sind auch zum

Sechs und zwanzigsten, keineswegs gemeynet, das bey letzterer Regierung bereits abgestellte Wolff-Jagens und Spatzen-Geld hinführo wiederum einziehen zu lassen. Und obwohlen zum

Sieben und zwanzigsten, vor einiger Zeit zerschiedene beschwerliche Vorschläge, durch Angebung böser Rathgeber, auf das Tapet gekommen, nemlich die intendirte Entziehung eines Theils des Landschafftlichen Accises von der Landschafft-Cassa, die bey Einricht- und Fortführung des Bancalitäts- und Fiscalat- auch Gratial- ingleichem Pupillen-Amts, bey theils der angeordneten Land-Commissionen, dem intendirten Stempel-Papier, Einzieh- und Lieferung der Commun-Rechnungs-Rester

Rester und Restituendorum zu einer andern Caß, Erhöhung der Schild- und Gassenwirth Concessions Gelder, Ansichziehung der denen Communen gehörigen Weg- und Brücken-Gelder, vorgehabte Erhöhung des Zolls, und andern Puncten vorgekommene Beschwerden und Excesse, so sind doch diese Puncten theils niemahlen zur Würcklichkeit gekommen, sondern auf sich beruhend geblieben, theils aber bey angefangener Landes-Administration, wie solches E. E. Landschafft dancknehmig erkennet, sogleich wieder abgestellet worden, und werden Wir in diesen und andern mehrern dergleichen beschwehrend angebrachten Puncten sowohl für Uns selbsten bedacht seyn, als auch Unsere Fürstl. Vormunds-Söhne dahin treulichst anerinnern, daß die Landes-Fürstliche Vorrechten in Zukunfft also exercirt, und der Fürstl. Rennt-Cammer Einkünfften durch Anstellung guter Wirthschafft gebessert werden möchten, damit dergleichen Excesse und Besorgnissen nimmer entstehen, sondern Herr und Unterthanen, nach denen bey jedesweiligem Regierungs-Antritt gnädigst confirmirten Verträgen miteinander in Frieden und Ruhe verbleiben mögen; zu dem Ende Wir auch, wann Unsere treugehorsamste Prälaten und Landschafft Uns dergleichen gefährliche Leute nahnhafft machen wird, in Conformität der ältern Landtags-Abschieden und des unterm 28. Dec. 1733. ergangenen Fürstl. Edicts wider dieselbe zu verfahren gedencken. Zum

Acht

Acht und zwanzigsten erkennen Wir selbst gnädigst, daß der Flor eines Fürstlichen Hauses nicht mehrers und besser befördert werden kan, als wann die Ausgaben nach denen Einnahmen mensurirt, und die Wirthschafft also eingerichtet werde, daß man auch Jährlichen von diesen etwas erspahren und zuruck legen möge, dahero Wir nicht nur allein allbereits die überflüssige Ausgaben retranchirt haben, sondern gedencken auch in Unserer Administrations-Zeit durch ferner möglichste Sparsamkeit, die Wir Unsern Fürstl. Vormunds-Söhnen gleichmässig zu recommendiren Uns befleissigen, den Fürstlichen Cammer-Zustand durch reichen Seegen des Allmächtigen GOttes etwa solchergestalten zu verbessern, damit dadurch der Lustre Unsers Alt-Fürstl. Hauses immer mehrers wachsen, und die künftige Regenten nicht Ursach haben mögen, die Landschafft mit einigerley neuen Anmuthungen zu belästigen, vielmehr endlich die Fürstliche Cammer nebst Land und Leuten von denen noch aufhabenden vielen Schulden befreyet werden möchte. Zum

Neun und zwanzigsten haben Wir gnädigst entschlossen, und an Unsere Fürstliche Collegia bereits die Verordnung ergehen lassen, daß die ohnehin mit ziemlichen Steuren und Anlagen beschwerte Unterthanen mit dem einige Zeitlang eingeführt gewesenen Camin-Geld künfftighin weiter nicht onerirt, sondern das Caminfegerey-Wesen wieder in den alten Stand

Stand gestellet werden solle. Werden auch zum

Dreyßigsten den Eisen-Preis jederzeit nach Proportion des Holtz- und Kohlen-Preises auf billiche Art und Weise reguliren lassen, da übrigens die Leder-Admodiation bereits abgethan worden, die Bier- und Brantenwein, wie auch die Cleemeisterey-Admodiation aber niemahlen zum Stand gekommen. Zum

Ein und dreyßigsten hat E. E. Landschafft auch angesucht, daß das einigen Orten des Landes, wo bis dato die grosse Maas geschenckt worden, unter denen vorigen Fürstl. Regierungen zum theil eingeführte neue Umgelt wieder abgestellt- und die Communen und Unterthanen bey ihren habenden Privilegiis und Gerechtigkeiten gelassen werden möchten. Nun hätten Wir Uns zwar beglaubiget, es würde E. E. Landschafft, da solches eine dem gantzen Land an sich unschädliche und unverfängliche Sache ist, indem das Umgeldt dem Verkäuffer und Wirth im Faß bleibet, und er deshalben nichts, sondern derjenige, so den Wein trinckt, solches in Effectu zu bezahlen hat, um so weniger difficultiren, diese neue Revenue zu Tilgung Unserer Vormundschafftl. Fürstl. Rennt-Cammer zu Bezahlung der noch verbleibenden nahmhafften Schulden mit employren zu lassen; als Wir ratione derjenigen Orte, wo Condominia befindlich, oder welche ausser Landes gelegen, oder denen

solche Einführung besonders beschwerlich fallen sollte, alles auf eine billige Art einrichten zu lassen, die Versicherung gegeben haben.

Alldieweilen aber die anwesende Landstände und Dero Bevollmächtigte, unter Beruffung auf ihre dißfalls habende Instructionen auf der Abstellung des neuerlich eingeführten Umgeldts vest bestanden, so haben Wir denenselben gnädigst zugesagt, und versprochen, ermeltes Umgeldt an denenjenigen Orten, wo hiebevor die grosse Maas geschenckt worden, ab- und wieder in den vorigen alten Stand, nach Masgab der Landes- und Umgelts-Ordnung, auch jeden Orts Lagerbuch und besondern Verträgen, herstellen zu lassen. Zum

Zwey und dreyßigsten werden Wir Sorge tragen, daß denen Städt und Aemtern ihre ohne Obligation in Zukunfft præstirende Frohnen bezahlt- und das sonsten stipulirte nach Maasgab der Landtags-Abschiede, Läger-Bücher und Verträge, nachdem hiernächst in das Land auslauffenden Fürstl. Generali richtig abgereichet werde. Und zum

Drey und dreyßigsten wegen der Schäfereyen, denen Beschwerden und Klagen der Unterthanen dergestalten abhelffen, daß nicht nur das Land-Gefährd der Herrschafftlichen Schaaf-Waar ratione Temporis nicht über die vormals gewohnliche Zeit extendirt, sondern auch bey denen an Privatos nach denen Lägerbüchern ertheilenden Landbriefen, der

Misbrauch

Misbrauch und Ueberfahrt der Güter und Allmanden verhütet und abgestellt werden möge. Wie Wir dann auch zum

Vier und dreyßigsten, die von denen Landzahlmeistern vornehmende Visitationes dahin einrichten lassen werden, daß, weilen es nicht anderst thunlich, als solche des Jahrs zweymal im Frühling und Herbst vorzunehmen, solchergestalten damit auch pro futuro continuirt, jedoch aber die Vorsehung dabey gethan werden solle, daß selbige in genau möglichsten Kosten geschehen, und denen Beamten darbey aufgegeben werde, die ohnehin unter ihrer Obsicht stehende Landzahlmeistere in behörigen Schrancken zu halten. Wir wollen auch zum

Fünf und dreyßigsten, die Salpetersieder dahin anweisen lassen, daß sie bey dem Salpetergraben denen Unterthanen an ihren Häusern und Gebäuden nicht muthwilliger Weise Schaden zufügen, und im widrigen Fall dieselbe nicht nur zu dem Ersatz anhalten, sondern auch nach sich ergebenden Umständen mit empfindlicher Straf ansehen lassen. Zum

Sechs und dreyßigsten, gedencken Wir die separirte Officia und Bedienstungen, welche ehemalen beysammen gewesen, und sonsten füglich zusammen gezogen werden können, pro futuro wiederum zu combiniren, und es dißfalls nach denen alt-herkommlichen Verfassungen halten zu lassen; Nebstdem erachten Wir zum

Sieben und dreyßigsten der Billichkeit gemäs zu seyn, daß von denen Unterthanen die schuldige Fastnacht- Rauch- und Leibhennen, weil man solche in natura einzuziehen berechtiget, entweder in natura gelieffert, oder in denen gesetzten billigen Pretiis, welche denen coursirenden Preisen wenigsten theils gleich kommen, bezahlt und verrechnet werden, wollen es auch beständig hienach halten, und die Unterthanen darüber nicht treiben lassen. Und gleichwie zum

Acht und dreyßigsten bey Ansetzung der Manumissions-Gelder man sich bisher nach der Billichkeit gerichtet, also solle auch solche bey Manumission der Leibeigenen noch ferner beobachtet, desgleichen zum

Neun und dreyßigsten, die Wirthschaffts-Recognitions-Gelder hinkünfftig ad Normam justi & æqui moderirt werden. Wir wollen auch zum

Vierzigsten, wegen Verzollung der zum Hausbrauch benöthigten Victualien und Naturalien es bey allen Vorfallenheiten nach der in dem General Rescript de Anno 1680. enthaltenen und mit der Landschafft verglichenen Verordnung halten lassen; Und gleichwie zum

Ein und vierzigsten das Müntzwesen durch einen hiernächstens erfolgenden allgemeinen Schluß in eine mehrere Ordnung gebracht werden dörffte, also werden Wir auch in Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen

den also darob halten lassen, daß die hierunter geführte Landschafftliche Beschwehrung pro futuro ihre abhelffliche Maas erlange. Und weilen zum

Zwey und vierzigsten, wegen der Ludwigsburger Gartenbau-Gelder die stipulirte drey Jahre verflossen, so sollen Dieselbe hinkünfftig und allezeit cessiren.

Drey und vierzigstens wollen Wir in Conformität der alten Landtags-Abschiede die Zweyfaltische Concurrenz-Gelder der Landschafft, jedoch unter folgendem dabey adhibirendem Modo, daß Unsere Fürstl. Landschreiberey-Verwaltung solche Gelder zwar von dem Closter Zwyfalten in Empfang nehmen, selbige aber sodann zur Landschafft liefern solle, überlassen; Und gleichwie zum

Vier und vierzigsten, E.E. Landschafft in Zukunfft die Abführung der Jährl. Cammer-Gerichts-Zieler über sich nehmen wird, jedoch, daß dadurch denen Landschafftlichen Privilegiis und Compactatis kein Præjudiz in posterum zuwachsen solle, also wollen Wir auch derselben die Cammer-Gerichts-Beyträge der beyden Clöster Maulbronn und Königsbronn, wie auch der Grafschafft Löwenstein, zugehen lassen. Nachdeme auch zum

Fünf und vierzigsten, vermög des Tübingischen Vertrags de Anno 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Land ziehen, vor den Abzug nichts zu geben schuldig

 sind,

sind, sondern davon frey gelassen werden sollen, solcher freye Zug auch in dem Landtags-Abschied von An. 1520. Herrn Hertzog Christophs Confirmatione Privilegiorum de Anno 1551. und denen Landtags-Abschieden de Annis 1599 und 1608. dahin confirmiret worden, daß solchen, die der Landschafft incorporirte geist- und weltliche Unterthanen also geniessen sollen, daß selbiger Zug mit Vorwissen des Amtmanns, unter welchem die Emigrirende gesessen, geschehen, diese auch alsbald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschweret werden, jedoch aber ihre Passiv-Schulden, welche sie im Land haben, bezahlen, und darzu ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, in einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen der Gegen-Parthie vertragen solle; also werden Wir auch Unsere Vormundschafftliche Unterthanen bey solchen ihnen ohnstreittig competirenden und bishero in der Observanz gebliebenen Recht des freyen Zugs lassen, und dabey manuteniren. Zum

Sechs und vierzigsten, werden Wir zu denen Vormundschafftlichen Diensten jederzeit die tüchtigsten Subjecta ziehen, und darunter capable Landes-Kinder nach Anleitung der ohnehin in medio liegenden Landtags-Abschiede und anderer Landes-Grund-Gesetzen, denen Fremden præferiren, und damit die Landes-

Landes-Kinder nicht nöthig haben, mit vielen Kosten auf ausländischen Universitäten ihre Studia zu prosequiren, so wollen Wir die Vorsehung thun, daß Unsere Vormundschafftliche Universität zu Tübingen forderſamst wieder in gutes Aufnehmen gebracht, und allda sowohl als sonsten in dem Land tüchtige Leute zur Ehre GOttes, Dienst der Kirchen und des Vatterlands, wohl zubereitet werden mögen. Und gleichwie zum

Sieben und vierzigsten, die unter der letztern Fürstlichen Regierung in Vorschlag gekommene Schutz-Vermögen- und Familien-Steuer, wegen der dabey sich gezeigten vielen Schwierigkeiten, nicht zum Stand gekommen; also solle auch fürohin es bey dem bisherigen Modo collectandi gelassen werden, und wann ein- oder anderes dabey zu verbessern oder zu verändern seyn sollte, solches anders nicht als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft geschehen. Zum

Acht und vierzigsten, werden Wir die Städt und übrige Communen in dem Land, ratione ihrer zu vergeben habender Bedienstungen bey dem Ihnen competirenden Nominations-Recht, wie Zeit währender Landes-Administration bereits geschehen, in Zukunfft ohngekränckt und ohnbeeinträchtiget noch ferner- ingleichem zum

Neun und vierzigsten, das Commun-Rechnungs-Stell-Probations- und Abhör-

Wesen zu Erleichterung der Unkosten, nach bereits mit E.E.Landschafft gepflogener Communication, hiernächst besser einrichten, und die überflüssige Commun Bedienstungen abstellen lassen Nachdeme auch zum

Fünfzigsten, die Landschafft sich beschwehret, daß, obwohl der Tübingische Vertrag de Anno 1514., wie auch die Landtags-Abschiede de Annis 1520. 1552. 1554. 1565. 1583. und besonders der von Anno 1629. geben, daß in denen allgemeinen Landes-Ordnungen ohne des engern Ausschusses Vorwissen keine Aenderung vorgenommen werden solle; als geben Wir Unsern treugehorsamsten Vormundschafftl. Prälaten und Landständen hiermit die Versicherung, daß in Fällen, wo Wir vermög der Uns als Administratori dieser Landen competirenden Landes-Fürstlichen Hoheit und daher derivirender Potestatis Leges ferendi die allgemeine Landes-Ordnungen in Haupt- und Substantial-Sachen abzuändern, vor nöthig erachten werden, Wir jederzeit in Conformität der allegirten Landtags-Abschieden vorher mit dem engern Ausschuß communiciren, und dessen räthliches Bedencken erfordern lassen werden. Da auch zum

Ein und fünfzigsten, die Landschafft wiederhohlter gebetten, die bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben so vielen Unlust und Schaden causirt, nach Maßgab der Fürstl. Landes-Ordnung wieder

wieder zu eliminiren, und ausser denen offentlichen Jahr-Märckten keinem derselben den Handel in das Land fürohin zu gestatten; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und der Landschafft versprochen, alle in denen dem Land incorporirten Orten seßhaffte Juden auszuschaffen, und werden zu dem Ende denenselben hiernächstens einen sechs monathlichen Termin zu ihrer Emigration anberaumen, zugleich aber auch das wegen contrahirens mit denenselben und des Handels in das Land in der Fürstl. Landes-Ordnung und zerschiedenen in medio seyenden darauf sich gründenden Fürstl. General-Rescripten enthaltene Verbott durch ein anderwärtiges General-Ausschreiben erneuern lassen. Wie Wir dann auch zum

Zwey und fünfzigsten, die ausländische Krämer, als Italiäner, Savoyards und Tiroler abzuschaffen gedencken, es wäre dann, daß bey ein- oder anderm besondere Umstände vorwalteten, welchenfalls Wir dieselbe untersuchen lassen, und nach denen sich ergebenden Umständen das weitere verfügen werden. Und gleichwie Wir zum

Drey und fünfzigsten, denen ratione Militaris vorgebrachten Gravaminibus zu mercklicher Erleichterung derer Unterthanen ihre abhelffliche Maas sowohl durch Verminderung der Anzahl unserer dißmahligen Hauß-Trouppes, als auch durch Aufhebung des vor-

hin so offt eingeklagten Quartier-Lasts, wie nicht weniger durch Haltung guter Manns-zucht und Abstellung derer Excesse auch Einziehung der vielen Militar-Frohnen und so starck getriebenen Vestungs-Arbeiten allbereits gegeben, also gedencken Wir auch in Zukunfft die Anzahl Unserer Haus-Trouppes nach denen Kräfften des Landes und Vorliegenheit zu proportioniren, und damit absonderheitlich anjetzo zu erhalten, daß von dem zu dem Militari sonst verwandten Fundo eine nahmhaffte Summ zu ohnverlängter Abtilgung der von Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft übernehmenden Schulden übrig bleiben und richtig verwendet werden möge. Da aber auch die Nothdurfft des Landes bey so sehr vermindertem Milite conducto erfordert, auf anderwärtige Mittel gegen alle etwa einbrechende Gefahr in Zeiten bedacht zu seyn; als werden Wir die Absicht dahin nehmen, daß vordersamst durch eine wohleingerichtete und nicht kostbare Landes-Defension allen besorglichen Vorfallenheiten möchte begegnet werden; und damit auch in Zukunfft die bereits obengemelt und abgestellte Beschwerden destoweniger wieder entstehen mögen: So haben Unsere treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich erkläret, zu Erbau- und Erhaltung der hierzu nöthigen Cassernen das Erforderliche zu præstiren, und werden Wir, damit auch in Zukunfft der Beytrag zu denen Fortificationen und Vestungen auf keine allzugrosse Summe

ansteigen möge, den Bedacht nehmen, mit Einziehung derer theils Orten weitläufftig angelegter Wercker die Sache auf das engste zu fassen, und das Nöthige mit möglichster Ersparung und in kurtzer Zeit auszumachen, und damit die Vestungs-Arbeit zu beschliessen; überhaupt aber das sämtliche Militare und dessen Einrichtung durch ein gutes Reglement zu Verhütung aller künfftigen Excesse bestens anzuordnen, und darüber sträcklich halten zu lassen. So viel schließlichen und zum

Vier und funfzigsten, die zu Verbesserung des Justiz-Wesens in die Proposition gekommene Anordnung eines beständigen Hof-Gerichts anbetrifft: so leidet zwar die Zeit dermahlen nicht, solchen Puncten zu reguliren; Wir wollen aber an statt dessen die Veranstaltung machen, und Sorge tragen, daß Unser Fürstliches Hof-Gericht zu Tübingen, als ein theures und hochschätzbares Kleinod Unsers Fürstl. Hauses, nicht nur allein mit tüchtigen, frommen, gelehrten und unverläumdeten Persohnen nach dessen Fundation besetzt, sondern auch Jährlich regulariter zweymal gehalten werden, und dabey Unserm Vormundschafftlichen Hof-Richter aufgeben, die Beschleunigung der Processe auf alle möglichste Weise zu besorgen, und dadurch vieles Seufzen der armen Clienten zu verhüten; und da zugleich die Erfahrung bishero gegeben, daß die Geschäfften in Unserer Vormundschafftl. Cantzley durch

durch Ungeschicklichkeit vieler Beamten, Stadt-Schreiber und Gerichte gehäuffet werden: So wollen Wir hiernächst die weitere gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß einige gewissenhaffte und der Sachen wohlverständige Räthe zu Haltung der hochnöthig und nützlichen Landvogt-Gerichten ausgeschicket, und dadurch der Ueberlauf in Unsere Fürstl. Cantzley verhütet werde. Behalten Uns übrigens bevor, wegen des beständigen Hof-Gerichts die Sache zu seiner Zeit weiter einsehen und überlegen, auch sodann mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft fernere Handlung pflegen zu lassen. Wie Wir dann auch hiemit die zum theil noch nicht vollkommen, theils gar nicht erörterte weitere Landschafftliche Gravamina auf die Verhandlung mit dem grössern Ausschuß, wann selbiger zusammen kommen, und jene wiederum anbringen wird, aussetzen, darneben aber den gnädigsten Bedacht nehmen werden, damit diejenige Gravamina specialia und specialissima, welche bereits wieder angebracht worden, durch Unsere Fürstl. Collegia und Instanzien ihre Erledigung erlangen mögen.

Daß nun dieses alles, wie vorstehet, zwischen Uns und Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft verglichen und verabschiedet worden, zu dessen Urkund haben Wir, der Administrator und Ober-Vormunder Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches

liches Innsiegel, wie auch E. E. Landschafft gemein Innsiegel, diesem Abschied anhängen, dessen drey Exemplarien bey Unserer Fürstl. Vormundschafftlichen Cantzley ausfertigen, und davon eines in das allhiesige Fürstliche Archiv verwahrlich legen, das andere mehrgedachter Landschafft zustellen, das dritte aber der allhiesigen Residenz und Haupt-Stadt Stuttgardt einhändigen lassen. Stuttgardt den achtzehenden Aprilis, Anno Ein tausend, Sieben hundert, Neun und Dreyßig.

Carl Friderich, H. z. W. O.

(L.S. Duc.) In 2. anhangend fliegenden Capsuln. (L.S. Prov.)

Num. II.

Copia Hochfürstl. Gnäd. Decreti an eine Ehrsame Landschafft puncto Gravam. Relig. die Hinwegführung zweyer Proselyten und die Procession am Frohnleichnamstag betref. d. d. 30. Maji 1750.

Gleichwie des Regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg, Hochfürstl. Durchl. seit dem Antritt Dero Fürstl. Regierung bey allen Vorfallenheiten sich haben zum vornehmsten Augenmerck seyn lassen, die Compactatenmässige

mässige Verfassung Dero angestammten Herzogthums und insonderheit den darinnen nach denen Reichs-Constitutionen so feyerlich festgestellten Statum der Lutherischen Religion mit Gnäd. Landesvätterlicher Gesinnung bestens zu schützen, zu handhaben, und vor sich und Dero Rechts-Folger in solcher legalen Form zu erhalten, gestalten hiervon die gleich damahlen von Höchst-Denenselben nach genommener genugsamen Einsicht, mit solidester Ueberlegung ausgestellte Reversalien eine überzeugende Probe vor Jedermanns Augen legen müssen: also hätten auch Sr. Hochfürstl. Durchl. wünschen mögen, daß die in keiner Absicht den Lutherischen Religions-Statum dadurch zu kräncken am heil. Fronleichnams-Fest in vorigem Jahr zu Ludwigsburg im bloßem Bezirck des dasigen Fürstl. Schlosses angestellte Procession dahin nie ausgedeutet worden wäre, als wann solches zum Præjudiz des in Dero Hertzogthum stabilirten Lutherischen Religions Wesens und des durchaus Gesetz-mäßigen Anni normativi 1624. abzielte, mithin vor die Folge gefährliche Desseins darunter verborgen lägen. Nachdeme aber Sr. Hochfürstl. Durchl. besonders aus denen von Dero treugehorsamstem Landschafft seitdeme eingekommenen unterthänigen Vorstellung und sonsten wahrgenommen, daß gleichwohlen über sothaner ohne alle dergleichen Intention gehaltene Procession eine allgemeine Aufmercksamkeit auf das Gegenwärtige und ungemeine Besorgniß vors Künfftige entstanden seye,

seye, welches Dero Landesvätterlichem Gnäd. Fürstlichem Gemüth gegen die Ihrige selbsten nahe gehet. So tragen Höchst-Dieselbe gantz kein Bedencken, um sowohl einer Ehrsamen Landschaft, als auch all- und jeden Dero treu-gehorsamsten Unterthanen von Ihren reinen Sentiments deßfalls zu convinciren, krafft diß loco Resolutionis auf die Landschaftliche unterthänige Anbringen zu erklären, und bey Dero wahren Fürstlichen Worten theureſt und verbindlichst zu versichern, daß auch dieser Anstand hinkünfftig gänzlich gehoben seyen, und weder zu Ludwigsburg, noch sonsten irgendwo in Dero Hertzogthum eine solche solenne Procession niemahlen mehr gehalten werden, sondern was überhaupt den Statum Religionis anbetrifft, bey dem Religions- und Westphäl. Friedens-Schluß, sofort denen darauf sich gründenden Dero Fürstlichen Reversalien und Landes-Compactaten es je und allweg unabänderlich vest und stät verbleiben solle. Eine Ehrsame Landschafft und Dero gesamtes Hertzogthum kan sich hierauf gemessen verlassen, auch wegen der im vorigen Sommer verfügten Transportirung ausser Landes zweyer zur Lutherischen Religion getrettenen Fremdlinge, dann solches weder ex Causa noch Odio Religionis, sondern aus andern Ursachen geschehen, zudem der Casus in seiner Art unicus ist, und nicht recurriret, gäntzlich um so mehr unbesorgt, getrost und beruhiget seyn, als Seine Hochfürstl. Durchl. hiermit nochmahlen einer

Ehrsamen

Ehrsamen Landschafft und allen Dero Unterthanen samt und sonders Ihre Landesvätterl. Gnade und Schutz bey der vestgestellten Landes-Verfassung, insonderheit aber der Lutherischen Religion auf das bündigste assecuriren, auch dagegen Dererselben vollkommenes unterthäniges Vertrauen und Devotion in Landes-Fürstl. Gnaden mehr und mehr liebreichest zu bevestigen sich mit Vergnügen occupiren werden. Decretum, Bayreuth, den 20 Maji 1750.

Nota. Der Anlaß zu dieser sehr gnädigen und höchsterleuchten Hochfürstl. Resolution stehet schon in dem Context derselben; beruhet aber hauptsächlich darauf, daß die Catholische Hof-Geistlichkeit bey dem Fronleichnams-Fest An. 1749. in Ludwigsburg einen Versuch von Extendirung des Exercitii Relig. privati machen wollte, und dahero gedachte Procession etwas gar zu feyerlich und öffentlich anstellte. Die Landschafft aber legte sogleich eine bewegliche Vorstellung deswegen ihrem Gnäd. Landes-Herrn vor Augen, und berichtete den Vorfall auch, da nicht gleich eine genügliche Resolution erfolgte, an das Corpus Evang. und die garantirende Mächte, um so eher, da die unvermuthete Wegnahme zweyer Proselyten darzu kam. Als aber Se. Hochfürstl. Durchl. in der Sache durch

die obige Gnåd. Resolution remedirte, und zugleich auch die gantze Landes- und Religions-Verfassung nach denen Verträgen und Reversalibus von neuem aus eigener freyer nochmahliger Ueberzeugung wohl überlegt, und erleuchtet bekräfftiget; so folgte das nachstehende Conclusum Corp. Evang. darauf.

Num. III.

Continuatio in Conferentia Evangelicorum, d. d. Regensburg, 29. Julii 1750.

Nachdeme auf Veranlassen derer vortrefflichen Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandschafften, in heutiger Conferenz die Anzeige geschehen, daß beederseits deren Königl. Höfe wegen einiger im vorigen Jahre in dem Hertzogthum Würtemberg gegen die dortige per Instrumentum Pacis, Compactata Ducatus, und besonders die in Pactum perpetuum cum Corpore Evangelicorum erwachsene und specialiter garantirte Reversales, vestgestellte Evangelische Religions-Verfassung sich zu erheben geschienenen Religions-Neuerungen bey des Regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. freundschafftliche Repræsentatores thun lassen, hierauf auch die von besagter Ihro Hochfürstl. Durchl. an Dero Land-

schafft jüngst ausgestellte Religions-Assecurations-Urkunden d. d. Bayreuth den 30ten May a. c. als eine réelle vergnügliche Antwort auf oberwehnte durch Eingangs bemeldte vortreffliche Gesandten beschehene Vorstellungen von dem Hochfürstl. Würtemb. Ministre an diese behändiget worden seye, wovon dermahlen wegen des hierunter zugleich mit versirenden Juris & Interesse Corporis Evangelicorum demselben die erforderliche Nachricht und Communication mehrermeldte vortreffliche Gesandtschafften hiemit ertheilen wollen; So ist nicht allein ab Seiten des Corporis die von beyderseits Königl. Majestäten hierunter abermahlen gnädigst bezeugte Sorgfalt und Attention vor das Evangelische Wesen mit devotistem Danck verehret, sondern auch die berührte des Regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. zu preiswürdigem Ruhm gereichende Probe Ihrer Reichs-Haus-Land-Gesetz-auch Pactenmäßigen Gesinnungen, nicht minder Landesvätterlicher Liebe und Treue ablegende Declaration vom 30ten May a. c. worüber Corpus Evangel. vi Pacti perpetui & susceptæ Guarantiæ seines Orts ebenmäßig zu wachen und zu halten nicht ermanglen werde, ad Acta Directorialia Corporis zu declariren, und zu nehmen beschlossen worden.

(L. S.) Churfürstl Sächsische Cantzley.

Das

Das II. Capitel.

Num. I.

Copia des Recesses vom 22 Sept. 1753.

Von GOttes Gnaden, Wir, Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. ꝛc. Ritter des guldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creises General-Feld-Marschall ꝛc. Thun kund und zu wissen Männiglich für Uns, auch Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung des Hertzogthums Würtemberg; demnach Wir, zu Bestreittung gewisser höchst-pressanten Ausgaben bey Unserer Fürstl. Cammerschreiberey, den Bedacht zu nehmen gehabt, auf eine vordersamste Auskunfft die baare Summe von ohngefehr 100. tausend Gulden hiernächstens zu erlangen; So haben Wir hierunter zu Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft das gnädigste Zutrauen gefaßt, und zu solchem Ende an Dieselbe das gnädigste Ansinnen anfänglich dahin gelangen lassen, daß Uns sothane Summe Anlehnungsweise gegen genugsame Hypothec dermahlen auf vier Jahre vorgeschossen werden möchte; Es haben aber die Verordnete des engern Ausschusses sich dißfalls entschuldigt, daß ohne Special-Con-

sens des Landes Dieselbe sich nicht ermächtigen könnten, derley nahmhaffte Anlehnung aus der Landes-Cass unterthänigst zu bewilligen, und dahero um gäntzliche gnädigste Verschonung von diesem Hochfürstl. Postulato wiederhohlter gehorsamst gebetten; Nachdeme aber statt der Hypothecirung einiger Cammerschreiberey-Orte vor solches Anlehen die Incorporation derselben mittelst Ueberlassung der Collectation zu der Landschafftlichen Cass in Vorschlag gekommen, und vor ein solches Auskunffts-Mittel angesehen worden, wobey Unsere treugehorsamste Landschafft, und deren zum engern Ausschuß Verordnete, der Landes-Verfassung gemäs sich nach præparatorischer Abhandlung der Quæstionis quomodo etwa desto ehender im Stand befindeten, davor in eine Abgabe und Bewilligung der vergleichenden Summe sich einzulassen. So haben Dieselbe auch sich endlich nicht mehr entfernt bezeugt, auf diesen Weg unsere Intention nach Möglichkeit gehorsamst zu erfüllen, sofern sie anderst hinwiederum in denen hiebey devotest vorgetragenen angelegentlichsten Desideriis durch gnädigste Willfahr in Stand würden gesetzt werden, ein solches bey gesamtem Land verantworten zu können.

Immassen hiebey insonderheit, als eine Conditio sine qua non, Dero gehorsamstes Ansuchen dahin vorstellig gemacht worden, daß auf die von Denenselben vorhin schon unter-

unterthänigst vorgelegte Forestal- und Militar-Gravamina bey dieser Gelegenheit ohne weitern Verzug das Land mit würcklicher Remedur gnädigst consolirt, mithin die anhoffende landesvätterliche Resolution zugleich dem dermahlen über den Incorporations- und Geld-Bewilligungs-Puncten zu errichtenden Recess ausdrücklich einverleibt werden möchte.

Worauf dann nach denen hierüber gepflogenen Handlungen, Vorstellungen, hin- und wieder gegebenen Erläuterung und Erklärungen die Sache endlich zu Unserer höchsten Zufriedenheit, und hinwiederum zu Beruhigung der Verordneten des engern Ausschusses, Nahmens gemeiner Prälaten und Landschafft in Würtemberg folgendergestalten respective gnädigst und gütlich verglichen worden: Und zwar so haben Wir nicht nur in Ansehung der eingeklagten Gravaminum überhaupt die gnädigste Versicherung ertheilt, daß Wir gewislich nicht ermanglen wollen, in genauester Rucksicht auf Unsere der Landschafft schon zu verschiedenenmalen gegebene theure Versicherungen die würckliche Remedur derselben mit allem Ernst und Nachdruck vor die Hand zu nehmen, und dadurch Unser wahres gnädigstes Fürsten-Wort in zuverläßige Erfüllung zu setzen, damit E. E. Landschafft sich darob vollkommen beruhigen, und einig weitere Diffidenz bey sich nicht aufkommen lassen mögen, sondern auch so viel

Erstlich, die angebrachte Forestal-Gravamina insonderheit betrifft, gnädigst bewilliget, daß sofort bey Unterzeichnung gegenwärtigen Recessus von Uns zugleich an samtliche Unsere Forst-Aemter der geschärffte und gemessenste Befehl, nach mehrerm Ausweis der hievon an die Landschafft communicirenden Abschrifft, nicht nur dahin, und zwar nach Masgab des letztern Landtags-Recesses, auch so vieler anderer ergangener Fürstl. General-Rescripten specialiter erlassen werden sollen, das allzu viele und vornemlich das auf denen Feldern, Wiesen und Weinbergen der Unterthanen zu Schaden gehende roth und schwartz Gewild ohne Unterschied, und zu allen Zeiten, da Schaden geschehen könnte, wegzupürschen, sondern auch überhaupt sich fürohin nicht zu unterstehen, daß denen Unterthanen ersterwehntem Landtags-Recess zuwider, irgend einige Bedruckung zugefüget, sondern vielmehr die darwider lauffende Beschwerden aufgehoben, auch wegen der Frohnen alles in solch Compactaten-mäßigen Stand hergestellet werde; ob welch gnädigster Verordnung auch, als einem beständigen des Landes-Verfassung gemässen Regulativ bey allen Special-Vorfallenheiten in Zukunfft unausgesetzt und mit Nachdruck halten zu lassen, Wir vor Uns und Unsere Nachkommen die wiederhohlte und verbindlichste Versicherung Unserer treugehorsamsten Landschafft andurch ertheilt haben, auch diese Unsere wegen Verhütung des Wildpret-

pret-Schadens und Abstellung derer übrigen Forst-Beschwerden abgefaßte verbindlichste Fürstl. Entschliessung denen Staabs-Beamten durch ein Circular-Rescript bekannt machen lassen wollen. Nicht weniger

Zweytens, in Ansehung des Militar- besonders auch des Werbungs-Wesens werden Wir nimmermehr einigen Vorgang gestatten, worüber in Zukunfft weder Unsere treugehorsamste Prälaten und Landschafft noch die Unterthanen sich zu beschweren Ursach haben könnten, sondern vielmehr, wann ohnverhoffenden Falls hier oder da von ein- oder den andern gleichwohlen darwider gehandelt werden möchte, können Unsere treugehorsamste Landschafft sich darauf verlassen, daß auf derselben jedesmalige Anzeige die promteste Hülfe und ohnentgeltliche Abstellung vorgekehret werden solle. Wie dann hiebey ferners und

Drittens, Wir Unsere ehemahlige der Landschafft sub datis 18. Decembr. 1744. 7. April. 1751. 7. Jan. und 11. Mart. 1752. ertheilte Versicherungen alles ihres Innhalts, und insbesondere dahin gnädigst wiederholt haben wollen, daß kein Landeskind und Unterthan anderst, als wann er sich durch eine ordentliche Werbung freywillig, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltsame oder listige Weise dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegsdienste jemahlen genöthiget, auch keine Land-Auswahl in Zukunfft mehr

vorgenommen werden solle, ausser in Nothfällen, da es sodann bey dem Innhalt der Landes-Verträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen, so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Haus erlassen werden sollen. Inmassen auch hievon Wir

Viertens, an samtliche Unsere Officiers die wiederhohlte gemessene Ordre besag der ebenfalls zu communicirenden Abschrifft ertheilen wollen. Und nachdeme

Fünfftens, Unsere treugehorsamste Landschafft schon ehedem, und bey dieser Gelegenheit wiederum das unterthänigste Ansuchen gethan, daß überhaupt das Militare Receſsmäßig und nach Proportion des Landes Kräften eingerichtet werde: Als haben Wir auch in diesem Petito nochmals gnädigst willfahrt, und Unsere wiederhohlte verbindlichste Zusage dißfalls zu derselben Beruhigung hierdurch ausdruckentlich anfügen lassen. So bald auch insonderheit

Sechstens, vor die Garde zu Pferdt die vor sie erbauende Cazerne fertig seyn wird, so solle in Krafft diß ferner verabschiedet seyn, daß erstgedachte Garde zu Pferdt in selbige, und von solcher Zeit an nicht weiters in Städt und Aemter verlegt werde, damit wegen samtlich vorstehender Puncten fürohin keine gegründete Klage mehr entstehen, sondern gnädigste Herr- und treugehorsamste Landschafft, auch samtliche

samtliche liebe Unterthanen, nach denen gnädigst-confirmirten Landes-Verträgen in Frieden, Ruhe und Einigkeit miteinander verbleiben, und dadurch zu Unsers Fürstl. Hauses und Landes Besten beständig gutes vernehmen, und respective gnädigstes und unterthänigstes wahres Vertrauen erzielet und vestgesetzt werden möge. Was nun demnächst

Siebendens, die Incorporation einiger Cammerschreiberey-Ort betrifft, so seynd hierzu folgende ausersehen und beliebt worden, nemlich: Brenz, Gochsheim, die zu Winnenthal gehörige beede Orthe, Höfen und Hahnweyler, Liebenstein nebst darzu gehörigen Orten, Kaltenwesten, Ottmarsheim, auch dem Pfohl- und Izinger-Hof, und bey Marschalcken-Zimmern das Sulzer Bierhaus. Es ist aber hiebey

Achtens, ausdrücklich zu bemercken, daß es in Ansehung der überlassenden Collectation und respect. Accis bey vorspecificirten Orten nicht einerley Beschaffenheit hat, sondern bey einigen, und zwar bey Brentz, Gochsheim, und denen Winnenthalischen Orten, alleinig die Collecten, weilen der Accis daselbsten nicht Herkommens, bey andern aber, nemlich bey dem Sulzer Bierhaus zu Marschalcken-Zimmern, und denen Liebensteinischen Orten, Kaltenwesten und Ottmarsheim, nebst dem Pfahl- und Izinger-Hof nach der alten Accis-Ordnung de 1688. nur der Accis, ohne die Col-

lecten überlassen werden können und wollen. Wobenebens

Neuntens, noch weiters diese Restriction hier zu exprimiren, daß Wir zwar E.E. Landschafft zugleich anheim gestellt haben wollen, das Steuerwesen in solchen incorporirten Cammerschreiberey-Orten fürohin nach dem Compactaten-mäßigen Typo & Modo des Landes einzurichten, und zu tractiren, zu dem Ende auch bey gütlicher Handlung mit derselben Vorstehern durch einen Unserer Fürstl. Räthe denen Landschafftlichen Deputirten assistiren, und derselben Vorhaben unterstützen zu lassen, gnädigst geneigt seynd, jedoch aber dabey beobachtet werden müsse, damit die Unterthanen daselbst nicht über das Herkommen hierunter beschweret werden, und der anderweite Modus eine Erhöhung der Steuren nach sich ziehen möge. Wie dann inzwischen

Zehentens, nach dem bisherigen alten Herkommen vermittelst einer über neun Jahrgäng gezogenen und denen Verordneten des engern Ausschusses bereits communicirten Bilance der Jährliche Betrag dessen, was durch die Incorporation an Collecten und respective Accis in der That zur Landschafftl. Cass übergeben wird, auf eine Summe von Ein tausend zwey hundert dreyßig Ein Gulden, 58. Kreutzer, 5. Heller berechnet, und bey diesen Handlungen zum Grund gelegt worden. Welchemnach dann

Eilftens,

Eilftens, in vorerwehnter Maas Wir hiemit sammentlich oben specificirte Cammerschreiberey-Ort allerdings, wie sonsten andere Aemter und Oerter unserer gemeinsamen Landschafft-Matricul übergeben und incorporiren, dergestalten, daß diese nun fürohin ein Mitglied und Theil Unsers Hertzogthums seyn, demselben einverleibt bleiben, auch aller Privilegien, Freyheiten und Rechten, damit E. E. Landschafft begabet ist, fähig und theilhafftig seyn, solche Dörfer und Orte auch hinführo mit gemeiner Landschafft hegen, mithin insonderheit offtbesagte Ehrsame Landschafft daselbst die Collecten und Accis, jedoch unter dem oben ad §phum 8. 9. & 10. schon angeführten Unterschied und nach dem Herkommen, zu denen dem Land obliegenden Ausgaben, sonderlich zu Abtragung derer Schulden und Zinnsen privative und allein zu beziehen und zu verwenden haben, hingegen nur die sonstige und übrige Gefälle von solchen Orten Unserer Fürstl. Cammerschreiberey verbleiben, und es dißfalls, wie mit andern Unsern = dem Land incorporirten Cammerschreiberey-Orten darmit gehalten werden solle.

Zwölfftens, gleichwie nun auch zerschiedene Berechnungen gemacht worden, und darüber die Handlungen vorgegangen, was vor eine Summe und Capital gegen diese Incorporation und dardurch der Landschafftlichen Cass alljährlich zugehenden Collectations- und Accis-

Accis-Bezug Landschafftlicher Seits zu bewilligen seyn möchte; Als haben am Ende die Verordnete des engern Ausschusses, ohne sich hierüber auf ein eigentliches Pretium einzulassen, sondern vielmehr in Absicht auf die in obigen §phis 1. bis 6. incl. enthaltene gnädigste Versicherung quoad Punctum Gravaminum, und um sowohl hievor, als auch vor erstbesagte Incorporation ihre treumüthige Erkanntnus und Danckbarkeit an Tag zu legen, überhaupt zu Abgab und Bewilligung einer Summe von fünfzig tausend Gulden sich unterthänigst anerklärt, und verbindlich gemacht, dergestalten, daß daran gleich jetzo die Helffte, die andere Helffte aber auf Martini h. a. zur Fürstl. Cammerschreiberey-Verwaltung gegen einer von derselben auszustellenden Quittung baar bezahlt werden solle. Uebrigens und

Dreyzehendens, damit Unserer treugehorsamsten Landschafft, wegen der an Dieselbe abgegebenen Steuren und Accis in oben specificirten Orten, bey dem ruhigen Besitz und Bezug derselben verbleiben zu können, um so weniger einiger Zweifel übrig seyn möge; So geben Wir hiemit vorderist quoad Versionem in Rem die zuverläßige Versicherung von Uns, daß die Verwendung sothaner Summu à fünfzig tausend Gulden ohnfehlbar zu Tilgung verschiedener nothwendiger und pressanter Passivorum vor Unsere Fürstl. Cammerschreiberey,

berey, auch sonsten zum Nutzen und Besten des Hertzogthums gewiedmet und würcklich verwendet werden solle.

Vierzehendens, demnächst und weilen bey denen Handlungen schon vorgekommen, daß unter denen pro Objecto Incorporationis vorgeschlagenen Cammerschreiberey-Ortschaften Brentz und Ockenhausen mit einigem Nexu Hypothecario anderwärts würcklich verhafftet; dabey aber gleichwohlen die Umstände zugleich angezeigt worden, daß selbige in einer Zeit von anderthalb Jahren sich selbsten wiederum lösen werden, und bis dahin dem Creditori vor die daselbst fallende wenige Steuren aus der Cammerschreiberey-Caſs leichtlich anderwärts Satisfaction geschafft werden kan; So wollen Wir Uns nicht allein hierzu, sondern in Krafft diß vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen überhaupt dahin verbunden haben, zu allen Zeiten bey sothanem überlassenen Bezug und Genuß der Steuren und Accis E. E. Landschafft ohnveränderlich zu schützen, auch selbige, wie nur immer die Evictions Fälle sich ergeben können, von Fürstl. Cammerschreiberey wegen deshalben gäntzlich schadlos zu halten.

Fünfzehendens, demnach auch bey dieser Incorporations-Handlung in reiffe Erwägung gekommen, ob, da nach der bekannten Verfassung Unsers Fürstl. Hauses samtliche Unserer Fürstlichen Cammerschreiberey einverleibte Orte mit einem Fideicommiſs belegt seynd,

seynd, die Ueberlassung derer vor alten Cammerschreiberey-Orten fallenden Steuren und Accises an Unsere treugehorsamste Landschafft rechtlichen Bestand haben könne? sich aber dabey alsogleich so viel geäussert, daß, wann auch die vielfältige Exempel Unserer Fürstl. Vorfahrer an dem Regiment, welche die von ihren eigenen Geldern acquirirte und ihrem Cammer-Guth einverleibte Güther nachhero, so viel die ordinari und extraordinari Steuren und Anlagen auch Accis betrifft, der Landschafft und dem Land incorporirt haben, nicht vorhanden wären, und die vorliegende Fürstl. Dispositionen nicht fürnemlich auf die Veräusserung in fremde Hände abzwecketen, dannoch Uns, als ersten Acquirenten, der vielen weit considerablern von Uns Unserer Fürstl. Cammerschreiberey einverleibten Dörfern und Ortschafften, denen gemeinen Rechten und ermeldten Dispositionen gemäs frey stünde, wenigstens über sothane Acquisitionen inter vivos zu disponiren, also allen äussersten Falls solche zu einem mehr als hinlänglich und eben so tüchtigen Surrogato dafür dienen könnte, würde und müßte; Als begeben Wir Uns für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen am Regiment Unserer Lande, insbesondere und Nahmentlich auch zu allem Ueberfluß obbesagter Exceptioni Fideicommissi, im Fall solche jemahlen movirt werden wollte, oder Platz greiffen könnte, wissentlich und wohlbedächtlich, in der besten Form und

Krafft

Krafft Rechtens, und mit ausdrucklicher Surrogirung mehrgedachter neu acquirirter Oerter vor diesem Abgang, so viel hierzu vonnöthen seyn möchte, ohnwiderrufflich und auf ewige Zeiten. Welches alles dann

Sechszehendens, was in vorstehendem sowohl Wir gnädigst zugesagt, als auch dargegen die Verordnete des engern Ausschusses verheissen haben, als eine ohnwiderruffliche Verbindlichkeit auf beeden Seiten stät und vest jederzeit gehalten uud in die Erfüllung gesetzt werden solle.

Zu dessen Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Innsiegel, wie auch E. E. Landschafft gemein Innsiegel allhier aufdrucken, dessen drey Exemplarien bey Unserer Cantzley ausfertigen, und davon Eines in Unser allhiesig Fürstliches Archiv verwahrlich legen, das Andere mehrgedachter Landschafft zustellen, das Dritte aber der allhiesigen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt einhändigen lassen.

So geschehen, Ludwigsburg, den zwey und zwanzigsten Septembris Anno Siebenzehen hundert, Fünfzig und Drey.

Carl, H. z. W.

(L. S. Ducal.) (L. S. Prov.)

Das

Das III. Capitel.

Num. I.

Hertzogl. Resolution und Postulata an die gesamte Prälaten und Landschafft des Hertzogthums Würtemberg wegen der Militar-Steuer nach den Erfordernissen des sub fine angehängten Militair-Etats d. d. 3. Jan. 1763.

So höchlich Se. Hochfürstl. Durchlaucht Unser Gnäd. Fürst und Herr, nach Höchst-Dero vor Jhre liebe und getreue Unterthanen hegenden Landesvätterlichen Huld und Gnade wünschten, der Landschafftl. unterthänigsten Vorstellung vom 14 Dec. a. p. ein gnädigstes und willfähriges Gehör geben zu können, so wenig wollen es jedoch zur Zeit noch die allgemeine Vorliegenheit und Reichs-Umstände verstatten; Höchstdieselbe haben immittelst den bisherigen Zwischen-Raum seit jener eingelangten unterthänigsten Vorstellung hauptsächlich darzu angewendet, deren gantzen Innhalt in die reifeste Erwägung zu ziehen, die Kräfften und den dermahligen Zustand Dero Hertzogthums genau zu untersuchen, und gegen die ältere, mittlere und neuere Zeiten in eine wohl abgewogene Vergleichung zu stellen.

Wie

Wie nun überhaupt die gantze Verfassung der Hertzoglichen Lande nach Masgab der abgeänderten Zeitläuffte sich dermahlen unter einer gantz andern Gestalt darstellet, und die ehemahlige Verordnungen und Einrichtungen nach dem jetzigen sowohl allgemeinen als particular Statu rerum nicht mehr durchgängig applicable sind, sondern Salus publica in einem jeden besondern Zeit-Punct nach des Summi Imperantis **Bestimmung, Ziel und Maassetzung abgemessen werden muß, deme nachhero alle andere Gesetze, Verträge und Anordnungen billig zu weichen haben:** also hat es mit denen Abgaben der Unterthanen gleiche Bewandniß. So bald es die Wohlfarth, die Aufrechthaltung, die Beschützung und Vertheidigung des Vaterlandes erfordert, so **begräntzen keine** Compactata und keine Recesse die vordersamste Unterthans-Obliegenheit zu dem Wohl und Besten des Staats zu concurriren, und mit vereinigten Kräfften das äusserste anzuwenden, die daraus fliessende Lasten mit gemeinsamen Schultern zu tragen.

Ein jeder redlicher Mitburger bietet alsdann nach der Societäts-Schuldigkeit, und denen Reglen das Seinige willig darzu dar, oder er kan mit aller Befugniß darzu angehalten werden, zumal, wann er überzeugend siehet, daß seine Præstanda zu einem solchen heilsamen und erspriealichen Endzweck ange-

wendet werden, daß nebst der Beförderung der allgemeinen Wohlfarth ihme und seinen Nebenbürgern täglich vermittelst der dadurch entspringenden innerlichen Geld-Circulationen ein wesentlicher Nutzen wiederum zufliesset. Bey dem notorisch geseegneten Zustand des Hertzogthums Würtemberg aber hebet sich die Unmöglichkeit von selbsten, welche sich die Membra des treugehorsamsten grössern Landschaffts-Ausschusses nach ihrer in Staats-Sachen schwachen Einsicht vorstellen, daß das Bedürfen zu Unterhaltung des von Sr. Hochfürstl. Durchl. determinirten Militair-Effect auf keinerley Art und Weise præstirt werden könnte. Höchst-Dieselbe haben solches Selbsten vor dessen Determinirung sorgsamst und reifflichst erwogen, nach den wahren Kräfften des Landes abgemessen, und hierauf Deroselben Militair-Etat nach dem hier angebogenen General-Plan veste gesetzt, nach Ausweis dessen das Militar-Bedürfen sich monatl. auf 135155. fl. 41$\frac{5}{36}$. hlr. und jährlich auf 1621868. fl. 13.$\frac{3}{3}$. hl. belaufft.

Es lassen also Se. Hertzogl. Durchlaucht sothanen General-Militair-Plan einer treugehorsamsten Landschafft hiemit nicht nur zugehen, sondern sie auch gemessen anweisen, statt der dagegen etwan zu machenden weitern Einwendungen den ohngesäumten Bedacht auf die Ausfindigmachung solcher Mittel und Wege zu nehmen, wodurch die zu diesem unvermeidlichen

meidlichen Aufwand erforderliche Abgaben mit einer durchgängigen Gleichheit und mit wenig möglichster Belästigung des gemeinen Mannes können bestritten und geliefert werden, damit Se. Herzogl. Durchlaucht sich nicht vermüßiget sehen mögen, in unvermuthendem Entstehungs-Fall solche selbsten ausschreiben und berichtigen zu lassen, massen es Höchstderoselben alsdann an hinlänglichen Auskünfften nicht fehlen wird. Se. Herzogl. Durchl. haben übrigens einer treugehorsamsten Landschafft in Dero gnädigsten Resolution vom 8ten des vorigen Monaths diejenigen erheblichen Motiven und Beweg-Ursachen in Gnaden ohnverhalten, welche Höchst-Dieselbe veranlasset, das damahlige und jetzo wiederhohlende Hertzogliche Ansinnen an selbige zu stellen.

Nun kan Höchst-Ihro nicht anders, als zum ungnädigsten Misfallen gereichen, daß der Landschafftliche grössere Ausschuß, statt Sr. Hertzogl. Durchl. damals aus Landesvätterlicher Huld und Gnade gefaßte Entschliessung mit tieffstem unterthänigstem Danck Nahmens des gantzen Landes zu erkennen und zu verehren, ein solches mit Stillschweigen übergangen, und vielmehr eine Unwissenheit derer damahligen Vorgänge affectirt, dagegen aber die Unterbleibung einer vorgeblichen Compactaten-mäßigen Communication abermahlen berühret, da doch Se. Hertzogl. Durchlaucht demselben mehrmahlen zu erkennen, wie

weder die abgeänderten Zeitläuffte, noch die Beschaffenheit derer das Landschafftliche Corpus ausmachende Membrorum, diesem Corpori keineswegs verstatteten, sich in Staats-Sachen zu mischen, dahero auch Höchst-Dieselbe vorerwähnten Landschafftl. grössern Ausschuß dergleichen Communications-Verlangung hiemit nochmals ein vor allemal verwiesen und untersagt haben wollen. Sr. Hertzogl. Durchl. theurestem Regenten-Amt liegt allein ob, in Staats-Angelegenheiten solche Masregeln zu erwählen, wodurch der Ruhestand und die Wohlfahrt Dero Hertzoglichen Lande am füglichsten erhalten und befördert werden kan.

Mit was für erleuchtigster Klugheit und Landesväterlicher Liebe vor Ihre getreue Unterthanen Sie sothanem Regenten-Amt ein vollständiges Genügen, mitten in denen haicklichsten und gefährlichsten Umständen geleistet, dieses hat sich bishero, ohne davon viel Aufhebens zu machen, nur allzu überzeugend beprobet; Se. Hertzogl. Durchl. werden darinnen noch ferner ohnermüdet fortfahren, wobey Höchst-Ihnen neuerlich die vergnügliche Anhoffnung zugehet, durch Abschliessung eines neuen gantz unverfänglichen und nirgends anstossenden Subsidien-Tractats ihren lieben und getreuen Unterthanen eine nicht geringe Erleichterung in kurtzem an dem dermahlen verlangenden mehrern Beytrag zu Unterhaltung des Herzoglichen Militaris zu verschaffen.

Höchst-

Höchst-Dieselbe versehen sich im Wechsel gnädigst, eine treugehorsamste Landschafft werde es bis dahin nach unterthänigsten Pflichten an deme nicht erwenden lassen, was Se. Hertzogl. Durchlaucht ohnvermeidlich zu dem Militair-Bedürfen monathlich ausgeworfen.

Welches demnach derselben andurch alles Ernstes intimirt wird. Signat. Stuttgardt in Conf. secretiori den 3ten Jan. 1763.

(L.S.)

Beylage zum Decret d.d. 3. Jan. 1763.

General-Militair-Plan.

Was sämtliche Herzogl. Trouppen nach dem jüngst verringerten Fuß, sowohl monathlich als jährlich kosten, welches von dem 1. Jan. 1763. seinen Anfang nehmen solle.

Nro. 1. Köpf 58. Herzogl. General-Staab, monathl. 5407. fl. 10. kr. jährl. 64886. fl. -

Nro. 2. Köpf 167. Herzogl. Garde du Corps à Cheval, monathlich 4593. fl. 49. kr. jährlich 55125. fl. 48. kr.

Nro. 3. Köpf 252. Herzogl. Leib-Grenadier à Cheval Regim. monatl. 5877. fl. 33. kr. jährl. 70530. fl. 36. kr.

Nro. 4. Köpf 252. Herzogl. Gens d'Armes Regiment, monatl. 5655. fl. 33. kr. jährl. 67866. fl. 36. kr.

Nro. 5. Köpf 259. General-Lieutenant von Rothkirchisches Dragoner-Regiment, monatl. 5831. fl. $\frac{7}{8}$. kr. jährl. 6992. fl. 10$\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 6. Köpf 259. General Phulisches Dragoner-Regiment, monatl. 5802. fl. 30$\frac{4}{8}$. kr. jährl. 69630. fl. 10$\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 7. Köpf 329. General Gorcysches Husaren-Regiment, monatl. 7329. fl. 24. kr. jährl. 88072. fl. 48. kr.

Nro. 8. Köpf 48. Crayß-Dragoner-Conting. monatl. 788. fl. 21. kr. jährl. 9460. fl. 12. kr.

Nro. 9. Köpf 218. Herzogl. Feld-Artillerie-Bataillon, monathl. 2547. fl. 24$\frac{3}{4}$. kr. jährl. 30448. fl. 57. kr.

Nro. 10. Köpf 1423. Hertzogliche Leib-Garde zu Fuß, monatl. 13657. fl. 10. kr. jährl. 163886. fl. -

Nro. 11. Köpf 796. Herzogl. Leib-Grenadier-Regiment zu Fuß, monatl. 6818. fl. 47$\frac{17}{24}$. kr. jährl. 81825. fl. 32$\frac{1}{2}$. kr.

Nro. 12. Köpf 395. Herzogl. Haus-Grenadier-Regiment, monatl. 3370. fl. 8$\frac{4}{12}$. kr. jährl. 40441. fl. 41. kr.

Nro. 13. Köpf. 1569. Herzogl. 4. Feld-Gren. Bataillons, monatl. 13294. fl. 31$\frac{11}{12}$. kr. jährl. 159534. fl. 23. kr.

Nro. 14. Köpf 465. Herzogl. Printz Louisches Infant. Regim. monatl. 4054. fl. 9$\frac{2}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. 54$\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 15. Köpf 465. Herzogl. Prinz Friederich Wilhelm. Regim. monatl. 4054. fl. 9$\frac{2}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. 54$\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 16.

Nro. 16. Köpf 465. General-Feldzeugmeister von Werneckische Reg. monatl. 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 17. Köpf 465. General-Lieutenant von Wolfisches Regim. monatl. 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 18. Köpf 465. General-Major von Gablenzisches Regim. monatl. 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 19. Köpf 465. Vacant von Rommannischen Regiment, monatl. 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 20. Köpf 465. Herzogliches Staabs-Regiment, monatl. 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 21. Köpf 465. Crays-Infanterie-Regiment, monatlich 4054. fl. $9\frac{9}{16}$. kr. jährl. 48649. fl. $54\frac{3}{4}$. kr.

Nro. 22. Köpf 400. Ludwigsburger Arbeiter, monatlich 1650. fl. jährlich 19800. fl.

Nro. 23. —— Beurlaubte, monatl. - jährl. -

Nro. 24. - Recruten-Cass, monatl. 1000. fl. - kr. jährl. 12000. fl. - kr.

No. 25. - extra Ausgaben, monatl. 1500. fl. - kr. jährl. 18000. fl. - kr.

Nro. 26. - zu Bezahlung derer Decreten, monatl. - jährl. -

Nro. 27. —— Herzogl. Kriegs-Rath, monatlich 540. fl. - kr. jährlich 6480. fl. - kr.

Nro 28. Köpf 33. Pensionairs und Vestungs-Commendanten, monatl. 555. fl. 45. kr. jährlich 6669. fl. - kr.

Nro. 29. —— Invaliden, monatl. 750. fl. - kr. jährl. 9000. fl. - kr.

Nro. 30. —— General-Hospital Asberg, monatl. 700. fl. - kr. jährl. 4800. fl. - kr.

Nro. 31. —— samtliche Casernen, monatlich 5000. fl. - kr. jährlich 60000. fl. - kr.

Nro. 32. —— Campements-Kosten, auch Pulver, Bley und Flintenstein, monatlich 5000. fl. - kr. jährl. 60000. fl. - kr.

Nro. 33. - Capital-Zins, monatl. - jährl. -

Nro. 34. - Leib-Corps, monatl. 1033. fl. 26. kr. jährl. 12401. fl. 12. kr.

Nro. 35. Köpf 12. Corps des Guides, monatlich 249. fl. - kr. jährl. 2988. fl. - kr.

Nro. 36. —— Kammer-Husaren und Academie-Pferdt, monatl. - jährl. -

Nro. 37. Köpf 100. Feld-Jäger-Corps, monatl. 1000. fl. - kr. jährl. 12000. fl. - kr.

Nro. 38. —— Zu Anschaffung Armatur und Federwerck, monatl. 1604. fl. $9\frac{7}{72}$. kr. jährl. 19249. fl. $46\frac{1}{6}$. kr.

Nro. 39. —— Zu Erhaltung der Artillerie und des Zeughauses, monatl. 666. fl. 40. kr. jährl. 8000. fl. - kr.

Nro. 40. —— General-Magazin und Wagenburg, monatlich 500. fl. - kr. jährlich 6000. fl. - kr.

Summa Summarum.

10290. Köpf. monatl. 135155. fl. $41\frac{5}{36}$. kr.
jährl. 1621868. fl. $13\frac{2}{3}$. kr.

Num. II.

Num. II.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus sehr wichtigen, Uns dazu bewegenden Ursachen, und nach vorhergegangener reiflichen Erwegung, von unvermeidlicher Nothwendigkeit und Wohlstand zu seyn ermessen, Unsere Militar-Verfassung auf einen solchen Fuß, nach denen gegen vorige Zeiten so sehr geänderten dermahligen Staats-Umständen, und anderwärts vorliegenden so vielen bekannten Vorgängen, zu setzen, welcher nicht minder zum Flor, Aufnahm und Lustre, Unsers Herzogl. Hauses diene, als in Vorfallenheiten, zumahlen bey so critischen Zeiten, zum Schutz, Schirm und Bedeckung derer Uns anvertrauten Lande, und der darinnen befindlichen lieben und getreuen Unterthanen, mit Nutzen gebraucht werden könne. Wir haben über dieses Unserm Regenten-Amt so hoch angelegenes Object, mit dem bevollmächtigten grössern Ausschuß Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mehrmahlige Handlung in Gnaden gepflogen, auch

demselben insonderheit unterm 8ten Jan. h. a. den nach Unserer vorberührten gnädigsten Absicht, verfaßten Militar-Plan, zugehen lassen.

Nachdeme nun diese Handlungen die Wendung dahin genommen, daß wir uns gnädigst entschlossen haben, einen allgemeinen Landtag auf Montag den 12ten instehenden Monaths Septembris in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart herkommlichermassen eröffnen, und abhalten zu lassen, um darauf hauptsächlich mit Unsern treugehorsamsten Land-Ständen in Gnaden zu behandlen, wie die zu schon bemercktem Militar-Etat erforderliche Bedürffniße auf eine billige, denen wahren Landes-Kräfften gemäße Art, herbey zu bringen, und dadurch Unsere auf des Landes wahre Wohlfahrt, und den Flor Unsers Herzogl. Hauses abzielender Endzweck zu erreichen seyn möchte?

Als ist demnach hiemit Unser gnädigster Befehl an euch, ihr wollet aus diesen und andern, Unserer Herzogl. Lande, und lieben Unterthanen, wahre Wohlfarth, Conservation und Aufrechterhaltung concernirenden gemeinnützigen Absichten eure Sachen also anstellen, daß ihr auf den 11. Sept allhier gegen Abend mittelst Abordnung eines aus eurem Mittel mit solcher Vollmacht versehen, ankommen, den folgenden Tag die Proposition anhören, darauf denen nothwendigen Berath-

schlagungen

schlagungen beywohnen, und ohne einig Hintersichbringen, schliessen und abhandlen, auch der Sach bis zu End, entweder in Person abwarten, oder zu Ersparung Unkostens, andern deswegen vollkommene Gewalt auftragen möget; Wir versehen uns dessen zu euch in Gnaden, und verbleiben euch übrigens darmit allstets wohl gewogen. Datum Stuttgart den 13. Aug. 1763.

Num. III.

Copia Propositionis Ducalis an treugehorsamste Prälaten und Landschafft, den 19. Sept. 1763.

Seiner glorreichist regierenden Herzoglichen Durchlaucht gereichet vordersamst zu desto mehrerer gnädigsten Zufriedenheit, ihre treugehorsamste Land-Stände, in Gefolg Höchst-Dero an selbige unterm 13ten jüngst verflossenen Monats erlassenen Convocations-Schreibens, gegenwärtig versammlet zu sehen: Als Höchst-Dieselbe ein solches schon lange gewünschet, und sothane Versammlung bereits vor einigen Jahren würden angeordnet haben, woferne die mittlerweile fürgedaurte Kriegs-Läuffte ein solches verstatten wollen. Wie beschwerlich einerseits in diesem Zwischenraum Sr. Hertzogl. Durchl. theurestes Regenten-Amt gewesen, und in was vor einen glücklichen Ruhestand andernseits sich die Hertzogl. Lande

Lande und Unterthanen mitten in denen sich kürtzlich geendigten Kriegs-Troublen, vermittelst Höchst-Dero weisest gefaßten Maas-Reglen befunden, ist Landes- und Reichs-kündig, folgbar auch billig unvergeßlich mit dem tiefsten unterthänigsten Danck zu verehren. Die Beschütz- und Beschirmung Ihrer zärtlich geliebtesten Unterthanen, waren in diesen gefährlich haicklichen Läufften Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorzüglichstes Augenmerck.

Niemahlen hat ein getreuer Landesvatter mit so vieler Sorgfalt, Eifer und Lebhafftigkeit vor die Erhaltung des Ruhestandes seiner von GOtt ihme anvertrauten Staaten gewachet. Je grösser und näher öffters die Gefahr gewesen, je würcksamer haben Se. Herzogliche Durchl. solche jedesmal durch Muth und Klugheit abzuwenden gewußt. Sie haben sogar dabey Dero höchste Person nicht geschont, sondern alles mit tausend Freuden erschöpfft und aufgeopffert, was nur immer Ihren geheiligten Regenten-Pflichten, nach Ihrer Großmuthsvollen und erhabensten Denckungs-Art, ein vollständiges Genügen leisten können.

Gleichwohlen haben Seine Hertzogliche Durchlaucht zu deren Ausführung jedesmahlen diejenige Mittel erwählt, welche in dergleichen Umständen Dero lieben und getreuen Unterthanen am wenigsten zur Last gefallen, und hätten auch diese gerne vermieden, wann solches

solches möglich gewesen. Se. Hertzogliche Durchl. sahen sich vielmehr vor allen Dingen vermüßiget, auf eine ansehnliche Vermehrung Ihres Hertzogl. Militair-Etats den ernstlichen Bedacht zu nehmen. Aus diesem so unvermeidlich als erspriesslichen Bewegungs-Grund sind alle diejenige Hertzogliche Zumuthungen, Ansinnungen und Verordnungen entsprossen, welche von Zeit zu Zeit an den Landschafftlichen grössern und engern Ausschuß ergangen, und welchen sich selbiger jedesmal um desto williger Pflicht-schuldigst fügen sollen, als solche auf den Schutz, Schirm und Bedeckung derer sämtlich Hertzoglichen Lande eintzig abzielen.

So billige Ursache Se. Hertzogl. Durchl. gehabt, die in dergleichen Gelegenheiten mit untergelauffene Vergehungen gerechtest zu ahnden. So haben Höchst-Dieselbe solche doch grosmüthigst in Gnaden übersehen, und sich dardurch nicht behindern lassen, all dasjenige zu verfügen und zu bewürcken, was Sie sich Selbsten, Ihrem Hertzogl. Haus und ihren geliebtesten Unterthanen als ein weisester Regent und treuer Landesvatter, in jenen haicklichen Conjuncturen schuldig gewesen.

Ohnerachtet nun dermahlen der allgemeine Frieden glücklich wieder hergestellt, und höchlich zu wünschen ist, daß solcher bis auf die entferntesten Zeiten fürdauren möge: So zeigen sich jedoch in der Nähe und Ferne so viele bedenckliche Umstände, nach welchen die

kluge

kluge Vorsichtigkeit keine völlige Sicherheit verstattet, sondern vielmehr anrathet, auf guter Hut zu seyn, und sich keineswegs aus einer mit unendlicher Mühe und schweren Kosten eingerichteten stattlichen Verfassung zu setzen. Niemand, der nur einige Einsicht in die allgemeine Staats-Vorliegenheiten hat, und sich nicht durch Vorurtheile, Unwissenheit, oder Societäts-widrigen Eigennutz blenden lässet, wird solches in Abrede stellen können.

Wie ernstlich aber hat nicht ein tiefeinsichtiger und um das Wohl seiner Staaten ohne Unterlaß rühmlich besorgter Regent sothane Umstände zu beherzigen, und nicht nur in die genaueste Erwägung zu ziehen, sondern auch den Bedacht werckthätig dahin zu nehmen, daß nicht durch eine gegenwärtig unzeitige Ersparung die gantze Wohlfahrt seiner Länder in der Folge auf die äusserste Spitze gestellet werde. Derley und andere höchstwichtige Betrachtungen sind es, welche Se. Hertzogl. Durchlaucht aus unverlöschlicher Zärtlichkeit vor ihre liebe und getreue Unterthanen bewogen, Höchst-Dero diesen bishero so erspieslich zu statten gekommene Militair-Etat auf dem bisherigen Fuß zu erhalten. Höchst-Dieselbe wünschen zwar, aus dem nemlichen trifftigsten Bewegungs-Grund, selbigen fernerhin dergestalt zu continuiren, daß das Herzogliche Militare in allen künfftigen Fällen und Ereignussen dem gesamtem Land zum wesent-

lichen

lichen Nutzen = so mit zu dessen allstetiger Sicherheit und Beschützung dienen möge. Gleichwie aber Se. Hertzogl. Durchl. dabey durch die meistens aufgehobene Natural-Einquartirung und sonsten in mancherley Weise bereits Dero lieben und getreuen Unterthanen beträchtliche Erleichterung zugehen lassen: Als sind auch Höchst-Dieselben gehorsamst gesonnen, noch in andere Wege darzu Gnadenvoll die Hände zu bieten, und gewärtigen von Dero treugehorsamsten versammleten Land-Ständen, die unterthänigst devoteste Vorschläge wie unter fernerer Abführung derer ordentlichen und ausserordentlichen Landschaftlichen Præstationen und Beyträgen, so ein als der andere Endzweck, zur Hoheit, Flor und Aufnahme des Hertzoglichen Hauses und zur wahren Wohlfahrt Dero Hertzogthums vereinbaret, die damit verknüpfte Last mit gemeinsamen Schultern getragen, und alles dahin einschlagende sowohl zu des Durchl. Regenten gnädigsten Wohlgefallen, als zu des Landes Besten eingeleitet werden könne.

In welch clementester Erwartung Se. Herzogl. Durchl. Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschafft mit Herzogl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Sign. Stuttgard den 19. Sept. 1763. unter Sr. Herzogl. Durchlaucht eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckt Herzogl. Secret-Innsiegel.

(L.S.) Carl, H. z. W.

Num. IV.

Num. IV.

Copia Herzoglicher Resolution d.d. 15. Octobr. 1763. an gemeine Prälaten und Landschafft die Aufhebung des Landtags betreffend.

Se. Herzogl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr haben mit nicht weniger Befremdung und Mißfallen, als Dero treugehorsamstes Geheimes Raths-Collegium, ob derjenigen unterthänigsten Vorstellung und Bitte, welche von gesamten Prälaten und Landschafft unter dem 4ten überreicht worden, fordersamst ersehen, wie Höchst-Dero treugehorsamste versammelte Land-Stände, anstatt ihre Pflichtschuldigste vorzügliche Beschäfftigung auf die dermahlen vorliegende Haupt-Sache zu richten, vielmehr mit solchen Nebendingen aufzuhalten sich angelegen seyn lassen, wordurch immer mehrers an das Licht tritt, daß einige unruhige Gemüther unter ihnen mehr auf Anspinnung allerhand Unlust und Mishelligkeiten, als auf die Besorgung der wahren Landes Wohlfahrt den strafbaren Bedacht nehmen, gestalten dann auch eintzig aus dieser Rucksicht, und damit sie ihr boshafftes Vorhaben desto kühner durch und fortsetzen können, geschehen seyn mag, daß sie ihre Mit-Stände durch allerhand Vorspieglungen zu verleiten gewußt, an ihrem höchster Orten gethanen voreiligen Schritt theil zu nehmen;

massen Ihro allerglorreichest regierende Kays. Majestät niemahlen mehr zur Unzeit mit einem allerunterthänigsten Schutz- und Sicherheits-Gesuch, als in gegenwärtiger Gelegenheit freventlich behelliget werden können, wo der Durchl. Landes-Regent aus eigener Bewegung und Landesvätterlichem Antrieb einen allgemeinen Landtag ausgeschrieben, um sich mit sämtlich treugehorsamsten Land-Ständen auf die huldreichste Art über einen Gegenstand zu berathen, welcher zumal in denen noch immer fortdaurenden Zeitläufften den fordersten Grundstein des gantzen Landes Wohlfahrt ausmachet.

Gleichwie sich aber schon hierdurch jene Bosheitsvolle Absichten genugsam entdeckt, und bestätiget, ohne noch zur Zeit von andern aus eben dieser unreinen Quelle geflossenen Consiliis und wider die klare Reichs-Gesetze streitenden anderweit geschehenen Unternehmungen Erwehnung zu thun: Als hegen Se. Hertzogl. Durchlaucht zu Dero übrigen treugehorsamsten wahrhafft patriotisch denckenden Land-Ständen das gnädigste und zuversichtliche Vertrauen, selbige werden sich nicht länger von jenen unruhigen blos aus privat-Animosität handlenden Triebfedern verblenden lassen, sondern vielmehr vernünfftig und unverfangen einsehen, wie solche theils unter dem Deckmantel der geheiligten Religion, theils unter andern gekünstelten Vorbildungen, statt das gemeine Beste in einer aufrichtigen patriotischen Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

sinnung zu befördern, nichts anders suchen, als den Saamen der Mishelligkeit und Zwitracht auszustreuen, somit dadurch alles in eine Landesverderbliche Verwirrung zu setzen.

Se. Hertzogl. Durchl. lassen dannenhero einer versammelten Landschafft diese beträchtliche Umstände auf das eindringenste zu Gemüthe führen, und einem jeden Landschafftl. Membro die höchstbetrübte Folgen an das Hertz legen, welche nothwendig daraus entstehen müßten, wann man nicht noch in Zeiten die Gefahrsvolle Fallstricke wahrnehmen, jene violente Consilia einsehen, solche verwerffen, und mit Beyseitsetzung aller Vorurtheile sich bestreben wollte in der genauesten Zusammensicht zwischen Haupt und Gliedern mit vereinigten Kräfften und Rathschlägen die Hand an das Werck zu fernern Beförderung der unter Sr. Hertzogl. Durchlaucht weisesten und glorreichsten Regierung bishero so stattlich besorgt gewordenen Landes-Wohlfarth zu legen! Se. Hertzogliche Durchl. werden sodann, und wann einmal der Haupt-Gegenstand des damahlen fürdaurenden allgemeinen Landtags berichtiget seyn wird, in Gnaden unentstehen, nach Dero Landesvätterlichen Huld alle übrige von Höchst-Dero treugehorsamsten Land-Ständen anzubringende Desideria und Anliegen gnädigst anzubringen, erörtern, und nach Beschaffenheit der damit verknüpfften Bewandnis erledigen zu lassen.

Massen

Massen dann auch eine treugehorsamste Landschafft unterweilen versichert seyn kan, daß Se. Hertzogl. Durchl. zu der Moserischen Verhafftnehmung nicht nur um eines, sondern um mehrerer Factorum willen, die rechtserhebliche Ursache gehabt; und wie Höchst-Dieselbe bey dieser Verhängung nicht ohne die erforderliche rechtliche Vorerkanntniß, denen damahligen Umständen der Sache und seiner Person gemäs, verfahren: also ist auch seither die Anordnung einer weitern Untersuchung zur endlichen Erkennung der verdienten Strafe zu des Mosers eigenen Verschonung im Anstand gelassen worden.

Da nun aber überhaupt bey denen mit der Moserischen Arrestirung obwaltenden besondern Umständen keineswegs der Casus existiret, daß gesamte Land-Stände, oder auch sonst einer der getreuen Landes-Unterthanen die Besorgniß zu schöpfen hätte, als ob dadurch der Landes-Grund-Verfassung, Ordnung und Freyheiten einige nachtheilige Folge zugezogen werden möchte, so hat sich gesamte Landschafft hierunter gäntzlich beruhiget zu halten, und beglaubiget zu seyn, daß Se. Hertzogliche Durchl. vorhin jederzeit den gnädigsten Bedacht nehmen, Dero theuresten Regenten-Amt in Ausübung der GOttgefälligen Gerechtigkeit das genaueste Vergnügen zu leisten.

Stutgard

Decretum in Consilio Secretiori,

den 15. Octobr. 1763.

Num. V.

Copia

Inscriptio an Ihro Herz. Durchl. gemeiner Prälaten und Landschafft unterthänigste Vorstellung und Bitte auf die höchst ungehorsamste Resolution vom 15. Octobr. die ihnen aufgebürdete harte und empfindliche Beschuldigungen und die Causam Moserische betreffend.

Ser.

Mit innigster Wehmuth und Betrübnus haben unterthänigst Subsignirte den Innhalt der Hertzogl. Resolution vom 15ten curr. vernommen, und mit blutendem Hertzen die härteste Beschuldigungen, so ihnen eintzel und im Gantzen aufgebürdet werden wollen, in wohlbedächtl. Ueberlegung gezogen. Schwerlich dörffte inn- und ausser dem teutschen Reich ein Exempel aufzuweisen seyn, wo Land-Stände auf eine so harte Art behandelt worden, wie der Landschafftliche Ausschuß nun geraume Jahre und auch die gesamte treugehorsamste Prälaten und Landschafft seit ihrem Hierseyn zu ihrer schmertzlichsten Empfindung erfahren müssen, eifrig vor das ohnzertrennliche Wohl Herr und Landes, durchdrungen von dem ohnbeschreiblichen Nothstand der Unterthanen und verpflichtet auf die Erhaltung der so theuer erworbenen und bündigst versicherten Landes-Freyheiten, Privilegien und

Compactaten

Compactaten übten jene ihre Amtsführung aus, und diese nemliche reineste Absichten seynd auch seit Eröffnung des Landtags der Leitfaden aller gemeinschafftlichen Gewissenhafften und ohnausgesetzten Berathschlagungen gewesen, und werden es auch mit GOttes Hülfe in Zukunfft bleiben; gehorsamst Unterzogene haben dahero mit tiefestem Schmertzen vernehmen müssen, daß Ew. H. D. mit nicht weniger Befremdung und Missfallen als Dero treugehorsamstes Geheimde Raths-Collegium, ab der unterthänigsten Vorstellung und Bitte, welche von gesamten Prälaten und Landschafft unterm ten curr. überreicht worden, vordersamst ersehen, wie die versammlete treugehorsamste Land-Stände anstatt Ihre Pflichtschuldigste vorzüglichste Beschäfftigung auf die dermahlen vorliegende Haupt-Sache zu richten, vielmehr mit solchen Nebendingen aufzuhalten, sich hätten angelegen seyn lassen, wordurch immer mehrers an das Licht trette, daß einige unruhige Gemüther unter Ihnen mehr auf Anspinnung allerhand Unlust und Mishelligkeiten, als auf die Besorgung der wahren Landes Wohlfahrt den strafbaren Bedacht genommen haben sollen; unterthänigst Subsignirte seynd in ihrem Gewissen überzeugt, wie ohnermüdet Sie bisanhero nach der altüblichen Observanz, die zwischen Ew. H. D. und dem Landschafftlichen engern und grössern Ausschuß bisher verhandlete Acten durchgangen, die Landes-Verfassung eingesehen, und

den allgemeinen Zustand des Hertzogthums auf das sorgfältigste geprüfet, die unterthänigste Erklärung auf die Herzogl. Proposition und die damit verbundene weitere submisseste Vorstellungen, welche auf jene alleinig gegründet seyn, werden vor unterthänigst Subsignirte allenthalben das Wort sprechen, daß Sie sich niemahlen mit Nebendingen aufgehalten, und die höchstnothwendige Sicherheit des Landtags benebenst der respectuosest nachgesuchten Freyheit, Ihres nun in das 5te Jahr ohngehört in dem engsten Arrest schmachtenden Consulenten werden niemahlen unter Nebendinge gezählet werden können, sondern als die wichtigste Gegenstände reiffer Deliberationen anzusehen seyn: So nahe dahero unterthänigst Subsignirte das ohnverschuldeste Misfallen von Ew. H. D. gehen muß, so betrübt fällt der allgemeinen treugehorsamsten Landes-Versammlung, wenn Selbige auch bey dem Hertzogl. Geheimen Raths-Collegio, durch welches der Compactatenmäßige Modus tractandi zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschafft gehen muß, in jenen ohnverdienten Verdacht mit gerathen, und sich dardurch das höchstnöthige Vertrauen und Pflichtmäßige Assistenz dieses Collegii entzogen sehen sollten: hierzu kommen noch die härteste Beschuldigungen, wo ein Theil derer als Männer angesehen werden, welche mehr auf Anspinnung allerhand Unlust und Mishelligkeiten, als auf die Besorgung der wahren

Landes

Landes Wohlfarth den strafbaren Bedacht nehmen, durch allerhand Vorspielungen Ihre Mitstände zu verleiten gewußt, welche Bosheitsvolle Absichten hegten, aus privat-Animosität, der Saamen der Mishelligkeit und Zwietracht ausgestreuet, Ihren Mitständen Gefahrsvolle Fallstricke geleget, und mit violanten Consiliis vorangegangen seyn sollen, andere hingegen als solche Personen angesehen werden, welche sich von jenen blindlings hätten verleiten lassen; Eine Abschilderung, welche GOtt und ehrliebenden Männern, die ohne Neben-Absichten Ihre gantze schwere Amtsführung auf das wahre Wohl und die dauerhaffte Zufriedenheit Ihres Durchlauchtigsten Regentens und des Hochfürstlichen Hauses auf die Jura und Compactata des Landes und dessen ohnbeschreiblichen Nothstand eintzig und allein richten, und ihre reineste Handlungen nach ihren obhabenden Pflichten sorgfältigst abmessen, durch Marck und Beine dringen, und höchst schmertzhafft fallen muß, und als solche getreue redliche Männer, welche der härtesten Behandlung und Bedrohungen ohnerachtet, sich in der unwandelbaren wahren Devotion gegen E.H.D. und denen Pflichten gegen das Land niemahlen haben irre machen lassen, welche vor die Erhaltung der Landes-Freyheiten, Jurium & Compactatorum auf das eifrigste gesorget, Ihren theuer geschwornen Staat und den jeweiligen Auftrag Ihrer Committenten die

einige Richtschnur Ihrer Handlungen, welche die gesamte Landes-Versammlung nach genauer Prüffung genehmiget, und sich eigen gemacht hat, seyn lassen, erkennen und stellen Ew. H. D. gesamte Prälaten und Land-Stände des engern und grosse Landschafftl. Ausschuß-Collegium einmüthig und aus gründlicher Ueberzeugung dar, und bezeugen anbey vor dem Allmächtigen GOtt, auf Ihr Gewissen und Pflichten, daß Sie weder vor sich noch einem einigen Ihrer Mitstände in Ihrer nunmehrigen gemeinsamen Amtsführung ein Betragen wüßten, welches dergleichen harte Beschuldigungen jemahlen verdienet hätte, versichern vielmehr Ew. H. D. aus einem Munde, daß Sie insgesamt aus eigenem freyen Willen mit dem reifesten Vorbedacht all bisher verhandeltes durchaus genehmiget haben, und noch genehmigen, und daß bey allen bisherigen Deliberationen keine strafbare Verleitungen mit untergeloffen, sondern daß alle und jede nach langer und genauer Ueberlegung und aus denen reinesten Absichten vor Ew. H. D. und das in Zügen liegende Land sich einmüthig bestrebet haben, und noch ferner bestreben werden, vor dieses unzertrennte Wohl nach Kräfften und Pflichten besorgt zu seyn.

Ew. H. D. gedencken ferner, daß Ihro Allerglorreicheſt Regierende Kays. Majest. niemahlen mehr zur Unzeit mit einem allerunterthänigsten Schutz und Sicherheits-Gesuch als in gegenwärtigen

wårtiger Gelegenheit håtte freventlich behelliget werden können, wo der Durchl. Landes-Regent, aus eigener Bewegung und Landes-våtterlichem Antrieb einen allgemeinen Land-Tag ausgeschrieben, um sich mit seinen treu-gehorsamsten Land-Stånden auf die huldreicheste Art über einen Gegenstand zu berathen, welcher den vordersamsten Grundstein der gantzen Landes-Wohlfahrt ausmache; Ew. H. D. haben unterthåtigst Subsignirte schon unterm 29. Septembr. aus keiner andern Absicht, als die unterthånigste Devotion gegen Höchst-Dieselbe zu beobachten, diejenige kråfftigste Beweg-Gründe in tieffstem Respect angezeiget, welche diesen Schritt endlich veranlassen müssen, die seit zerschiedenen Jahren geåusserte Principia, welche alle Jura & Privilegia Patriæ unbrauchbar gemacht, die harte Behandlungen und schwereste Bedrohungen gegen das Landschafftl. Ausschuß-Collegium, welches des Criminis Lesæ Majestatis divinæ & humanæ schuldig erklåret, und Ihnen vor sich und die Ihrige die schwereste Straf-Gerichte angedrohet und vorbehalten worden, auch gegen Ihren Consulenten Doctor Moser würcklich auf das hårteste ausgebrochen, benebst der aus Gelegenheit des gnådigst resolvirten Landtags unterm 9 Apr. a. c erlassenen Hertzogl. Resolution seynd in Zusammenhaltung des unbeschreiblichen Nothstands des Vatterlandes, welcher, wo anderst noch in Zeiten geholffen werden solle, zwar einen

Respects-vollen dabey aber unverfangenen und freymüthigen Vortrag erfordert, eben so viel überzeugende und dringende Beweg-Gründe, welche dem Landschafftlichen Ausschuß nach obhabenden schweren Pflichten endlich in die Nothwendigkeit gesetzet, obgleich mit schwerem Hertzen, und eben dahero nach langer und reiffer Ueberlegung einen Schritt zu thun, welcher nicht strafbar, sondern auf die allgemeine Reichs-Gesetze, welche Kayserl. Majest. wie als obersten Richter, so auch als höchsten Schutzherrn aller immediat- und mediaten Stände, Glieder und Unterthanen im Reich erkennen, einig und allein gegründet ist, und alle etwa weiters dahin einschlagende Umstände, könnten nicht anderst als die legaleste Folge der allgemeinen Reichs- und besonders durch so theure Versicherung und Reversales bestättigten Landes-Verfassung angesehen werden;

All oben submissest angezeigte Umstände, benebst denen bey Eröffnung des Landtags selbsten beschehenen zerschiedenen bedrohlichen und bedencklichen Vorgängen haben dann auch gesamte treugehorsamste Prälaten und Deputirte von Städt und Aemtern, nach vorheriger sattsamer Erwägung und mit gutem Vorbedacht bewogen, jenen legalen Weg einmüthig zu billigen, und als eine gemeinschafftliche Sache anzusehen, und auch gegenwärtige Höchstungnädige Resolution und unerhörte Beschuldigungen zeigen, wie nöthig

dieses

dieses allerunterthänigste Gesuch bis zu Wiederherstellung des Compactatenmäßigen Systematis des Landes gewesen und noch seye. Ew. rc. können anbey unterthänigst Subsignirte vor dem allwissenden GOtt versichern, daß Sie nichts anders suchen und wünschen, als durch all solches nur wieder in Stand gesetzt zu werden, daß Sie ihre von Landeskindlicher unterthänigster treu wahrhafftig erfüllte Herzen in den Schoos ihres Durchlauchtigsten Landes-Regenten, ohne Gefahr ihrer Person ausschütten, und dardurch unter göttlichem Beystand das respective gnädigst und unterthänigste Vertrauen und wahre gute Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern, wobey beede Theile sich jederzeit so wohl befunden, wiederum dahin erzielen könnten, damit Ew. rc. von ihren lautern Absichten und den Nothstand des Landes einmal überzeuget, und dadurch das Land vor seinem gäntzlichen Zerfall noch endlich gerettet werden möchte; Ew. H. D. werden dahero als ein Höchstangesehener Fürst des Reichs und als ein Landesvatter gehorsamst Unterzogenen in Ungnaden nicht vermercken, was man in Reichs-Gesetzmäßiger Ordnung zu Erlangung der erforderlichen Sicherheit und zu Erzielung der so heilsamen vor Höchst-Dieselbe und das Land gemeinerspriesslichen Absichten zu thun sich verbunden und genöthiget erachtet, und dahero unterthänigst Subsignirte mit solch harten und höchst empfindlichen Beschuldigungen in Gnaden verschonen;

verschonen; mit unterthänigstem Danck erkennen zwar unterthänigst Subsignirte die gnädigste Versicherung, daß Höchst-Dieselbe alle anzubringende Desideria und Anliegen gnädigst anhören, und nach Beschaffenheit der damit verknüpften Bewandnus erledigen zu lassen geruhen wollten; wann aber diese so höchstnöthige baldige Hülfe auf die vorherige Berichtigung des Haupt-Gegenstandes des dermahlen fürdaurenden allgemeinen Land-Tages ausgesetzet seyn solle, so müssen gehorsamst Unterzogene von Grund Ihrer Hertzen bedauren, daß Ew. H. D. denen bisherigen so vielfältigen submissesten Bitten, wegen Recess-mäßiger Einrichtung des Militaris, als welches nach seiner dermahligen Beschaffenheit den Grund der wichtigsten Gravaminum abgegeben, und unter dessen Last das Land gäntzlich zu Boden sincket, noch nicht die so sehnlichst erwartende gnädigste Erhörung, um welche auch dermahlen um GOttes-Ew. rc. und des Landes willen, flehentlichst gebetten wird, geschencket, ja auf diese Weise noch weit hinaus gesetzet haben, zumahlen dem armen Land nicht nur einige Desideria, sondern die importanteste Gravamina am Hertzen liegen, welche eines theils die von Kaysern und allen Durchlauchtigsten Landes-Regenten bündigst bestättigte Landes-Verfassung infrangiren, anderntheils aber die schon aufs höchste gestiegene Armuth zum betrübten Gegenstand haben, und welche Ew. H. D. schon mehrmahlen

so

so überzeugend dargelegt worden, daß Sie keiner weitern Untersuchung bedörfen, sondern deren so sehnlich und offt erbettene Abthuung auf Ew. H. D. Landesvätterlichen Willen einig und allein beruhet. Belangend endlich den nun in das 5te Jahr im engen Arrest befindlichen Landschafftlichen Consulent Moser, so müssen unterthänigst Subsignirte bey denen mit seiner Arretirung verbundenen und schon respectuosest angeführten Umständen und da Ihnen unbekannt, ob eine solche Vorerkanntnus, wie die Rechte erfordern, vorgegangen, an seinen Ort gestellt seyn lassen, ob eines oder mehrere Facta Ihme dieses unbeschreibliche Unglück zugezogen, können aber nach Ayd und Pflichten nicht umhin, Ihre unterm 4ten curr. übergebene submisseste Vorstellung an mit in tiefestem Respect zu wiederhohlen, daß doch Ew. in Gnaden geruhen wollen, Ihme die in denen allgemeinen Reichs-Gesetzen und besonderer Landes-Verfassung zu statten kommende Jura und Privilegia nicht länger zu entziehen, und wo je Ihme andere Facta sollten aufgebürdet werden können, Ihn nach deutl. Masgab jener Privilegien und Rechten auf freyen Fuß zu seiner Verantwortung kommen zu lassen.

Ew. H. D. empfehlen sich anbey unterthänigst Subsignirte zu höchsten Hulden, und Ihre Pflichtschuldigste Bitten zu Landesvätterlicher Erhörung in tiefstem Respect beharrend, Stuttgard, den 25 Octobr. 1763.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst treugehorsamste

gemeiner Prälaten und Landschafft.

Num. VI.

Num. VI.

Von GOttes Gnaden, Wir, Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Grus zuvor, Liebe Getreue!

Die bey Eröffnung des allgemeinen Land-Tags denen versammlet geweßten Prälaten und Deputirten von Uns vorgelegte Hertzogliche Haupt-Proposition wird Unsern sämtlichen lieben und getreuen Unterthanen erweislich darthun, wie Uns aus Landesväterlicher Zärtlichkeit nichts mehrers zu Hertzen gelegen, als selbige die süssen Früchte des nunmehro durch die Güte des Allerhöchsten wieder hergestellten Friedens durch alle Theile geniessen zu machen, dabey aber auch Unsern Hertzoglichen Militair-Etat auf einen solchen Fuß zu setzen und zu erhalten, welcher dem Ansehen Unsers Hertzoglichen Hauses, denen jetzigen Zeitläuften und der beständigen Sicherheit Unserer Lande und Unterthanen gemäs seye! Wobey zugleich der vorzügliche Bedacht mit genommen werden sollte, daß die Præstationen nicht wie bishero denenjenigen Unterthanen alleinig aufliegen bleiben, welche solche bis auf diese Stunde getragen, sondern darinnen die billigmäßige- und denen Gesetzen der Gesellschafft gemäße Einrichtung gemacht werden solle.

In

In dieser Landesvätterlichen Zuversicht haben Wir von Zeit zu Zeit die begehrte unterthänigste Vorschläge und Gutachten der versammleten Prälaten und Deputirten nicht ohne Begierde erwartet, und solchen deswegen entgegen gesehen, weilen Wir verhoffet, dardurch in Bälde im Stand zu seyn, Unsern lieben und getreuen Unterthanen diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche ihnen sämtlich Unser Landesvätterliches Hertz schon längstens gewünscht, und gerne in die Erfüllung und Würcklichkeit gebracht hätte.

Mit desto grösserm Mißfallen haben Wir aber aus dem bisherigen Benehmen einiger Uns nicht unbekannten Landschafftlichen Mitglieder, und der daraus entsprungenen unterm 18ten hujus überreichten unterthänigsten Haupt-Erklärung so viel wahrnehmen müssen, wie sie solch-Unserer Landesherrlichen Intention sich im geringsten nicht zu nähern, noch mit ein- oder andern Vorschlägen zu obigem Endzweck die Hände zu bieten gedencken, sondern schlechterdings, als ob die vorgebliche Unvermögenheit alle andere Mittel ausschließte, die Entschuldigung zu machen vermeynet, so, daß es nunmehro auf Unsere Selbsteigene fernerweite Landesvätterliche Vorsorge alleinig ankommen will, auf die Ausfindigmachung solcher anderweiten Mittel, zum wahren Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, an deren Erhaltung und Wohlfahrt Uns, als

wahren

wahren und getreuen Landesvatter am meisten gelegen ist, den ernstlichsten Bedacht nehmen zu lassen: Welches aber ein Geschäfft ist, dessen vollkommene Præparirung mehrere Zeit und Monathe erfordert.

Und da nun inzwischen die allhiesige Anwesenheit oder Aufenthalt der in so grosser Anzahl die Landtags-Versammlung ausmachenden Personen gantz ohne Nutzen und vergeblich, hingegen gleichwohlen jedem Stadt und Amt die täglich auf sie gehende Kosten zu einer beträchtlichen Beschwerde gereichen würden: So haben Wir Uns veranlaßt gesehen, dermahlen bis auf fernerweitige Verordnung, die zu dem allgemeinen Landtag beruffene Prälaten und übrige Abgeordnete, wie selbigen unter heutigem dato gnädigst intimiret worden, nicht allein wiederum zu dimittiren, sondern auch zugleich eine provisorische Vorsehung zu machen, wie Wir es einstweilen, bis die Sache gäntzlich præparirt, und in Ansehung der anderweiten zu Bestreitung der erforderlichen Militair-Kosten zu erwählenden Mittel eine standhaffte Entschliessung gefaßt, mithin hierunter ein Gantzes vor das Künfftige gemacht werden kan, mit Anschaffung der Militair-Bedürffnissen gehalten wissen wollen.

In welchem Betracht dann, und gleichwie es anfangs Unsers Orts Selbsten mit Einziehung des monathlichen Beytrags zu Unterhaltung

haltung Unserer Hertzoglichen Trouppen von dem bisherigen Fundo Collectabili nur auf einige Monathe das Absehen gehabt, deren Continuation auch bishero um deswillen verblieben ist, weilen Wir Uns nicht anderst beglaubigen können, als bey der würcklichen Landtags-Versammlung sofort in kurtzem durch die erwartete Vorschläge in Stand gesetzt zu werden, wie hierüber ein anderes beständiges Regulativ zu Erleichterung Unserer Unterthanen zu treffen seyn möchte:

Nachdeme nun aber bey vorangeführter Bewandsame, und ab Seiten der Landtags-Versammlung selbsten sich beyzumessen habenden Verhinderung, ein solches sich längerhin nicht allein verzögern, sondern selbige auch in Gefolg obig berührter Haupt-Erklärung die Hände gar nicht dazu bieten will, und Wir mittler Zeit dennoch Unsere treugehorsamst gesinnte liebe Unterthanen nicht ohne Consolation und Erleichterung lassen wollen; So haben Wir den gnädigsten Entschluß genommen, daß nunmehro mit Ende dieses Monaths Octobris die Einziehung des bishero angesetzten Monathlichen erhöhten Militair-Beytrags jeden Orts auf das künfftige aufhören, und hingegen mit Anfang des Monaths Novembris unter gehorsamster Erwartung der künftigen vollkommenen Entschliessung über die inzwischen in genauere Prüfung ziehende anderweite Unterhaltungs-Mittel, nichts weiters

als die zu dem Militair-Etat vorhin destinirt geweßte Winter-Anlagen nach dem bisherigen Steuer-Fuß umgelegt und richtig abgeführt werden sollen:

Welches alles demnach Wir hiermit euch, wie unter dem heutigen dato an die gesamte Landtags-Versammlung beschehen, nicht allein gnädigst publiciren lassen, sondern Uns auch zugleich zu euch gnädigst versehen wollen, ihr werdet Unsere hierdurch dem ganzen Land zu erkennen gebende Landesvätterliche Huld, Gnade und merckliche Erleichterung mit schuldigstem unterthänigstem Danck verehren, und hinwiederum desto williger und mit einem unterthänigsten Gehorsam, wie es die Pflichten getreuer Unterthanen mit sich bringen, in Entrichtung solcher Schuldigkeiten euch bezeugen, auch überhaupt euch künfftighin in allen Fällen Unserer huldreichsten Landesvätterlichen Vorsorge getrost und alleinig überlassen und anvertrauen. Wir verbleiben euch übrigens in Gnaden wohl gewogen. Stuttgard, den 29. Octobr. 1763.

Num. VII.

Von GOttes Gnaden, Wir, Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben aus bewegenden Ursachen den Entschluß gefaßt, bis auf weitere Verordnung die bey dem Landtag bishero versammlet

sammlet geweßte Prälaten und Deputirte wiederum zu dimittiren, und von selbsten eine solche provisorische Vorsehung ratione Unterhaltung Unsers Hertzoglichen Militair-Etats zu treffen, welche vorzüglich Unsere liebe und getreue Unterthanen von denen bisherigen-auch wider Unsere gegen sie hegende Landes-vätterliche Neigung, zu præstiren gehabten starcken Abgaben mercklich erleichtere, andern Theils aber Uns den Zeitraum gebe, solche Arrangemens zu treffen, welche seiner Zeit mit den wahren Kräfften Unsers Hertzogthums abgemessen, und von Unsern Unterthanen mit gemeinschafftl. Schultern getragen werden könen.

Beykommendes General-Ausschreiben, auf dessen Innhalt Wir Uns beziehen, habt ihr sämtlichen euren Untergebenen deutlich und verbotenus selbsten in eurer Amts-Stadt zu publiciren, und bekannt zu machen, Unsere gegen sie stets wachende Vorsorge nach ihrem gantzen Umfang zu Gemüth zu führen, dabey aber insbesondere ihnen zu erkennen zu geben, daß das wahre Landeskindliche Vertrauen und der Gehorsam gegen ihren getreuen und wahrhafftig gesinnten Landes-Vatter, die eintzige Quelle ihres samtlichen wahren Wohls und Aufrechterhaltung seye, an deren steten Fortdauer Wir Unser wahres Vergnügen und gantze Beschäfftigung seyn lassen.

Wir verbleiben euch übrigens in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 29. Octobr. 1763.

Inscr. an die Ober-Amtleute.

Num. VIII.

Copia.

D. W. G. H. u. H.

E. H. D. Resolution vom 24ten præt. haben unterthänigst Subsignirte mit eben derjenigen tiefesten Ehrforcht empfangen, in welcher Sie gegen Ihrem Durchl. Landes-Regenten bis in ihren Tod eben so unwandelbar beharren werden, als Ihnen Ihre unterthänigste Treue, benebst Ihren Pflichten, so Sie auf sich haben, unmöglich gestatten, in einer Sache stille zu bleiben, an welcher Herr und Land unendlich viel, ja alles gelegen. Mit höchster Betrübnuß und Wehemuth haben unterthänigst Subsignirte aus der Hertzogl. Resolution gleich anfangs ersehen, wie ungnädig die Anführung derer bey Publication des Steuer-Patents vorgewalteten Umstände aufgenommen, als grundfalsch angegeben, und nach der Schärfe anzusehen, gedrohet worden. E. H. D. Unwahrheiten vorzutragen, würde der schärfsten Ahndung billig unterworffen seyn. Wie sollten aber unterthänigst Subsignirte sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, da Sie ohnehin der höchsten Gnade Ihres Durchl. Regenten zu ihrer tiefesten Beugung einige Jahr her, obgleich unschuldig, entbehren müssen.

GOtt dem allwissendeen ist am besten bekannt, daß dasjenige Wahrheit seye, was Sie

Sie in der unterthänigsten Vorstellung vom 9ten præt. vorzutragen sich Pflichten halber gedrungen gesehen; unterthänigst Subsignirte finden sich auch vollkommen im Stand, den Beweis hievon aller Orten Rechts-beständig darzulegen, werden ihn auch auf Erfordernus zu Rettung der Wahrheit und ihres Gewissens jedesmahlen zu führen, ohnentstehen. So viel die vorliegende Landes-Angelegenheit selbsten anbelangt, so werden unterthänigst Subsignirte sich eben so wenig jemahlen beygehen lassen, E. H. D. Regenten Vorzüglichkeiten nur im mindesten zu nahe zu tretten. Es rechtfertigen aber die allgemeine Reichs-Gesetze und Verfassung ihre submisseste Vorstellung, die besondere Landes-Compactata erfordern solches, und Eyd und Pflichten legen ihnen auf, die durch obigen Vorgang so sehr hintangesetzte Reichs- und Landes-Constitutions-mäßige und von E. H. D. Selbsten vielfältig gnädigst anerkannte- und bestättigte Verfassung nach allen Kräfften auf das respectuoseste zu verwahren. Auf die allgemeine Reichs-Gesetze in puncto Juris collectandi gründen sich die besondere Pacta und Compactata patriæ, vermög deren alle Steuren auf allgemeinen Land- oder hierzu Bevollmächtigten Ausschuß-Tägen verhandelt werden müssen. Und ob gleich denen Durchl. Landes-Regenten des Herzogthums Würtemberg von Dero treugehorsamsten Landes-Ständen durch die von Zeit zu Zeit getroffene gnädigste und unterthänigste

Verabschiedungen noch weit beträchtl. Verwilligungen, als in Comitiis zum Vorstand Kayserl. Majestät und des Reichs beschlossen worden, nach der Höchst-Denenselben stets gewiedmeten und zu beständiger Conservation des Hertzogl. Hauses und dessen Höchst-angesehenen Reichs-Ständischen Lustre jederzeit mitgerichteter unwandelbarer unterthänigster Devotion geschehen, so haben hingegen Höchst-Dieselbe solche sogar nicht als eine Schuldigkeit angesehen, daß selbige vielmehr solch treuhertzig benehmen, als etwas gantz freywilliges mit gnädigsten Danck anerkannt, und die von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft sich Pacts-weise dabey als bedungene Limitationes & Modificationes auf das bündigste von Regenten zu Regenten zugesichert und bestättiget haben.

Es gehen aber alle sothane in denen von Kayserl. Majestät darüber ertheilten allergnädigsten Bestättigungs-Brief vor Recht-billig und Observanz-mäßig anerkannte auch per Pacta solennia vestgesetzte Modificationes hauptsächlich auf die wohlhergebrachte Uebung und Gebrauch der Steuren, nach welchen sowohl die Quæstio an als quomodo ein Objectum einer gemeinsamen Herr- und Landschafftlichen Berathschlagung und Verabschiedung ausmachen. Die in unterthänigster Vorstellung vom 9ten April angeführte Stellen des Tübingischen Vertrags- und Landtags-

Abschieds

Abschieds 2c. 1565. benebst dem unfürdencklichen Herkommen, vermög dessen die Ansetzung einer Steuer oder der Modus Collectandi niemahlen einseitig bestimmet, sondern jedesmahlen auf eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung ausgesetzet worden, begründen nebst denen allgemeinen Reichs-Gesetzen diese Gerechtsame vollkommen. Noch alle Durchl. Landes-Regenten haben solche Ihre gnädigste Postulata an treugehorsamste Prälaten und Landschafft gebracht, und darüber ihre Verwilligung eingehohlet, auch ratione Modi Collectandi die Compactaten-mäßige Handlungen gepflogen, dahero auch erst neulich noch in dem Landtags-Abschied 1739. gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden:

„Daß es auch fürohin bey dem bisherigen Modo collectandi gelassen, und wann etwa ein- und anders dabey zu verbessern seyn sollte, solches anderst nicht als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft geschehen solle.“

Nun beglaubigen sich zwar E. H. D. nach der gnädigsten Resolution vom 24. præt., daß durch die sowohl an das Ausschuß-Collegium, als auch den letztverwichenes Jahr versammlet geweßten Landtag wegen anderweiten Steuer-Einrichtung erlassene höchste Resolution alle der Landes-Verfassung gemässe Communication mit der gesamten Landschafft überflüßig

voraus gegangen seye, Höchst-Dieselbe aber sich durch das Landschafftlicher Seits hierauf veroffenbarte widrige Benehmen veranlaßt gesehen, das weitsichtige und höchst beschwerliche Werck einer verbesserten Militair-Steuer-Einrichtung selbsten so ausarbeiten zu lassen, wie gleichwohlen nunmehro hievon zu Dero besondern gnädigsten Wohlgefallen der Erfolg sich ergeben habe, daß sämtliche Städt und Aemter des gantzen Hertzogthums mit alleiniger Ausnahme der 2. Städt und Aemter Tübingen und Bebenhausen nicht allein zu derselben willigsten Annehmung und Befolgung sich erklärt, mithin nicht abzusehen seye, wie man von Seiten des Landschafftlichen grössern Ausschusses Ursachen haben oder befugt seyn möge, wider dasjenige zu gravaminiren, so ihre Committentes & Mandantes, vor welche Sie das Wort sprechen wollen und sollen, bereits als eine Sache, welche zur allgemeinen Erleichterung und proportionirlicher Erträglichkeit des oneris gereiche, Selbsten anerkannt hätten.

Es ist zwar an deme, daß diese höchstwichtige Sache schon einige Jahr her in gewisser Masse und intuitu mediorum juvandi sowohl an unterthänigst Subsignirte als noch letzthin an den allgemeinen Landtag gebracht worden seye. E. H. D. werden aber hierbey Sich gnädigst zu erinnern geruhen, wie sowohl das höchstwichtige Objectum eines wider alle

alle Verträge und über Kräfften aufgestellten Militair-Etats und die davon auf das Land ausgeflossene während dem Landtag gantz unerörtert gebliebene unbeschreibliche Gravamina und Beschwerden als auch die Pacta und Compactata patriæ nebst denen eingelangten gewählten Ihrer Committenten ihnen nicht zugelassen, hierunter in etwas einzuwilligen, dessen Verbittung vielmehr Ihnen Ihre Mandantes so vielfältig auf Pflichten und Gewissen geleget haben. Eben die von den Committenten bis auf den letzten Landtag eingelangte und aufgetragene Vollmachten und Ihre nach Compactaten-mäßig abgehaltene Versammlung und Deliberation über diesen höchstwichtigen Punct beschehene Aeusserungen werden E. H. D. genugsam überzeugen, daß diese gehorsamst verbettene Einwilligung sich zwar auf allen Fall zu endlicher aller höchst-Richterlicher Entscheidung Kays. Majestät, niemahlen aber zu einem einseitigen Vorgang qualificirt hätte, und daß jene, wann auch andere Umstände nicht wären, allein sattsam beweisen könnten, wie wenig freywillig und gültig zerschiedener Städt und Aemter Deputirter am 31. Martii abgelegter Consens zu der neuen Militair-Steuer gewesen, da alle Städt und Aemter mit einem Munde über einen Militair-Etat die bitterste Klagen geführt, der die Unterthanen schon so viele Millionen nicht schuldiger Gelder zu ihrer äussersten Entkräfftung gekostet, nunmehro aber durch die eben auf dem Land per

unanimia vor impracticable und als gegen die Landes-Verfassung lauffend angesehene neue Steuer-Einrichtung auf beständig vestgesetzt werden solle. Nicht nur aber die Stadt und Aemter Tübingen und Bebenhausen, sondern noch weit mehrere bestättigen von Tag zu Tag mehr, wie vielem Anstand die wichtige Annahm der neuen Steuer-Einrichtung unterworfen seye, und wie sehr die Unterthanen anderer Orten über eine Einwilligung klagen, welche von denen Stadt- und Amts-Deputirten auf die unterthänigst angezeigte Art und Weise auch ohne gehabte Reichs-Befugnuß und Vorwissen der Communen abgelegt worden. Gehorsamst Subsignirte können hiebey Pflichten halber nicht umhin, des höchst bedencklichen Vorgangs in Bahlingen die submisseste Erwehnung und Vorstellung zu thun, da eben um der verweigerten Annahm derer neuen Steuer-Zettel willen nicht nur das Rothkirchische Dragoner-Regiment am heiligen Charfreytag in die Stadt einrucken, sondern auch des andern Tags die Burgerschafft, als solcher die Annahm der Steuer-Zettel angemuthet worden, bey der dargegen beschehenen Provocirung auf ihre wohlhergebrachte und theuer erworbene Rechte und Gerechtigkeiten sehen müßte, wie zerschiedene Ihrer Mitbürger von denen Dragonern auf die Haupt-Wache gebracht, einige davon eben von jenen vor die H. Commission geführt, und Ihrer vier gar auf die Vestung Hohen-Neuffen armata

mata manu abgeführt worden. E. H. D. werden anbey in Ungnaden nicht vermercken, wann unterthänigst Subsignirte, gesetzt auch, es hätte der meiste Theil derer Magistraten Ihren Consens hierzu ertheilet, sich Pflichten halber verbunden sehen, hiebey die wichtige Um- und Anstände vorzulegen, welche Sie als Mandatarios auch jenem Fall nicht hatten beruhigen können, Höchst-Denenselben die submisseste Vorstellung, mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects, zu machen.

Die Verfassung des Landes und das unfürdenckliche Herkommen bringen zwar mit sich, daß alle von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschafft beschehende Ansinnungen an die Prälaten und Städt und Aemter, als die beede Stände des Landes gebracht, und Ihnen zur freyen Ueberlegung überlassen werden, aber eben jene erfordern auch, wann anderst die Verhandlungen gültig seyn sollen, daß deren Entschliessungen nicht immediate gnädigster Herrschafft übergeben, sondern in Vollmachten aufgesetzt, und solche sodann einem versammleten Landtag oder Ausschuß-Convent, von welchem sodann erst nach jener an Handgebung die unterthänigste Erläuterungen an den Durchl. Landes-Regenten, vermittelst des auf die Landes-Compactata mit verpflichtetem Geheimen Raths-Collegio schrifftlich zu übergeben sind, ausgestellt werden sollen. Wobey noch eben um alle Legalität und Freymüthigkeit

keit beobachten, und nach bestem Wissen und Gewissen votiren zu können, nach denen Landes-Verträgen und Observanz wohlbedächtlich versehen ist, daß solcherley Stadt und Amts-Deputationen der jeweilige Vogt oder Ober-Amtmann nicht anwohnen solle, und nicht einmal das H. Ansinnen an solchen gerichtet, sondern denen Magistraten per Rescripta, welche der Beamte nach der H. Commun-Ordnung nicht einmal eröffnen, sondern dem Amsführenden Burgermeister zugestellt werden solle, bekannt gemacht werde. Welche höchstwichtige und wohlbedächtliche Landes-Verfassung E. H. D. Selbsten mehrmahlen gnädigst anerkannt, und nichts dargegen vorgenommen, auch in Anno 1754. als Höchst-Dieselbe gegen zugesicherter Remedirung des Wildpret-Schadens denen Städt und Aemtern auf 6. Jahre eine gewisse Summe durch ausgeschickte Commissarios angesonnen, und deren schrifftliche Erklärung anverlangt, unterthänigst Subsignirte auf Ihre eben wegen dieses ungewohnlichen Modi tractandi gemachte submisseste Vorstellung unterm 15ten Junii die gnädigste Zusicherung ertheilt haben:

„Die gantze Sache nach dem Landschafftl. unterthänigsten Bitten gänziglich pro præterito & futuro, als hiemit in Gnaden versichert wird, auf sich beruhen zu lassen.“

Dessen nicht zu geschweigen, daß etliche wenige, grössern theils der Landes-Verfassung unkun-

dige

dige= und theils Orten von denen Ober=Amt=leuten mit Ausschliessung und Præterition derer auf die Amts=Versammlung besonders verpflichteten Magistrats - Glieder choisirte Deputati, ohne daß vorhero denen besondern Amts=Versammlungen E. H. D. Vorhaben zu Observanz - mäßiger Prædeliberation und nöthiger Instruction derer zu ernennenden Deputatorum zur Stadt= und Amts=Versammlung bekannt gemacht worden, in einer so wichtigen= die gantze Landes=Verfassung, Jura Communitatum & singulorum so nahe tangirende Sache zum Nachtheil des Landes und ihrer Mitburger præsertim illis planè inauditis nec consentientibus und theils Orten gar inverso Ordine und von unten hinauf auf eine Rechtsgültige Weise zu votiren befugt seyn sollen. Bey solchen nur allein intuitu modi tractandi vorwaltenden höchstwichtigen Umständen, und da noch ohne vorjetzo in die Sache selbsten oder die in dem emanirten Steuer=Patent enthaltene äusserst gravirliche Puncten und deren Ausführung sich einzulassen, nach dem unterm 24. præt. erlassenen H. Erläuterungs=Rescript manche Puncten gegen dem Innhalt des Steuer=Patents, welches allein denen Stadt= und Amts=Deputatis zu ihrem Consens vorgelegt worden, weit mehrers stringirt und erhöhet, sogar die Landschafftliche Capitalien, welche doch nach denen zwischen Herrn und Land getroffen, und denen Creditoribus sub fide publica ausge=

stellten

stellten Verabschied und gedruckten Versicherungen von aller Besteurung frey seyn und bleiben sollen, von der neuen Besteurung eximirt, sondern wie andere belegt werden sollen, auch zerschiedenen Stadt und Aemtern zu empfindlichster Bedruckung Ihrer und derer Landes-Freyheiten wegen verbettener Annahm der neuen Vermögens-Steuer-Zettel die ehemahlige höchst beschwerliche Monathl. Militar-Steuer contra omnem obligationem & jura Patriæ neuerdingen aufgebürdet werden solle, überhaupt aber die gantze Landes-Verfassung dadurch gäntzlich erschüttert würde werden. E. H. D. wollen gehorsamst Unterthänigen es als kein unbefugtes und zudringliches Bezeugen, welches, wie dem allwissenden GOtt am besten bekannt, gantz von ihnen entfernt ist, ausdeuten, noch in Ungnade vermercken, vielmehr als eine getreue Befolgung ihrer schweren Pflichten gnädigst ansehen, wann Sie nach deutlichem Ausweis ihres zwischen Herr und Land in vim pacti & compactati, mit leiblichem Eyd beschwornen Staats, vermög dessen Sie nicht Macht haben, (folglich nicht in ihrer Willkühr stehet, und alle ungnädigst imputirte privat-Absichten, Vorurtheile und Leydenschafften von selbsten ausschliesset,) etwas nachzugeben, und zu handlen, das wider der Landschafft Freyheiten, Ehehafftinen, Gerechtigkeiten, Verträg, Abschied und alles Löbliche Herkommen sich befinden wird, sondern vielmehr allen Fleiß anwenden, und daran seyn

sollen,

sollen, daß gemeine Landschafft und Männiglich bey den theuer erworbenen und erlangten Privilegien, Freyheiten und unfürdencklichem Herkommen gehandhabet und erhalten werden, sich um so weniger ohne gröbliche Verletzung ihres obhabenden Staats, und ohne die gröste Verantwortung vor E. H. D. Selbsten, dem H. Haus, Kayserl. Majestät, dem Land und der Nachkommenschafft, beruhigen können, als dieses Ihr- der theuer versicherten Landes-Verfassung conformes Mandatum deutlich und Sie von Ihren Mandantibus insgesamt, folglich nicht nur von denen Städt- und Aemtern, sondern vorneimlich auch von denen treu-gehorsamsten Prälaten des Hertzogthums dem ersten Landtag erst noch bey letzterm Land-Tag darauf wiederholter verwiesen worden, auch solches Ihnen ohne einige Compactaten-mäßige Deliberation und allgemeinen Land-Tags-Schluß nicht abgenommen, oder ad analogiam juris einseitig revocirt und aufgehoben, noch vielweniger das, was von einzeln Commun-Vorstehern theils auf die beschehene Bedrohungen, theils aus Unwissenheit, zumal ohne vorgängige Deliberation und Instruction vnn Ihren Burgerschafften und Magistratischen Mitgliedern und auch dieses noch meistens unter Anhängung zerschiedener dato nicht adimplirter Bedingungen eingegangen werden wollen, vor eine Rechtsbeständige Revocation des Mandati weder directo noch per indirectum angesehen werden kan.

Eben

Eben so schmertzhafft hat anbey unterthänigst Subsignirten fallen müssen, daß E. H. D. dasjenige, so der größere Ausschuß wegen gäntzlicher Uebergehung der Prälaten, als erstern Land-Stands in dieser so höchstwichtigen Landes-Angelegenheit in vollem Respect vorzutragen sich unterm 9ten præt. verbunden gesehen, so ungnädig aufgenommen.

Es ist zwar die vorhabende Einführung der neuen Steuer-Einrichtung eine Res politica, es ist aber andererseits auch nicht die Religion allein das Objectum des Prälaten-Stands. Die Prälaten des Hertzogthums sind Stände des Landes, und eben wegen dieser in ihrer Person radicirten Landstandschafft machen alle Landes-Angelegenheiten, deren Berathschlagung und Verhandlung entweder allgemeine oder besondere Ausschuß-Tage erfordern, einen eigentlichen Vorwurf ihres tragenden Amts aus. Die Freyheiten und Privilegia des Landes eben sowohl in Politicis als Ecclesiasticis gehören hieher, und die so hoch versicherte Religions-Reversalien gehen nicht allein auf die Religion des Landes, sondern auf allen Seiten wird dessen theuer erworbener Status politicus mit jener auf das genaueste verbunden. Das Testamentum Ludovicianum de Anno 1585., Hertzogs Friderichs Assecuration vom Jahr 1593, der Pragische Vertrag Anno 1599., und Kayser Rudolphs Confirmatio Privilegiorum, das vom Hertzog Eberhard

Eberhard dem III. auf allgemeinem Reichs-Tag 1664. errichtete Testament, nebst so vielen Landtags-Abschieden stehen nahmentlich in denen Religions-Reversalien, als eben so viele Beweise, daß der Status politicus mit dem Ecclesiastico in dem Hertzogthum intime verbunden, und keines von dem andern getrennet werden möge.

In dem Testamento Ludoviciano ist neben dem Objecto Religionis ernstlich und sub sanctione pœnali verordnet, denen Unterthanen keine unziemliche Beschwerung mit ihrem Seufzen und Klagen aufzudringen, auch sie wegen ihre habende Freyheiten als billig Herkommen, oder sonst in andere Wege unziemlich zu belästigen.

Hertzog Friederich, als der Stamm-Vatter des dermahlen regierenden Durchl. Hertzoglichen Hauses, verbindet sich vor sich und seine Nachkommen in der darüber ausgestellten Assecuration auf das nachdrücklichste:

Der Kirche und aller angerichtete gute Ordnung zu halten, das gantze Regiment von geistlichen und politischen Persohnen in ihrem Wesen auch Dero getreu gehorsamste Prälaten, Landschafft und Universität bey ihren Privilegiis, Landtags-Abschieden und andern Freyheiten zu erhalten. Dieweil Wir auch ohne das, in Crafft dieses Furstenthums Würtemberg Privilegien, Vertrag und Herkommens

auch obgedachten aufgerichts Testaments, lautern Innhalts pflichtig, schuldig und verbunden wären, vor aller künfftigen Antrettung dieses Fürstenthums Sr. Lbd. Dienern und gemeiner Landschafft Assecuration zu thun, daß wir mit allen vor uns selbsten obgedachte Dispositiones Fürstl. halten, sondern auch Sie, die Diener, Landschafft und Universität darüber und wieder beschwehret, sondern sie in allweeg bey gedachten Testaments und der Codicillen Innhalt, auch Ihrem Stand, Ehren und Würden, Rechten und Privilegien ohngeändert und beschwert zu lassen 2c.

Zum dritten. Nachdem uns nicht allein der Tübingische in Ao. vierzehen aufgerichte Vertrag, in welchem unter andern auch mit solchen Worten disponirt:

Und sollen die obangezogene Freyheiten von Hertzog Ulrichen und hernach für und für von allen Herrschafften allweg im Anfang Ihres Regiments zu halten, daß Ihr Brief und Siegel, darinnen sie sich Ihrer Fürstl. Würden im Wort der Wahrheit, dieselbe Freyheiten zu halten verpflichten sollen, gemeiner Landschafft übergeben werden, und davor Sie einzulassen, und Ihnen Gehorsam zu leisten nicht schuldig seyn 2c.

Zur

Zur Confirmation und Haltung gemeiner Landschafft Privilegien uff mehrbesagtem Fall cräfftiglich bindet, sondern auch vielgedachts Unsers geliebten Herrn Vetters Hertzogs Ludwigs ufgerichtes Testament gleichergestalt beständig obligiren thut, nicht allein den Tübingischen Vertrag, der in Ao. vierzehen uffgericht, und in A. 1535. erklärt, und in Ao. 1554. weiters erläutert, sondern auch alle gefolgte Landtags kleinern und größern Ausschusses und anderer Neben-Abschied und Vergleichungen zu confirmiren, und werd die Landschafft in ihrem Corpore noch die Unterthanen insonderheit weiters und ferners, dann von Alters Herkommen zu beschwehren rc. So versprechen, obligiren und verbinden Wir uns hiemit und in Crafft diß abermals, in der allerbesten und beständigsten Form, Weis und Maas, als der immer von Rechts und obgedachten Tübingischen Vertrags wegen beschehen soll, kan und mag, daß wir Prälaten und Landschafft, auch Unterthanen dieses Fürstenthums Würtemberg in gantzer unserer kräfftigen Regierung bey gedachten ihren alten Freyheiten, Tübingischen Vertrag und desselben in Ao. dreyßig fünffe und fünffzig eins und sonst erfolgten Declarationen, allen und jeden zwischen Ihnen und der Herrschafft Würtemberg verglichenen Abschieden, item der Landschafft und Unterthanen habenden gemeinen und sonderbaren Privilegien, publicirten Land-Rechten und uffgerichten

Kirchen-Land-Hofgerichts-Ehe und andere Ordnungen allerdings ruhig und unturbirt, auch alles dasjenige vollziehen und geschehen zu lassen, so in mehr angeregter testamentlicher Verordnung Ihrenthalb unterschiedlich versehen ist, wie wir dann alle ob Gesetze, ihre gemeine sonderbare Freyheiten und Declarationen, Landtags kleinen und grössern Ausschuß, Abschied und Neben-Abschied, auch dieses Fürstenthum Würtemberg Land-Recht und alle Ordnungen in geistlichen und politischen Sachen, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich ratificiren, confirmiren und bestättigen, auch es künfftiglich allerdings dabey verbleiben zu lassen, und ohn und wider Ihren Willen nit zu ändern, sondern Sie dabey zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, zu sagen und versprechen, auch uns und unsere Nachkommen darzu kräfftiglich und beständiglich verbinden, und obligiren thun alles bey Unsern Fürstl. Würden in Wort der Wahrheit und wie wir uns dessen in Crafft obgedachtem Rechts Disposition und aller Erbarkeit wegen schuldig erkennen 2c.

In dem Ao. 1599. errichteten Pragischen Vertrag wegen vom Kayser Rudolpho alle der Landschafft von Römischen Kaysern oder denen Hertzogen von Würtemberg, wie auch vorigen Antecession einem oder mehr, oder auch von andern Herrschafften erlangte Privilegia, Freyheiten, Rechts- und Gerechtigkeiten,

ten, in sein und des gantzen Löbl. Oestreichischen Nahmen gnädigst confirmirt und erneuert.

Und in dem Testamento Eberhardino ausdruckentlich erneuert und disponirt, Prälaten und gemeine gehorsame Landschafft bey dem Tübingischen Vertrag, Landtags-Abschieden und andern habenden gemeinen und sonderbaren Privilegien und Freyheiten zu lassen, und dabey zu handhaben.

Auf solche verbindlichste Versicherungen und Confirmationen, quoad ecclesiastica und politica gründen sich die von Herrn Herzog Carl Alexander Hochfürstl. Durchl. gl. Memoriæ,

mit gutem und reiffem Vorbedacht und aus freywilligem Herzen und Gemüth auf das kräfftigst und verbindlichste als es immer seyn kan und mag.

ausgestellt von Euer H. D. bündigst bestättigte von Kayserl. Maj. confirmirte und von dem Corpore Evangelicorum in genere & specie in vim pacti perpetuo valituri acceptirte Religions-Reversales und die dem Herzogl. geheimen Raths-Collegio über deren unverbrüchlichen Vesthaltung aufgetragene Commissio perpetua alle bishero submissest angeführte und noch mehrere Pacta und Compactata werden darinnen nahmentlich bestättiget gefunden nnd kräfftigst versichert, daß solche zum Grund und Norm Ihrer und Ihrer Erbfolger und gantzer Regierung gelegt seyn

 solle,

solle, und solle alles in Religion und Pölicey nach solchen Fundamentis ungekränckt im gantzen Hertzogthum erhalten werden.

Und solle das gesamte Landschafftliche Corpus dessen Wesen und bisherige Verfassung samt dem dazu gehörigen Prälaten-Stand, in seiner Würde, Existimation, Authorität und Consistenz ohngekränckt erhalten werden, falls aber Prälaten und Landschafft hierunter ein widriges zugemuthet würde, selbiges ein solches anzunehmen oder einzugehen nicht verbunden seyn sollen.

Da nun der Tübingische Vertrag alle darauf befolgte Landtags klein und grosser Außschuß auch Neben-Abschiede, alle gemeine und besondere Rechte, benebst dem Herkommen ein wahres Objectum derer Religions-Reversalien mit ausmachen, benebens auch die Landstandschafft derer Prälaten des Hertzogthums firmissime und in ihren Persohnen so tradicirt, und in gedachten Reversalien anerkannt ist, wie in der unterthänigsten Vorstellung vom 9ten April umständlich auf das respectuoseste deducirt worden; So werden Ew. H. D. erleuchtest zu ermessen geruhen, wie sehr durch die mit gäntzlicher Uebergehung treugehorsamster Landschafft und vornemlich auch des Prälaten-Stands, auf mehrmahlen submissest angeführte wider die Landes-Verfassung e diametrô lauffende Weise einzuführen

führen intendirte neue Art der Besteurung die hochversicherte Religions-Reversales und Compactata Patriæ gekräncket werden, und wie wenig unterthänigst Subsignirte die von denen Städt und Aemtern eingelangte per Resolutionem Ihnen bekannt gemachte und einstimmig seyn sollende freywillige Erklärung benebst denen zugefertigten Steuer-Patenten vor eine vollständige Communication, welche, wann Sie auch gleich die vollständigste wäre, doch ohne Compactaten-mäßige Herr- und Landschafftliche Verhandlung und Verabschiedung nichts gemein verfängliches nach sich ziehen kan, erkennen können, da aus dem bishero unterthänigst angeführten sowohl in modo tractandi als auch in Ansehung der Sache selbsten die wichtigste Anstände und Bedencklichkeiten sich auf allen Seiten hervorthun.

E. H. D. finden sich dahero unterthänigst Subsignirte abermal Pflichten halber gedrungen, auf das angelegentlichste submissest zu bitten, diese in der Wahrheit und in dem wahren Sinn derer Landes-Compactaten vestgegründete respectuoseste Vorstellung gnädigst einsehen und gerechtest zu erhören von der vorhabenden neuen Steuer-Einrichtung und würcklichen Collectation auch neuerdingen aufzubelegende eben so sehr wider die Landes-Verfassung lauffende monathliche Militar-Steuer und harten Bestraffung der Unterthanen abzustehen, um des höchst bedencklichen und er-

barmungswürdigsten Zustands des seufzenden Vatterlands willen, den bis auf weitere Verordnung dimittirten Landtag und vorhero der Verfassung gemäs den grössern Ausschuß schleunigst wiederum Landesvätterlich zu convociren, um samtlich höchstdringende Angelegenheiten zu E. H. D. und der Unterthanen unzertrennlichem Wohl in Landes-Constitutions-mäßiger Ordnung berathen und handlen zu können.

E. H. D. werden anbey unterthänigst Subsignirten in Ungnade nicht vermercken, wann selbige nach der Erfordernus des übergrossen Nothstands des Landes sich bey unterthänig nicht verhoffender fernerer Enthörung Ihrer submissest und bestgegründeten flehentlichsten Bitte in die Nothwendigkeit gesetzt sehen sollten, alle in denen Rechten gegründeten Hülfe zu Erhaltung der so heilig versicherten Landes-Verfassung des nothleydenden Landes und der Unterthanen nach Pflichten zu suchen.

Sich anmit dem lieben Vatterland zu höchsten Hulden, Gnade und Landesvätterlichen Erbarmung submissest empfehlend und in schuldigster Ehrforcht verharrend

E. H. D.

unterthänigst gehorsamste
Bevollmächtigte des Landschafftl.
Grössern Ausschusses.

Inscr.

Inscr.

An Ihro Hertzogl. Durchl.

der Bevollmächtigten des Landschafftlichen grössern Ausschusses unterthänigste Vorstellung, Bitte und Verwahrung auf die H. Resolution vom 24. præt. die vorhabende neue Militar-Steuer-Beytrags-Einrichtung betreffend, d.d. 11. May 1764.

Num. IX.

Copia

Unterthänigster Vorstellung und flehentlichen Bittens der Bevollmächtigten des Landschafftlichen grössern Ausschusses an Ihro Herz. Durchl. zu Würtemberg d.d. Stuttgardt den 22. Junii 1764.

P. P.

Kaum haben an Ew. 2c. gehorsamst Unterzogene unter gestrigem dato eine respectuose unterthänigste Vorstellung und Bitte wegen derer höchstbetrübt und bedencklichen Vorgängen in Tübingen, Waiblingen, Magenstadt und Waichingen, auch Liebenzell, in das Hertzogliche Geheime Raths-Collegium übergeben gehabt; So haben Dieselbe die weiters über Tübingen ausgebrochene höchste Ungnade mit äusserstem Bestürtzen ver-

 nommen,

nommen, daß nemlich an dem gestrigen Tag über die bereits zur Execution eingelegte zwey Regimenter Cavallerie noch zwey Regimenter Infanterie in die Stadt einmarschiret, auf Befehl des General-Majors von Schoenfeld, der Magistrat sich Nachmittags nach zwey Uhr auf dem öffentlichen Marckt einfinden, und zu seiner und der gantzen Inwohnerschafft größten Bestürtzung ansehen mußte, daß der Ober-Amtmann und Regierungs-Rath Hueber, der Landtags-Deputatus und Gerichts-Verwandte Staab, nebst denen beeden Bürgern, dem Handelsmann Lentzen und Chyrurgum Rapfen manu militari zusammen geführet, und hierauf unter Escortirung eines starcken Commando von Cavallerie und Infanterie zur Stadt hinaus, und durch erstere auf die Vestung Hohen-Astberg transportirt worden.

Es finden sich dahero unterthänigst Subscribirte bey so äusserst bedencklichen Umständen Pflichten halber verbunden, Euer ꝛc. submissest anzugehen, und Höchstdenenselben in tiefstem Respect vorzustellen, und zu bitten, daß doch Dieselben den unbeschreiblichen Nothstand des Landes sich zu Hertzen dringen lassen, und gnädigst bedencken wollen, was für traurige und Herrn und Land höchstbetrübte Folgen dergleichen schwere Verfügungen, zumahlen über Unterthanen, die sich in nichts verfehlet, und in allen ihren respectuosesten Erklärungen nichts anders als den ge-

rechten

rechten Genuß ihrer Freyheiten und so heilig versicherten Landes-Verfassung nach Pflichten zum einigen Grund ihrer Bitten geleget, nach sich ziehen können. Ew. ꝛc. verlangen von dieser Stadt und Amt, wie an das gantze Land eine monathliche Militar-Steuer von 76666. fl. und zwar nur provisorio modo. Ew. ꝛc. wollen aber in Ungnaden nicht vermercken, wenn unterthänigst Subsignirte nach Pflichten und theurem Eid vorstellen müssen, daß das Land nach dessen von Kayserl. Maj. und allen Durchlauchtigsten Landes-Regenten kräfftigst versicherten Verfassung zu keinen weder provisorisch, noch beständigen Steuren und Anlagen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, anders gehalten werden mögen, als welche zwischen gnädigster Herren und treugehorsamster Landschafft respective gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden.

Durchlauchtigster Hertzog! es kan unterthänigst Subsignirten nicht anders als höchstschmertzhafft und bedencklich, dem gantzen Land aber äusserst betrübt fallen, daß anstatt dieses Compactaten-mäßigen Modi, der würcklich versammelte grössere Ausschuß gäntzlich übergangen, und hingegen denen Stadt und Aemtern ohne Verabschiedung und Verhandlung so schwere Anlagen, wenn gleich nur provisorio, einseitig aufgeleget werden wollen. Ew. ꝛc. bitten dahero unterthänigst Subsignirte um GOttes willen, hievon und von allen weitern

violenten

violenten Mediis und Consiliis in Gnaden abzustehen, dargegen aber zu Herrn und Landes wahren und dauerhafften Besten die Landschafft und Unterthanen bey dem ruhigen Genuß ihrer theuer erworbenen Rechte und Freyheiten zu belassen, so mithin wie das gantze Land, so auch die Stadt Tübingen mit der bisherigen Anforderung einer Monaths-Steuer zu verschonen, das über sie zu ihrem gäntzlichen Untergang und immer weitern Entkräfftung gereichende schwere Executions-Commando von vier Regimentern wieder abzunehmen, auch alle auf das Land weiters verhängte Executionen gnädigst zu sistiren, und die auf die Vestung Hohen-Astberg abgeführte Persohnen, als welche in allen ihrem Betragen mit Beybehaltung alles Ew. 2c. schuldigen unterthänigen Respects, allein die Aufrechterhaltung der Unterthanen, der Freyheit und Verfassung nach Pflichten vor Augen gehabt, wieder auf freyen Fuß stellen zu lassen.

Ew. 2c. bitten unterthänigst Subsignirte nochmahlen flehentlichst um gnädigste Aufnahm und Erhörung dieser Pflichtschuldigsten wahrhafften treuen unterthänigsten Vorstellung, als wodurch das gesegnete Band, zwischen Herrn und Land, und dessen unterthänigste Treue, Liebe und Gehorsam auch Ruhe bevestiget, und so bedencklichen Folgen vorgebogen werden kan.

Zu

Zu Ew. ꝛc. höchsten Hulden und Gnaden sich und das gantze Land submissest eimpfehlend, und in tieffstem Respect verharrend

Euer Herzogl. Durchlaucht

Stuttgardt,
den 23. Junii 1764.

unterthänigst treugehorsamste
Bevollmächtigte des Landschafftlichen Grössern Ausschusses.

Num. X.

Copia Schreibens, an des Kayserl. Herrn Gesandtens Baron von Widmann Excellenz, von gesamten Prälaten und Landschafft des grössern Ausschusses, d. d Stuttgart, 23. Junii 1764.

Der hochverehrliche Character, mit welchem Ihro Röm. Kayserl. Majestät Ew. ꝛc. bey Unsers regierenden Herrn Hertzogs Durchlaucht zu accreditiren, und zugleich, wie wir zuverläßig benachrichtiget sind, mit besonderm Auftrag zu versehen allergnädigst geruhet haben, lässet uns bey denen unbeschreiblichen Calamitäten, in welche wir dieses Hertzogthum und Lande nunmehro eingesencket sehen, und bey dem anheute eröffneten Landschafftlichen Convent, durch viele münd- und schrifftliche

Vorstel-

Vorstellungen die beklagenswürdigste Bestätigung allenthalben her leidmüthigst vernehmen müssen, die devoteste Hoffnung schöpfen, Euer ꝛc. in Ungnaden nicht vermercken werden. daß wir anliegende bey unsers gnädigsten Hertzogs und Herrn Durchlaucht übergebene submisseste Vorstellung zu Hochgnädiger Einsicht anmit unterthänig beyschliessen, und Hochdieselbe sowohl um gnädige Beherzigung der darinn angeführten, die zweyte Haupt-Stadt Tübingen auch andere Städte und Communen betroffenen höchstbedrängten Umstände und andern äusserst angestiegenen Nothstand dieser considerablen Reichs-Lande unvermeidlich bevorstehenden totalen Umsturtz zeigende höchstbetrübte Ereignisse, als auch um großmüthige Verwendung bey unsers Herrn Hertzogs Durchlaucht, daß Höchstderoselben gnädigst gefällig seyn möchte, die über besagte Aemter verhängte harte militarische Executionen und Strafen schleunig abzunehmen, gehorsamst bitten, zugleich aber mit der grösten Bestürtzung und Bekümmerniß unserer von so vielen unverdienten Ausbrüchen der Hertzoglichen Ungnade niedergeschlagene und gedruckte Gemüther respectuosest anzeigen, wie wir in unsern zu Herrn und Landes wahren und unzertrennlichem Wohl anheute angestellte Pflichtschuldigsten Deliberationen durch die von allen Ecken des Landes her einlauffende viele Klagen und Seufzer, über die alles vollends auszehrende grosse militarische Executionen,

tionen, Geld-Strafen und andere dieses Herzogthums allergnädigst bestättigter Grund-Verfassung entgegen stehende, in unglaublicher Menge vorhandenen Beschwerden, vorzüglich aber durch die allerneueste Begebniß, daß Sr. Hertzogl. Durchl. der Stadt Tübingen zu denen seit Montag daselbst liegenden zwey Cavallerie- gestern noch zwey Infanterie-Regimenter zur Execution eingeleget, und darauf Nachmittags unter einer scharfen Escorte den dasigen Regierungs-Rath und Ober-Amtmañ Huber, ingleichen den Landtags-Deputatum und Gerichts-Verwandten Steben, nebst zwey Burgern, den Handelsmann Lentzen und Chyrurgum Raspen, auf die Vestung Aßberg, unter großem Aufsehen und Schrecken der Stadt abführen, sodann aber auch die Magistrats-Persohnen mit harten Quartieren besonders belegen lassen, dergestalt uns behindert, auch in tiefste Betrübniß und Zerstreuung gebracht sehen müssen, daß wir uns beynahe nicht zu rathen noch zu helfen wissen, auch bey dieser höchst dringend und betrübten Beschaffenheit uns genöthiget finden, Ew. rc. solches in Unterthänigkeit zu hinterbringen, und Hochdieselbe angelegentlichst zu bitten, sich zu Gunsten der Landschafft und des Landes und besonders dieser bedrängten Stadt und Gefangenen bestens zu verwenden, und ihnen zu schleunigster Befreyung in Gnaden zu verhelfen.

Euer rc. retten durch Hochdero generose Bemühung die von Kayserl. Majest. vielfältig bestättigte

beståttigte Landes-Verfassung wieder herstellen zu machen, und viel tausend arme Unterthanen von ihrem gåntzlichen Umsturtz, und es geschiehet in deren Nahmen, daß wir solche in derjenigen vollkommensten Veneration erbitten, mit welcher ꝛc.

Num. XI.

Copia

Unterthånigster Vorstellung und Bitte an Ihro Hertzogl. Durchl. von Dero Bevollmåchtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses die über die Stadt Tübingen verhångte militarische Execution betreffend.

P. P.

Euer Hertzogl. Durchl. haben die Verordnete des Landschafftl. engern Ausschusses bey ihrer gleich nach erfolgter gnådigster Convocation unterm 14ten curr abgehaltenen erstern Deliberation wegen der aus Gelegenheit der vorgehabten Steuer-Abånderung auch neuerlich immediate auferlegter Monath-Steuer auf die Vestung Hohen-Neufen zu schwerer Schantz-Arbeit condemnirten zwey Bürger von Pfullingen, der denen Magistraten und Unterthanen zerschiedener Orten angesetzter harter Strafen, auch der aus eben diesem Anlaß einigen Land-Stånden aufgebürdeten schweren

schweren Natural-Quartieren, die submissest-angelegentlichste Vorstellung zu übergeben sich Pflichten halber verbunden erachtet. Es haben auch unterthänigst Subsignirte nach dem an Sie unterm 29. præt. erlassenen gnädigsten Convocations-Rescript einer gnädigst gewührigen Resolution um so getroster entgegen gesehen, als sie der gäntzlichen Zuversicht gelebet, daß durch diesen mit denen Landes-Compactatis und theuer versicherten Verfassung allein übereinstimmenden Weg, denen höchstbedencklichen und bedauerlichen Umständen des äusserst bedrängten Vatterlandes, endlich vor Herrn und Land höchsterspriesliche abhelffliche Maaße gegeben, und zu Ew. 2c. erwünschter Zufriedenheit und der armen Unterthanen unumgänglich nöthigen Beruhigung und Erleichterung mit dem gnädigst convocirten Landschafftlichen Ausschuß über die dermahlen vorliegende äusserst wichtige Landes-Angelegenheiten die resp. gnädigst und unterthänigste Handlungen gepflogen werden sollen.

Gehorsamst Unterzogene haben aber nach der Ew. 2c. unwandelbar gewiedmeten schuldigsten Devotion und Unterthänigkeit nicht verhalten wollen, wie äusserst betrübt ihnen bey heutiger Eröffnung des Landschafftlichen grössern Ausschuß-Convents fallen müssen, da ihnen statt submissest angehoffter gerechtester Erhörung deren flehentlichsten Bitten und Vorstellungen des bedrängten Landes und

der Landschafft sich deren dermahligen Zustand auf das bedencklichste darzustellen.

Die gegenwärtig kummervolle Umstände Euer &c. zweyten Haupt-Stadt Tübingen werden in denen Zeitbüchern wohl kein Exempel aufweisen können; Magistrat und Burgerschafft dieser Stadt und Amts, haben seit der vorgehabten Steuer-Abänderung auf alle an sie erlassene Befehle nichts als den gerechtesten Genuß der Landes-Privilegien und Compactaten und daß in deren Gemäßheit dieses sich allein für die Landschafft qualificirende Objectum nach jenem verhandelt werden möchte, in tiefster Submission vorgestellet.

Ew. &c. ist gnädigst wohl bekannt, daß neben andern vielen Pactis & Compactatis der Tübingische Vertrag als ein älteres, und der Land-Abschied 1739. als ein neueres Land-Grund-Gesetze, diese Bitte nicht nur rechtfertigen, sondern auch der Landschafft und denen Magistraten auf Eid und Pflichten liegen.

„Nach jenen solle auf Prälaten und Land-„schafft keine Schatzung oder sonst an-„dere unordentliche Hülfe oder Be-„schwerde, wie die Nahmen haben mö-„gen, aufgeleget werden.“

und nach diesem sind die Unterthanen ausser der ordinairen Steuer in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu keinen weitern Steuren und Anlagen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als zu zweyen Jahrs-Steuren nebst 100. tau-

send

send Gulden pro tricesimis, und auch dieses unter gewissen Bedingnussen, und daß denen Landes-Beschwerden abhelffliche Maaße geschehen solle, verbunden, wobey es auch ratione modi collectandi und der zu allen Steuren unabänderlich erforderlichen Concurrenz der treugehorsamsten Landschafft noch weiters puncto 47. Pacts-weis versehen:

„Daß es fürohin bey dem bisherigen modo „collectandi gelassen werden, und wenn „etwan ein- und anderes dabey zu ver„bessern seyn sollte, solches anders nicht „als nach vorheriger Communication „und Verabschiedung mit der Land„schafft geschehen sollte.

Auf diese von Sr. Majest. Majest. allen Durchlauchtigsten Landes-Regenten und Euer Hertzogl. Durchlaucht selbst kräfftigst und heiligst auch per Recessum A. 1753. neuerdings bündingst versicherte Landes-Verfassung allein, haben sich jene berufen, und dieses nach Pflichten abgemessene Betragen solle nunmehro die äusserste Ungnade von Ew. ꝛc. und die härteste Ahndung nach sich ziehen. Ausser denen ungnädigsten an die Stadt erlassenen Rescripten siehet sich nun der Magistrat und arme Innwohner gegenwärtig unter Commando des General-Majors von Schoenfeld mit zwey Regimentern Cavallerie, nemlich dem Hertzogl. Leib-Grenadiers à Cheval, und dem Thulischen Dragoner-Regiment zu ihrem

unausbleiblichen Verderben, mithin zu gäntzlicher Aussserstandsetzung, die auch nur Receßmäßige Steuren ferners præstiren zu können, würcklich beladen, und noch mit der Einquartierung von zweyen im Anmarsch begriffenen Infanterie-Regimentern weiter bedrohet, im Fall sie in Zeit von zweymal 24. Stunden nicht die immediate angesetzte monathliche Steuer pro Mense May von 3570. fl. bezahlen würden, sondern sie auch den 19. huj. ersehen müssen, daß bey der von dem General-Major von Schöenfeld beliebten Stadt- und Amts-Versammlung, dieser dem starcken Executions-Commando vorgesetzte General sich nebst dem Obristen Thumb, auf dem Rathhauß eingefunden, gegen dem Magistrat und Deputirten vom Amt und der Burgerschafft die Tages vorher denenselben in seinem Quartier gemachte Proposition nochmalen umständlich wiederhohlet, und dem Ausgang des Votirens mit beygewohnet; dergleichen harte Ungnade hat auch die Stadt- und Amts-Commun Vorstehere von Waiblingen, wegen ihrer unterm 19ten May, wegen der Kopf- und Vermögen-Steuer eingerichten Pflichtmäßigen Vorstellung, obschon solche in denen submissesten Terminis abgefaßt worden, betroffen, da ihnen per Rescriptum d. 15. huj. eben deswegen eine Strafe von 1008. fl., und dem Stadtschreiber, neben der unter jener Summe begriffenen Straf von 150. fl., noch besonders die aufgegangenen Commissions-Kosten von

85. fl.

85. fl. 52. kr. angesetzet worden, und welche sie zu ihrem empfindlichsten Schaden und Schmertzen, an den derhalben abgeordneten Expeditions-Rath Schwartz, in instanti erlegen mußten, so wie dann auch die beede Communen, Magstadt und Maichingen, wegen gleichmäßig submissester Verbethung der intendirten Kopf- und Vermögen-Steuer, in eine unerhörte und den gantzen Ruin der Bürgerschafft nach sich ziehende Strafe, die bey jedem Ort gegen drey Jahres-Steuren ausmachet, verfallen sind, da jeder Magistrats-Person eine große Frevel, jedem Bürger aber, deren viele doch kein eigen Brod zu essen haben, drey kleine Frevel angesetzet worden.

Wie tief eindringend unterthänigst Subsignirten diese Vorgänge und Nachrichten, zumahlen zu einer Zeit fallen mußten, da Ew. 2c. laut gnädigsten Decreti vom 29. præt. dem Landschafftl. grössern Ausschuß zu einer endlichen und fruchtbaren Vollendung einer gemein vergnüglichen Auskunfft gnädigst beruffen, nunmehro aber mit gäntzlicher Beyseitsetzung des eben zu dem Ende würcklich versammleten Landschafftlichen engern und grössern Ausschusses, und ohne einige Compactatenmäßige Handlung, solche höchstbedenckliche Verfügung vorgekehret worden, fället gehorsamst Unterzogenen bey dem mehr als bedaurenswürdigen Zustand des geliebten Vatterlandes ohnmöglich mit Worten auszudrücken.

Wie weit aber ein Beamter gegen die so heilig versicherte Landes-Verfassung und denen Recht und Gerechtigkeiten derer Städt und Aemter de facto zu procediren und zu handeln sich erfreche, geruhen Ew. rc. sich aus dem höchst beschwerlichen Vorgang, der sich zu Liebenzell ereignet, in schuldigstem Respect vortragen zu lassen: da nemlich der dasige neue Ober-Amtmann Costenbader, unterm 14. Junii dem dasigen Amts-Pfleger Jauchen Nachts um ein Uhr folgende Signatur offen insinuiren lassen:

„Dem Amts-Pfleger Jauchen wird hiemit „durch diese offne Signatur bey zwey „großen Frevel-Strafen von 28. fl. alles „Ernsts anbefohlen, daß er Angesichts „dieses in Gegenwart Vorzeigern dieses „meines Ober-Amts Substituten, alles „in der Amts-Pfleg-Cassa befindliche „Geld, kein Heller ausgenommen, hieher „in die Ober-Amtey bringen, und bey „Vermeydung obbemeldter Strafe sich „nicht unterfangen sollte, heute Nacht „einigen Menschen nur die mindeste Be„kanntmachung hiervon zu thun, viel„weniger durch das Herumlauffen eini„ges Geräusch zu erwecken, wie ich dann „das weitere mündlich besprechen werde.

Worauf auch der Amts-Pfleger Jauch, die in seiner Amts-Pfleg-Cassa vorhandene Commun-Gelder von 154. fl. würcklich dem Ober-Amtmann in der Nacht verabfolgen lassen müssen.

Auf

Auf diese höchstbetrübte in viscera Compactatorum tief einschneidende und den gäntzlichen Untergang der getreuen Unterthanen nach sich ziehende Nachrichten haben also unterthänigst Subsignirte, ihre heutige erste Versammlung statt eines submissest angehofften Anfangs gnädigst und unterthänigster Compactatenmäßiger Handlung über die dermahlige mehr als zu wichtige Landes-Angelegenheiten eröffnen müssen. Sie würden aber wider GOtt, Euer Hertzogl. Durchlaucht, das gesamte Hertzogliche Haus, und das mit der Verzweifflung ringende Land sich gröblich versündigen, wenn Sie nicht ihr erstes angelegentlichstes Geschäffte hätten seyn lassen, Euer ꝛc. die submissest- und beweglichsten Vorstellungen deswegen zu machen.

Unter Respects-vollen Wiederhohlungen der von dem engern Ausschuß sub dato 14. huj. eingelegten unterthänigsten Vorstellungen und Bitten legen also auch Euer ꝛc. unterthänigst Subsignirte den allgemeinen und auf das höchste gestiegenen Nothstand des Landes an HöchstDero Fürsten-Hertz, und bitten um GOttes, Euer Hertzogl. Durchl. und des äusserst bedrängten Landes willen auf das wehmüthigste, daß doch HöchstDieselben sich den unbeschreiblichen Jammer des Landes zu Hertzen dringen, die Stadt Tübingen mit beharrender höchster Ungnade zu verschonen, und dessen Magistrat und Einwohner der über

sie verhängten und noch zu vermehren angedrohten gäntzlichen Ruin nach sich ziehende harte Execution zu enthalten, und solche wieder von ihnen abzunehmen, die Stadt und Amts-Vorstehere von Waiblingen aber, benebst denen beyden Communen Magstadt und Maichingen, auch andere Magistraten, Communen, Vorstehere und Bürger, von denen angesetzten Geld-Strafen, um so gerechtester wieder zu befreyen, gnädigst geruhen wollen, als alle insgesamt schon mehrmahlen unterthänigst angeführtermassen nichts anderes gethan, als daß sie in Ew. rc. Fürsten-Schoos ihr Elend und Nothstand, und ihre Bitte, sie bey denen wohlhergebrachten Freyheiten und Compactatis gnädigst zu belassen, ausgeschüttet haben.

Euer rc. erbitten anbey gehorsamst Unterzogene auf das submisseste, von denen dem Land immediate und wider die Verfassung angesonnene, von denen Städt und Aemtern so dringender und submissest verbethenen monathlichen Militar-Steuren in Gnaden abzustehen, und durch die Compactatenmäßige gnädigst und unterthänigste Verhandlung mit dem Landschafftlichen grössern Ausschuß, als in die für Ew. und das zagende Land allein erspriesliche und dauerhafft gesegnete Wege wiederum zu versetzen, dadurch aber unterthänigst Subsignirte und alle getreue Unterthanen, nebst deren Vorstehern aus so unbeschreib-

schreiblicher Noth und Kummer zu setzen, und sie in den Stand zu stellen, gegen Euer ꝛc. sich gleich nach eingelangten Vollmachten von ihren Committenten ihrer obhabenden Pflichten und Auftrag gemäs treudevotest erklären zu können.

Im Fall aber auf diese respectuose treue Bitte, wieder allunterthänigstes Verhoffen, keine gnädigste Erhörung folgen sollte, so müßten zwar unterthänigst Subsignirte sich vor allen besorglich leidigen Folgen in tiefster Ehrfurcht verwahren, sehen aber keinen andern Weg mehr übrig, als Euer ꝛc. zu bitten, daß Höchstdieselben in Ungnaden nicht aufnehmen möchten, wenn sie als mit schweren Pflichten beladene Bevollmächtigte des Landes, zu Salvirung ihres Staats und Gewissens sich verbunden erachten, all solche höchstbetrübte Vorgänge Kayserl. Majestät, mit Beybehaltung alles Euer ꝛc. schuldigsten Respects in aller Unterthänigkeit schleunigst anzuzeigen.

So viel aber den zu Liebenzell sich ereigneten, in dem Hertzogthum nie erhörten Vorgang anbelanget, so sind unterthänigst Subsignirte gehorsamst versichert, daß Euer ꝛc. gnädigste Willens-Meynung nimmermehr dahin gehe, daß ein Beamter auf eine solche Landes-Constitutions-widrige Art mit denen Steuer-Geldern der Unterthanen eigenmächtig zu verfahren Fug und Macht haben sollte, dazumahlen auch durch diesen Vorgang sich

leicht zeigen durffte, daß keiner der Contribuenten auch per Abschlag auf die verabschiedende Anlage mehr was bezahlen wird, unter der Besorgnis, daß mit denen weiters eingehenden Steuer-Geldern auf gleiche Art verfahren werden möchte. Euer rc. erbitten dahero gehorsamst Unterzogene in Unterthänigkeit den Ober-Amtmann Kostenbader zu Liebenzell wegen dieses seines unverantwortlichen wider die heiligst versicherte Landes-Verfassung è diametro streitenden Verfahrens zur gerechtesten Strafe zu ziehen, und zur Restitution des abgenommenen Geldes anzuhalten, und nebst gnädigster Erhörung derer oben angebrachten angelegentlichst submissesten Bitten, dem Lande die huldreichste Versicherung der Landesvätterlichen Liebe und Vorsorge vor dessen Compactaten-mäßige Aufrechthaltung in Gnaden mildest zugehen zu lassen.

Euer rc. höchsten Hulden empfehlen sich anbey unterthänigst Subsignirte nebst dem Land in Unterthänigkeit, und beharren in tiefestem Respect,

Euer Herzogl. Durchlaucht

Stuttgardt,
den 21. Junii 1764.

unterthänigst gehorsamste
des Landschafftl. grössern
Ausschusses.

Das

Das IV. Capitel.

Num. I.

Copia
Königl. Preußischen Schreibens, an Kayserl. Majest. 2c. d. d. Berlin 30. Julii 1764.

Die Bedruckung, unter welcher die Land-Stände und seine Innwohner des Hertzogthums Würtemberg, seit geraumer Zeit seufzen, ist zu einem solchen Grad gestiegen, daß ich mich nicht länger entbrechen kan, Euer Kayserl. Majestät darüber zu schreiben, und einige Eröfnung zu thun, und Höchst-Deroselben Gerechtigkeitsliebende Aufmercksamkeit darauf zu lencken. Des Hertzogs zu Würtemberg Lbd. haben sich bey Antritt Ihrer Regierung durch die beschworne Reversales verbunden, die Würtembergische Landtags-Abschiede, Compactata und Reversales Ihrer Vorfahrer heilig zu beobachten, folglich das Land nicht anders, als nach denen Landes-Verträgen zu regieren, keine neue Auflagen ohne Einwilligung der Landstände zu machen, und in dem Statu Religionis nichts zu ändern. Alle Verträge und Freyheiten des Hertzogthums Würtemberg sind von denen Römischen Kaysern bestättiget, und das Corpus Evangelicorum sowohl, als insbesondere Unsers

sers sel. Herrn Vatters Königl. Majest. nebst denen Königen Majest. Majestäten von Groß-brittannien und Dännemarck haben die Garantie derer von Hertzog Carl Alexander ausgestellten Reversalien übernommen, welche Garantie sich um so mehr auf den Statum politicum des Hertzogthums Würtemberg mit erstrecken muß, als selbiger in gedachtem Hertzogs, dem Corpori Evangelicorum in Anno 1754. ausgestellten ausdrücklichen Revers, und dessen, wie auch deren Landes Compactatorum Erhaltung versprochen wird, zu geschweigen, daß der Status politicus mit dem Statu ecclesiastico in dem Hertzogthum Würtemberg unzertrennlich verknüpft ist; des jetztregierenden Hertzogs Lbd. scheinen aber seit einigen Jahren, ohne Zweifel auf Antrieb übler Rathgeber, so wenig an die Landes-Verfassung als an Ihre Reversales sich weiter zu binden, sondern vielmehr gäntzlich nach Willkühr regieren zu wollen, wovon folgendes zum Beweisthum dienen kan.

1) Hat der Hertzog seit vielen Jahren gantz immense Summen von seinen Landständen erzwungen, da sie auf dem vorjährigen Landtag sich nicht weiter zu dem willkührlichen Unterhalt eines dem Zustand des Landes gar nicht angemessenen Militaris verstehen können, so hat derselbe vor einigen Monathen eine ungeheure und alle Kräfften des Landes übersteigende Kopfsteuer eigenmächtig und ohne Concurrenz

currenz der Land-Stände angeordnet, und suchet jetzo theils den Consens deren einzeln Landes-Einwohnern, theils auch die würckliche Beytrettung durch die härteste militarische Executiones, ingleichem durch unerhörte Leibes- und Geldes-Straffen zu erpressen, wodurch das gantze Land in Erschrecken und Desolation gesetzet wird.

2) hat der Hertzog das in dem Herzogzogthum Würtemberg sehr ansehnliche und zu frommen Stifftungen gewiedmete Kirchen-Gut seiner Bestimmung der Concurrenz zu denen Oneribus publicis, wie auch der Landschafft Aufsicht gäntzlich entzogen, und solche zu eigenem Gebrauch und zu gantz fremden Absichten verwendet, welches eine offenbare Contravention der Aug. Religions-Reversalien ist.

3) hat derselbe sowohl seine Domainen, als das Ihme gar nicht gehörige Kirchen-Gut, und das gantze Land mit so vielen Schulden überhäuffet, daß selbige sicherm Vernehmen nach schon den gantzen Werth des Hertzogthums übersteigen sollen, und also nichts als eine betrübte Aussicht vor seine Nachfolgere übrig bleibt.

Ich führe von denen unzähligen Beschwerden derer Würtembergischen Landständen nur diese wenige als die vornehmsten an, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß solches Euer Kayserl. Majestät Anlas geben wird, Sich die sämtliche Beschwerden gedachter Land-

Land-Stände, welche, wie mir versichert wird, bey Dero Hoflager schon zu wiederholtenmalen eingebracht seyn sollen, umständlich vorlegen zu lassen, und darauf nach Dero Obrist-Richterlichem Amt zu verfügen. Meines Orts habe ich bey dem traurigen Schicksal des Hertzogthums Würtemberg nicht gleichgültig seyn können, indeme ich als Churfürst des Reichs, als Garant derer Würtembergischen Reversalien, und als ein Vormünder und Freund des Hertzogl. Hauses Würtemberg mich nicht allein verbunden erachte, an der Erhaltung eines so ansehnlichen Reichs-Landes einen besondern Antheil zu nehmen.

In solcher Gesinnung habe ich bereits im vorigen Jahr ein freundschaftlich und glimpfliches Abmahnungs-Schreiben an des Hertzogs Lbd. abgehen lassen; da ich aber hierauf ein mit nichts als leeren Worten und Anzüglichkeiten angefülltes Antwort-Schreiben erhalten, und das Uebel in denen Würtembergischen Landen immer ärger geworden; So habe ich mich mit denen Königen von Großbrittannien und Dännemarck Maj. Maj. als Mit-Garants deren Würtembergischen Reversalien dahin vereiniget, daß ein jeder von Uns einen Gesandten nach Würtemberg abgeschicket, um dem Hertzoge nochmahlen Freundschafft- und nachdrückliche Vorstellungen zu thun, und denselben zu einem gemässigern Betragen und Beobachtung der Landes-Verträge zu bewegen. Wir haben auch ge-

schaffet,

schaffet, hierunter zu recussiren, als Euer Kayserl. Maj. Ministerium meinem Gesandten zu Wien und Franckfurt versprochen, gleichfalls jemanden nacher Stuttgardt abzuschicken, der dem Hertzog ernstlich zureden sollte. Ich muß aber nunmehro vernehmen, daß der Hertzog die Gesandten derer drey Cronen kaum einer Audienz gewürdiget, Sich hiernächst von seiner Residentz wegbegeben, und seinem geheimen Raths-Collegio befohlen, sich mit gedachten Gesandten in nichts einzulassen, indessen die Execution im Land nicht allein fortgehet, sondern auch dergestalten verdoppelt worden, daß die Last derer Unterthanen gar zu unerträglich zu werden anfängt. Ich muß dabey billig bedauren, daß Euer Kays. Majest. Gesandter, der von Widmann, sich nicht bemächtiget erachtet, die Vorstellung unserer Gesandten noch mehr zu unterstützen, und da von dem Hertzog keine gemässigte Entschliessungen mehr zu gewarten sind: So ersuche ich Euer Kayserl. Majest. hiemit freund-brüderlich und auf das angelegentlichste, Sie wollen Sich als Oberhaupt des Reichs des auf dem Rand des Abgrunds stehenden Hertzogthums Würtemberg Reichsvätterlich annehmen, und denen Würtembergischen Land-Ständen ein Protectorium und Conservatorium ertheilen, damit sie ihre Klagen in Sicherheit anbringen und ausführen können, zugleich aber auch an den Hertzog ein geschärftes Mandatum de non amplius exequendo & de restituendo in pristinum

pristinum Statum ergehen lassen, und einem respectablen Reichs-Stand die Manutenenz-Commission darüber auftragen. Euer Kays. Majestät werden dadurch keineswegs wider Dero Wahl-Capitulation handeln, indeme obgedachtes Protectorium und Mandatum nicht allein von denen Würtembergischen Landes-Ständen, sondern auch von denen Garants derer Landes-Reversalien gesuchet wird, und hier kein Casus sub- & obreptionis vorhanden, sondern derselbe gantz notorisch ist, und die gantze Wohlfahrt des Hertzogthums davon abhanget, ja selbst Unruhen daraus entstehen können.

Euer Kayserl. Majestät sind als Ober-haupt des Reichs verbunden, selbigen vorzubauen, und alle rechtliche Mittel zu ergreiffen, um dieses wichtige Reichs-Land von dem bevorstehenden Verderben zu retten. Dero Ansehen und Würde ist dabey interessirt, und ich verspreche mir dahero aus allen diesen Beweg-Gründen, noch mehr aber von Dero Gerechtigkeit, Großmuth und Menschen-Liebe, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, Sich meinem wohlgemeinten Gesuch zu fügen, die Stände des Hertzogthums Würtemberg in Dero Schutz zu nehmen, Sie bey ihren Rechten und Freyheiten zu manuteniren, und des Hertzogs und seiner üblen Rathgeber widerrechtliche und Landesverderbliche Unternehmungen in gehörige Schrancken zu setzen, in welcher Erwartung verbleibe ... Berlin. Friedrich.

Num.

Num. II.
Copia
Kayserl. Antwort-Schreibens, an des Königs von Preussen Majest. d. d. Wien den 15. Aug. 1764.

Es ist mir Euer Majestät Schreiben vom 30. verwichenen Monaths, durch Dero allhier accreditirten Gesandten von Rhod, richtig zugekommen, und ich habe aus dessen Innhalt ersehen, wie angelegentlich Euer Majestät Sich zum Behuf der Würtembergischen Landes-Ständte und Unterthanen, in denen mit ihrem Hertzog und Landes-Fürsten obschwebenden Irrungen und Mißhelligkeiten, verwenden, auch bey mir als dem Reichs-Oberhaupt die Ergreifung aller rechtlichen Mittel in Vorschlag zu bringen, um denen vorliegenden Beschwerden der Landschafft die abhelffliche Maas zu verschaffen. Euer Majestät kan nicht verborgen seyn, wie ich seit dem Antritt meiner Kayserlichen Regierung zum Haupt-Augenmerck genommen habe, nicht nur Ordnung und Ruhe in dem Reich aufrecht zu erhalten, sondern auch alle Stände, Mitglieder und Unterthanen desselben bey ihren Gerechtsamen und hergebrachten Freyheiten zu schützen und zu handhaben. Insonderheit ist meine Reichs-Vätterliche Obsorge und Wohlmeynung jederzeit dahin

gerichtet gewesen, die so nöthige gute Einverständnüß zwischen denen Landes-Herren und Ständen nach eines jeden Landes Verfassung und Herkommen zu bevestigen, und jene, welche hierwieder anstossen, durch meine Kayserliche Oberrichterliche Gewalt und Gesetzmässige Vorkehrung wiederum zurecht zu weisen. Dieser Richtschnur zufolge gedencke ich auch in der gegenwärtigen Würtembergischen Anliegenheit unabweichlich vorzugehen, und nachdeme von der dasigen Landschafft ihre Beschwerden bey mir, als alleinigen Richter in der Sache gebührend klagbar eingeführet worden; So habe ich meinem Kaiserlichen Reichs-Hofrath gemessen aufgegeben, dieselbe in unverzügliche gerichtliche Untersuchung zu nehmen, auch nach den Reichs-Gesetzen und unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation sowohl, als denen vorhandenen Verträgen, und der Hertzogl. Würtembergischen Landes-Verfassung eine durchgehends gleiche unpartheyische Justiz, ohne Ansehen der Persohn zu administriren.

Ihro Majestät können sich also dessen vollkommen versichert halten, und gleichwie ich solchergestalten alles zu erschöpfen glaube, was einerseits mein Kayserliches Amt von mir erheischet, andererseits aber meiner Rücksicht für Deroselben Vorsprache gemäß ist: Also verhoffe ich auch Euer Majestät durch die Versicherung hierunter völlig zu beruhigen, und verbleibe 2c.

Num. III.

Num. III.
Copia
Königl. Englischen Hand-Schreibens an des Römischen Kaysers Majestät 2c. d. d. St. James, den 21. Aug. 1764.

Euer Kayserl. Majestät werden bey dem Empfang des gegenwärtigen Schreibens schon von selbsten vermuthen, daß selbiges eine besondere Veranlassung und eine wichtige Angelegenheit zum Vorwurf habe, nach Vernehmung des Innhalts aber vollends befinden, wie wenig Ich habe Umgang nehmen können, an Dieselbe Mich damit zu wenden.

Des regierenden Hertzogs zu Würtemberg Lbd. sind vermög der von Ihro bey Ihrem Regiments-Antritt ausgestellten eydlichen Reversalien verbunden, die Würtembergische Landtags-Abschiede, und durch Kayserliche Confirmationes bestärckte Compactata und die darüber ausgestellte Reversales Ihrer Vorfahrer zu halten, mithin Ihre Lande nach denen Landes-Verträgen zu regieren, keine neue Auflagen ohne Einwilligung derer Landes-Stände zu machen, und in dem Statu religionis nichts zu verändern; an der Beobachtung dieser Verbindlichkeit fehlet aber so viel, daß vielmehr solcher zeit-

her, in denen wesentlichsten Stücken schnurstracks hat entgegen gehandlet, und solches Unrecht mit der Macht und Gewaltthätigkeit unterstützt werden wollen.

In Unterhaltung einer den Umfang und die Umstände derer Würtembergischen Lande weit übersteigenden Anzahl Trouppen, und noch mehr zur Nahrung einer Reichskündigen Verschwendung fordert der Hertzog unerschwingliche und ganz unerhörte Steuern: Da das Uebermaaß derselben von denen Land-Ständen ohne Hintansetzung Ihrer Pflicht und Gewissens nicht bewilliget werden kan, schreibt Er sie eigenmächtig aus, setzt auf den Verzug der Bezahlung schwere Geld-Straffen, verfüget auf beedes die härteste militarische Executionen, suchet durch solche, durch Gefangensetzung und mancherley Gewaltthaten Landschafftliche Bediente und Vorstehere, mit einzeln Gemeinden zu einer unbefugten vor die allgemeine Landes-Versammlung gehörige Einwilligung zu zwingen, verwendet die zu gewissen frommen Behuf gewidmete- und Seiner Verwaltung und Verwendung gar nicht unterworfenen Kirchen-Güter, nach Willkühr und zu Seinen Ueppigkeiten, versencket das Corpus solcher Kirchen-Güter so, wie Seine Domainen, und das Landes-Aerarium in tiefe Schulden, und machet überhaupt die Anlage zu einem schleunigen gäntzlichen Ruin Seines Staats und Seiner Lande,

gestal-

gestalten dann Euer Kayserl. Majestät, wann Dieselbe Sich particularia davon vortragen zu lassen geruhen, selbige nicht ohne sonderliches Mißfallen und Mitleyden mit denen armen Unterthanen werden vernehmen können.

Nun haben ehedem meines in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königs Georg des II. Majestät, nebst der Könige von Dännemarck und Preussen Majest. Majest. die Garantie der von weyl. Hertzog Carl Alexanders von Würtemberg Lbd. ausgestellten Reversalien, und der darinn liegenden, von dem jetzt regierenden Hertzog gleichfalls vor reversirten Landes-Verfassung auf beederseitiger Interessenten Ersuchen auf sich genommen.

Eben dieselbe Würtembergische Landes-Verfassung ist darneben noch von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden, und von denen gesammten Evangelischen Reichs-Ständen in Corpore garantirt.

Die entstandene Differentien selbst sind von einer solchen Bewandnüß, daß, so sehr an der einen Seite denen gesammten Reichs-Ständen daran gelegen ist, daß sie in dem Genuß Ihrer Landesherrlichen Gerechtsame nicht beeinträchtiget werden, eben so sehr dannoch auch von der andern Seiten dabey in Betracht kommet, daß das gemeine Beste des deutschen Reichs-Staats-Körpers erfordere, keine bloß willkührliche- eigenmäch-

tige- die Unterthanen zu Grund richtende- die deutsche Freyheit übern Hauffen werffende- und am Ende die Compagen Imperii auflösende Regierungs-Maximen zu autorisiren und aufkommen zu lassen. Und dannenhero würde bey der Euer Kayserl. Majestät beywohnenden grossen Erleuchtung überflüssig seyn, Deroselben bemercklich machen zu wollen, was vor beschwerliche Folgen aus der Sache, im Fall zurück bleibender Aenderung entstehen, und wie hohe Ursache ich, meine Mit-Garants, und das gantze deutsche Reich haben zu wünschen, und respective Uns darzu zu verwenden, daß besagte Differentien je eher je lieber nach der Gerechtigkeit abgethan, und im Hertzogthum Würtemberg alles auf den Compactaten-mässigen Fuß wieder hergestellet werden möge.

Und diesen Entzweck zu befördern, und meine Verbindlichkeit in Absicht der obhabenden Garantie zu erfüllen, habe ich so, wie von Seiten der Könige von Dännemarck und Preussen Majest. Majest. gleichfalls geschehen ist, schon im verwichenen Jahr, an den Hertzog wohlmeinentlich geschrieben, darauf zu Veranlassung Euer Kaiserl. Majestät Einsehens, durch meinen an Dero Hof-Lager subsistirenden Gesandten mehrmals Vorstellung thun lassen, und nachdeme auch die Landschafft während Dero Anwesenheit in Franckfurt bey Euer Kayserl. Majestät mit

mit einem Memoriali eingekommen gewesen, derselben Bedrängnüsse aber täglich anwachsen, im Julio dieses Jahrs einen Ministre nach Stuttgard eigends abgeschickt.

Nachdeme aber alle diese Versuche fruchtloß worden, und der letzte wegen der Abschickung dergestalt vergeblich gemacht ist, daß man wohl siehet, daß der Hertzog es aufs äusserste ankommen zu lassen gedencke, die Landschafft auch nunmehro die Sache so, wie sie verlangt worden, bey Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath gerichtlich angeführet hat; So habe ich nicht verfehlen wollen, Euer Kayserl. Majest. Freund-Brüderlich und inständigst zu ersuchen, Sie wollen Dero Kayserl. Obristrichterliche Autoritæt so schleunig, als die immer beschwerlicher werdende Umstände erfordern, interponiren, vor die Würtembergische Landschafft und Unterthanen ein Kayserlich Protectorium & Conservatorium, gegen dem Hertzog aber ein geschärfftes Mandatum inhibitorium, Cassatorium, & de non amplius gravando, sed restituendo in statum pristinum legalem, rechts-geneigt ergehen lassen, und zu deren stracken Befolgung die kräfftigste Reichs-Gesetzmäßige Mittel vorzukehren.

Ich hälte mich versichert, Euer Kayserl. Majest. werden hierzu den stärckesten Antrieb in Dero eigenen Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth finden, werde aber auch solches,

Meines Orts als eine besondere Gefälligkeit erkennen, und beharre übrigens mit ausnehmender Consideration &c. St. James &c.

Georgius Rex.

Num. IV.

Copia

Königl. Dänischen Schreibens an Röm. Kayserl. Majest. d. d. Friedensburg, den 14. Sept. 1764.

Euer Kayserl. Majest. Gerechtigkeits-Liebe und die väterliche Sorge vor das Wohl des gesammten deutschen Reichs geben mir die zuverläßige Hoffnung, Dieselbe werden einem in dem äussersten Bedruck sich befindeten Reichs-Lande Dero Obrist-Richterlichen Schutz nicht versagen, sondern dasselbe durch schleunige Gesetzmäßige Hülffe dem ihm drohenden Untergang zu entreissen geneigt seyn. Es ist Reichs-kündig, welchergestalt der regierende Hertzog von Würtemberg, vermuthsich durch übel denckende Rathgeber, verleitet worden, die von seinen Vorfahren und von ihm selbst ausgestellte eydliche Reversales sowohl, als die Landtags-Abschiede und von Euer Kayserl. Majest. Vorwesern am Reich bestättigte Compactata, dergestalten aus den Augen zu setzen, daß er in allen Stücken gerade gegen deren Innhalt handelt, ohne Concurrenz

currenz der Land-Stände seine Unterthanen mit ganz unmäßigen ihre Kräffte weit übersteigenden Auflagen gebürdet, solche durch die härteste militarische Executiones beytreiben lässet, die zu milden Stifftungen gewidmete, Ihme keineswegs zugehörige Kirchen-Güter zu einem von denen Absichten und Vorschrifften der Stiffte sehr entfernten Gebrauche verwendet, selbige sowohl als Seine Domainen und des Landes Aerarium mit grossen Schulden beschweret, die Aufrichtigkeit und Treue derer, die ihren Pflichten, mit welchen sie Ihme und dem Land zugethan sind, gemäß sich geäussert und betragen, mit Ungnade, auch wohl harten langwührigen Gefängnüssen belohnet, und um alles in einem zu fassen, sich alles erlaubet, wodurch Er selbst, seine Lande und Unterthanen unglücklich gemacht, und auf viele Jahre ruiniret werden müssen. Ich habe zwar, da ich mich darzu durch die von meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, nebst denen Königen von Groß-Brittannien und Preussen, auf Ansuchen beeder Theilen übernommenen Garantie verbunden erachtet, oder erkannt, Sr. Lbd. sowohl bereits in vorigen Jahren schrifftlich, als nunmehro seit einigen Monathen durch einen desfalls eigentlich nach Stuttgard abgefertigten Gesandten, die freundschafftlich und dringendste Vorstellungen thun lassen, und Selbige zu bewegen gesucht, Ihr eigenes wahre Beste zu behertzigen, und nicht um der Be-

 friedi-

friedigung einer Leidenschafft willen Dero getreue Unterthanen dem äussersten Verderben aufzuopfern. Es hat aber der Hertzog meiner und deren beeden mit-garantirenden Könige Vorstellung kein Gehör gegeben, und vielmehr sein willkührliches Verfahren und seine Gewaltthätigkeiten dergestalten gehäufet und verdoppelt, daß, woferne solchem Unwesen nicht ohne Verzug Maaß und Ziel gesetzt werden sollte, die betrübteste und gefährlichste Folgen unvermeidlich zu erwarten seyn werden. Ich kan demnach, da alle angewandte gütliche Versuche fruchtloß gewesen sind, mich nicht entziehen, zu Erfüllung meiner Verbindlichkeit einem betrübten und unterdruckten, und fast bis zur Verzweiflung gebrachten Volcke das Wort bey Euer Kayserl. Majest. zu reden, und Dieselbe hierdurch Freund-Brüderlich und inständig zu ersuchen, daß Sie als Reichs-Vater und Obrister Richter, so schleunig als nur immer möglich seyn wird, denen Würtembergischen Ständen und Unterthanen ein Kayserl. Protectorium & Conservatorium zu ertheilen, gegen den Hertzog aber ein Mandatum inhibitorium, Cassatorium & de non amplius gravando nec via facti procedendo, sed restituendo in pristinum statum legalem ergehen zu lassen, und zu deren ernstlichen Befolgung die kräfftigste Reichs-Gesetzmäßige Mittel vorzukehren belieben wollen.

Euer

Euer Kayserl. Majestät werden dadurch eine wichtige Provinz des deutschen Reichs von dem ihr drohenden Verderben erretten, Dero eigene Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth vergnügen, und sich einen unsterblichen Nachruhm erwerben. Ich aber werde solches mit wahrem Danck erkennen, und mit unausgesetzter Hochachtung verbleiben ꝛc.

Num. V.

R. Hofraths-Conclusum.

Martis 28. Aug. 1764.

Würtemberg Hertzogthums Prälaten und Land-Stände contra den regierenden Herrn Hertzog zu Würtemberg in puncto rescripti sive impetr. Anwaldt Hermann sub præs. 30. Jul. nup. übergiebt allerunterthänigste flehentlichste Vorstellung samt Bitte pro clem. decernendo rescripto, de relaxando arresto & dimittendo captivo injuste detento restitutorio inhibitorio, violentiarum & attentatorum cassatorio ut & non amplius offendendo nec status provinciales in perceptione collectarum aliorumque redituum provincialium, ac eorum quieta administratione turbando, status provinciales universales, quantocius convocando & cum iis gravamina ad normam pactorum, recessuum & legum fundamentalium pertractando & secundum illam compacis-cendo,

ſcendo, omniaque in ſtatum per pacta & receſſus, ac nominatim per receſſum de 1739. ſtabilitum reſtituendo idque cum refuſione omnium damnorum & expenſarum atque nullatenus via facti ſed juris procedendo S. C. mit Beylagen von Lit. A. bis JJ. in duplo.

Idem ſub præſ. 3. curr. legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clement decernendo ſolita Mandatorum procuratoriorum regiſtratione & reſpective communicatione appon. mand. proc.

Idem ſub præſ. eodem exhibet die zu der unterm 30. menſ. præt. übergebenen flehentlichſten Vorſtellung gehörigen Beylagen annexo petito humillimo pro clement. nunc decernendo retro petitum reſcriptum cum adjunctis ſub Lit. A. uſque JJ. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſ. hodierno überreicht allerunterthänigſten Nachtrag einiger zu der unterm 30. Jul. nup. übergebenen flehentlichſten Vorſtellung in forma probante abgegangener Beylagen cum petito hum. pro clement. hæc adjuncta ad acta ponendo & retro petitum reſcriptum decernendo, cum adjunctis ſub Lit. K.K. L.L. & M.M.

Referuntur exhibita

Johann Georg Reitzer.

Jovis

Jovis 6. Sept. 1764.

Würtemberg Hertzogthums gesammte Prälaten und Land-Stände contra den regierenden Herrn Hertzog von Würtemberg puncto rescripti sive impetr. Anwald Hermann sub præs. 30. decurr. übergiebt allerunterthänigsten weitern Nachtrag eines zu der flehentlichsten Vorstellung de præs. 30. mens. præt. gehörigen in forma probante eintzig und allein annoch abgegangenen adjuncti cum eius sub adjuncto petito humill. pro clement. hoc adjuncto, una cum ejus subadjuncto ad acta ponendo & retro petitum rescriptum decernendo app. Lit. DD. & eius subadj.

Econtra Hertzogl. Würtembergischer Anwald Streve sub præs. 4. huj. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clement. ob novum emergens aliquantisper in caussa supersedendo nihilque in præjudicium statuendo. app. Lit. A.

absolvitur relatio & conclusum.

1) Cum inclusione derer impetrantischen Exhibitorum de præs. 30. Jul. & 3. Aug. a. c. rescribatur dem Herrn Hertzog zu Würtemberg,

Ihro Kayserl. Majest. hätten sowohl aus denen von gesammten Prälaten und Land-Ständen des Hertzogthums Würtemberg übergebenen beygeschlossenen Vorstellungen,

auch aus der von dem Herrn Hertzogen erst jüngsthin unterm 4ten dieses lauffenden Monaths exhibirten Anzeige mißliebigst ersehen, wie sich der Hertzog mit seiner Landschafft seit einigen Jahren in verschiedenen Irrungen und Strittigkeiten befinde, wegen welcher die Stände das Obriſtrichterliche Amt Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuflehen sich gemüßiget gesehen. Nachdem nun zuförderst Allerhöchstdieselbe über alle und jede angebrachte Beschwerden dem Herrn Herzogen mit seinem Bericht zu vernehmen für nöthig erachten, jedoch zugleich aus der von ihme übergebenen Anzeige wahrgenommen, wie derselbe sich zu Ausschreibung eines allgemeinen Landtags bereits entschlossen habe, als hätte der Hertzog diesem seinem Anerbiethen zufolge den allgemeinen Landtag nach der hergebrachten Ordnung alsbalden auszuschreiben, sich auf demselben jedoch unaufhaltlich des zu erstattenden Berichts, über sämtliche Beschwerden mit Prälaten und Landschafft zu vernehmen, auch solche allenfalls mit ihnen in Güte beyzulegen, nicht minder den Consulenten Moser, woferne sich sämmtliche von denen Land-Ständen angezeigte Umstände angebrachter massen verhalten sollten, seiner fünfjährigen gefänglichen Haft gegen hinlängliche Caution de judicio sisti ohnverzüglich zu entlassen, dabey übrigens denen Land-Ständen den an Ihro Kayserl. Majestät genommenen Recurs auf keine Art und Weise vel directe

vel

vel per indirectum entgelten zu lassen, oder dieselbe an weiterer Fortsetzung und Ausführung ihrer Beschwerden bey Allerhöchst-Deroselben zu behindern, noch solche zu erschweren.

Und gleichwie sich Ihro Kayserl. Majestät zu ihme Herrn Hertzog versähen, daß er bis zu Einlangung des abgeforderten Berichts und darauf erhaltenen weitern Kayserlichen Verordnungen sich zu der Abforderung und executivischen Eintreibung aller ungewöhnlichen die Kräfte des Landes übersteigenden Anlagen enthalten werde, also gewärtigen auch Allerhöchst-Dieselben die ihme anbefohlene Berichts-Erstattung in termino duorum mensium um so gewisser, als ansonsten Sich Ihro Kayserl. Majestät würden vermüßiget sehen, in dieser dringenden und nach Vorschrift derer Reichs-Gesetzen, nach fordersamst abgeforderten Bericht summarie zu entscheidenden Sache, ohne längers zu warten, auf die petita derer Stände, nach denen Reichs-Satzungen, Recessen und Landes-Verfassung die fernere rechtliche Verfügungen ergehen zu lassen.

2) Communicetur Partis Impetrantis Mandatum procuratorium dem Herrn Hertzog zu Würtemberg altero exemplari apud acta retento.

Johann Georg Reitzer.

Das

Das V. Capitel.

Num. I.

Stuttgard
den 18ten Octobr. 1764.

Burgermeister, Gericht und Rath bitten vor sich und die hiesige gesammte Innwohnerschafft unterthänigst angelegenst, sie der höchsten Herzogl. Gnade wiederum zu würdigen, und ihnen die höchste und des Hofs Gegenwart in Ungnaden nicht zu entziehen.

Ser.

Die Nachricht von der von Euer Herzogl. Durchl. über die allhiesige erste Haupt- und Residenz-Stadt gefaßten Ungnade gereicht denen Innwohnern und einem gesammten unterthänigst-gehorsamsten Magistrat allhier zu desto grösserer Bestürzung, je mehrers dieselbe Euer Herzogl. Durchl. höchste Gnade von Anfang Höchst-Deroselben Regierung, wo ihnen die bündigst- und gnädigste Zusicherung von der beständig hier zu haltenden Residenz und Hoflager gegeben worden, bis gegenwärtig zu

zu verehren gehabt. In welch unterthänigstem Zutrauen die meisten derer allhiesigen Innwohner mit Darstellung kostbarer und bequemer Gebäude, zu Ew. rc. gnd. Wohlgefallen sich in ihrem übrigen Vermögen äusserst deterioriret haben, auch das allhiesige Publicum bey allen durch Brand erlittenen Fatalitäten dannoch zu Unterhaltung Ew. rc. höchstschätzbarsten Gnade mittelst Erbauung eines in die 8. tausend Gulden zu stehen kommenden Wachthauses, Anlegung einer ansehnlichen Straße auf dem Graben, mit einem neuen kostbaren Pflaster, Ausfüllung des Grabens, Transferirung derer Schlosser-Werckstätte unter eine ansehnlich und schöne Brücken, Einrichtung des Illuminations-Wesens in der gantzen Stadt und anderer zur Zierde, Ansehen und Bequemlichkeit der Stadt, sich in einen nicht geringen Schuldenlast versencket hat.

Welcher beynahe unerschwingliche Aufwand des allhiesigen Publici, und der Privatorum, da solcher allein Ew. rc. zu gnädigstem Wohlgefallen geschehen, jenen zum äussersten Nachtheil ausschlagen müßte, wann nicht allem diesem durch Ew. rc. höchste und des Hofs Gegenwart das vorige Ansehen und der Glantz gegeben würde. Ew. rc. werden als ein gnd. und gerechtester Landsvatter um deswillen, daß die allhiesige Residenz in einer mit dem gantzen Land und dessen Verfassung zusammen

hangenden Angelegeheit sich nicht davon trennen können, die allhiesige zahlreiche- und einen ansehnlichen Theil des Landes ausmachende Innwohnerschafft, welche vor Ew. 2c. die größte Devotion heget, nicht mit so ungnädigen Augen ansehen, daß Höchstdieselben der allhiesigen ersten Haupt- und Residenz-Stadt Dero Höchste und des Hofs Gegenwart in Ungnaden entziehen wollten, vielmehr des unterthänig gehorsamsten Magistrats im Nahmen der gesamten Innwohnerschafft hiemit beschehende, unterthänigstes Flehen in Gnaden anhörens und die allhiesige Innwohnerschafft, die über der gefaßten Ungnade innigst gerühret ist, mit der über alles erhebenden Gnade beleben, mit der unterthänigsten Versicherung, daß die allhiesige Innwohnerschafft die fortwährende Gnade mit aller nur ersinnlichen Devotion verehren, und Ew. 2c. nicht nur in denen Ringmauren Dero ersten Haupt- und Residenz- sondern auch jeder getreue Innwohner in seinem Hertzen tief verehren, und besonders der allhiesige Magistrat mit der wahrhafftesten Treue und Submission beharren werden,

Ew. 2c.

unterthänigst verpflicht gehorsamste

Burgermeister, Gericht und Rath
zu Stuttgard.

Num. II.

Copia

Herzogl. Resolution auf ein von einigen Deputirten des Stadt-Magistrats in Stuttgardt unterthänigst überreichtes Memorial, d.d. Ludwigsburg, den 20. Octobr. 1764.

Se. Herz. Durchl. lassen Dero Regierungs-Rath und Stadt-Ober-Amtmann Stockmayer, zu Stuttgardt das in der gestrigen allgemeinen Audienz von einigen Deputirten des dasigen Stadt-Magistrats höchst Ihro unterthänigst überreichtes Memorial des Endes zugehen, um die Hertzogl. Resolution darauf geziemend zu publiciren: Was massen Se. Hertzogl. Durchl. die gerechteste Ursach gehabt, die Deputirte des Stadt-Magistrats zu Stuttgardt nach dessen Ahndungswürdigen Betragen, von Dero geheiligten Persohn abzuweisen, und selbiger den sonsten allen getreuen Unterthanen, offenstehenden Zutritt zu ihrem Durchlauchtigsten Regenten und Landesvatter zu versagen; So hätten gleichwohl Se. Hertzogl. Durchl. auch hierinnen Dero angestammte Huld und Gnade vordringen zu lassen, gnädigst geruhet; wollten aber dabey nicht bergen, daß Höchstdieselbe die vor Ihnen erschienenen Deputirte mit aller durch jener Benehmen sich zugezogenen

Herzogl. Ungnade und Indignation angesehen, ihnen auch ein solches selbsten zu erkennen gegeben. Se. Hertzogl. Durchl. hätten sich billich vor dem Uebermas derjenigen Gnaden, womit Höchst-Dieselbe bishero Dero erste Residenz-Stadt überschüttet, und nach denen Wohlfahrts-vollen Umständen, in welche Höchst-Selbige die gantze Innwohnerschafft auf mancherley Weise und durch vielfältige Zuflüsse gesetzt, die allerdevoteste und unterthänigste Erkenntlichkeit, ja die willigste Aufopferung Gutes und Blutes vor ihren Durchlauchtigsten Landes-Regenten bey sich ereigneten Gelegenheiten versprechen sollen. Höchst-Dieselben hätten aber zu Ihrer nicht geringen Empfindung das gäntzliche Gegentheil verspühren, und vielmehr bemercken müssen, daß sich jene Innwohnerschafft zu solchen groben Vorurtheilen, Verblendung und Misdeutungen derer wahrhafft Landesvätterlichen Gesinnungen verleiten lassen, woraus die strafbarste Ausschweifungen entsprungen, anstatt selbige dem gesamten Land mit einem gantz andern Beyspiel vorgehen, und Sr. Hertzogl. Durchl. solche überzeugendste Proben ihrer Treue und unterthänigsten Devotion darlegen sollen, daß andere davon gerühret, in ihre Fußstapfen tretten, und alles dasjenige, was in denen dermahligen Vorliegenheiten einigen Anstand oder Bedencken verursachen mögen, in anständiger Maas hätte erlediget werden können, folglich Se. Hertzogl. Durchl. nicht veranlasset

den

worden wären, Dero erste Residenz-Stadt aller Gnaden zu entziehen, und ihre Würckungen davon auf das empfindlichste fühlen zu lassen, welche auch in so lange fürdauren, und von Zeit zu Zeit vermehret werden würden, bis und wenn sothane Residenz-Stadt das vergangene durch die überzeugendste Proben einer ungeheuchelten und werckthätigen Reue redressiret, worzu derselben bey dem reassumirten Landtag, die beste Gelegenheit offen stünde.

Wannenhero Se. Hertzogl. Durchl. deren Benehmen abwarten, und nach Masgab dessen Ausschlags seiner Zeit sich entschliessen würden, entweder bey HöchstDero gefaßten Vorsatz zu beharren, oder Dero Residenz-Stadt Stuttgardt die ehemahlige Herzogliche Gnade und Huld zu ihrem fernern Flor und Aufnahme wiederum zuzuwenden.

Decretum Ludwigsburg,
den 20. Octobr. 1764.

Carl, H. z. W.

Inscriptio.

An den Kayserl. Rath und Ober-Amtmann Stockmayer zu Stuttgardt.

Num. III.

Copia Herzoglicher Proposition an die Herzogl. Würtembergische Stände und allgemeine Landtags-Versammlung, d. d. Ludwigsburg, den 29. Octobr. 1764.

Se. Hertzogl. Durchl. haben in dem Convocations-Rescripto sub dato 8. Sept. a. c. schon vorläuffig gnädigst zu erkennen gegeben, daß es mit gegenwärtiger nochmahliger Versammlung eines angemeinen Landtages die Absicht habe, den letzten Versuch dardurch zu machen, ob noch eine gütliche Auskunfft über den Militair-Unterhaltungs-Punct zu erzielen seyn wolle. Es hat sich zwar schon inzwischen veroffenbaret, daß man Landschafftlicher Seits an deren fort zu continuirende scheinende Unternehmungen nicht zu gedencken, bereits so weit gegangen, bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath judicialiter ein Klagwerck hierüber mit zerschiedenen noch andern vermeintlichen Gravaminibus, und zwar unter den äusserst übertriebenen dabey ohngeänderten Exaggerationen anhängig zu machen, so, daß Se. Hertzogl. Durchl. Ursache hätten, lediglich in diesem rechtlichen Weg der Sache den Lauf zu lassen, dabey auf die Gerechtigkeit Dero Landesherrl. Befugsame Sich zu vertrauen,

und

und alle weitere Verhandlung mit Dero Landschafft aufzuheben

Gleichwohl haben Höchstdieselbe mit dermahliger Beyseitsetzung alles dessen, wordurch Sr. Hertzogl. Durchl. bishero so vielfältig zu nahe getretten worden, Sich vorgenommen, Dero angestammte Landesvätterliche Huld, Milde und Langmuth von Dero lieben und getreuen Unterthanen noch nicht abzuwenden, sondern wollen vielmehr hiermit durch die würckliche Reassumirung des Landtags der gantzen Versammlung den Weg und Gelegenheit geöfnet haben, wie selbige sich hinwiederum der wahrhafften väterlichen Intention Ihres Landes-Fürsten nähern: das vorhin entweder aus unrechten Begriffen, oder sonstig widrigen Vorurtheilen und Neben-Absichten allzu sehr gefaßte Mistrauen aufheben, auch die so ohngleiche und wider alle so ausdruckentliche als werckthätige Versicherungen recht erzwungene Misdeutung und Besorgnüsse von Kränckung der Verträge, Rechten und Freyheiten, aus dem Sinn lassen, hingegen überhaupt mit einer wahrhafften und vollkommenen Devotion sich aufs neue ihrem Landes-Vater und Herrn willfährigst zu übergeben, die überzeugendste Proben darlegen mögen. Damit nun aber unterthänigst gehorsamste Prälaten und Landschafft bey deren Berathschlag- und Entschliessung punctatim wissen mögen, worauf es dann dermahlen ankommen wolle, und worinnen Sr. Hertzogl. Durchl. gnädigstes

Ansinnen noch bestehe: So will es forderſamſt und

1) an dem ſeyn, daß ohne Zeit-Verluſt, da der letzte Sommer-Monath hiernächſt zu Ende gehet, der gantze Belauf der Winter-Anlagen und des Surrogati triceſimarum, mit 230000. fl. in das Land ausgeſchrieben werde, zu welchem Ende Se. Hertzogl. Durchlaucht forderſamſt die gewöhnliche Repartition und Expeditiones gnädigſt gewärtigen; Sodann

2) iſt bekannt, daß in Gefolg des unterm 29. May a. c. erlaſſenen General Reſcripts die Erfordernüſſe vor den Hertzogl. Militair-Etat in den verwichenen 6. Sommer-Monathen monathlich auf 76666. fl. ſich beloffen, davon aber bisher noch ein groſſer Rückſtand, welcher denen Regimentern an Bezahlungsſtatt aſſignirt worden, ohnbezahlt geblieben.

Und gleichwie nun es einen allzu langen Verzug machen werde, bis von jedem Stadt und Amt jener Rückſtand zu erhalten wäre, dardurch aber inſonderheit Sr. Herz. Durchl. immermehr weiters zurück gehalten und verhindert werden, den Sich vorgeſetzten anderweiten verminderten Militair-Plan ins Werck zu richten; Alſo beglaubigen Sich Se. Herz. Durchlaucht, es werde geſamte Landtags-Verſammlung nunmehro, an den gröſſern Landſchaffts-Ausſchuß per Signaturam vom 4. Aug. a. c. dißfalls ſchon der Fingerzeig gegeben

geben worden, von selbsten vor den besten und verläßigsten Ausweg erkennen, wann zu Aufhebung des gantzen Rückstandes an deren vor die 6. Sommer-Monathe ausgeschriebenen Militair-Steuren, Landschafftlicher Seits überhaupt eine baare Summe von 200000. fl. darzuschiessen und zu übernehmen die Entschliessung gefaßt wird. Demnächst

3) will es vornehmlich auf die Berichtigung des gantzen jährlichen Quanti ankommen, so künfftighin weiters als der Belauf der vorigen Sommer- und Winter-Anlagen nebst dem Surrogato tricesimarum importirt, zu Erhaltung des Hertzogl. Militair-Etats erforderlich, wobey dann in Erwegung zu ziehen, daß vorderist diejenige geringere Anzahl der Hertzogl. Haus-Trouppen zu denen ehemaligen Vormundschafftlichen Zeiten, worzu jener Belauf der Sommer- und Winter-Anlagen hinlänglich gewesen, in dem Landtags-Abschied de A. 1731. ejusque §. 53. mit ausdrücklichen Worten, als ausserordentlich so sehr vermindert anerkannt worden, daß neben selbigem annoch ein- so andere Vorsehung zur Landes-Defension nöthig, mithin sich nicht darüber zu befremden seyn will, wann Se. regierende Hertzogl. Durchl. nach demselbigen fernern Innhalt erst erwehnten §. 53. eine Vermehrung bey Dero Militair-Etat und zwar auf eine solche Weise vorzunehmen, sich veranlasset gesehen, wie solche einerseits der jetzigen Vor-

liegenheit, besonders nach dem inzwischen sich veränderten Militair-Wesen, und anderer Seits den Kräfften des Landes gemäß zu seyn erachtet werden kan; Als worbey insonderheit diese Betrachtungen zu machen seynd, daß in alle diese von Landschafft wegen zur Militair-Erfordernüß beytragende Gelder hinwiederum im Land bleiben, und Unterhaltung des dermahligen Militair-Etats, die einem Staat so nöthige und nützliche Circulation des Gelds mehrfältig befördert wird, wo dargegen durch mehrere Verminderung desselben sothane Circulation des Gelds zu gröstem Schaden des gantzen Landes gehemmet, und fast gäntzlich sistirt werde; Anbenebens auch kundbarlich die Pretia rerum in Ansehung all dessen, was der Unterthan zu verschliessen hat, gegen die vorige und besonders jener Vormundschafftlichen Zeiten mehr als um alterum tantum, ja um das triplum gestiegen sind, mithin die contribuable Unterthanen 2. und 3mal so viel als damals aus der neuerlichen Sache gewinnen.

Und da nun Höchstgedacht Se. Hertzogl. Durchl. nicht allein an dem aus Veranlassen der letzten Kriegs-Zeiten vermehrt gewesten Militair-Etats bereits zu Anfang dieses Sommers eine beträchtliche etliche Tonnen Golds importirende Reduction vorgenommen, sondern auch zu einer noch weitern Verminderung Sich den Plan formirt, nach welchem dann Höchstdieselbe gleichfalls dem grössern Landschaffts-Ausschuß per Signaturam vom 18ten

Aug.

Aug. a. c. die Eröffnung thun lassen, daß in Gefolg desselben das gantze Quantum des Landschafftlichen Beytrags vor den gantzen Jahrgang künfftighin nicht höher als auf 800, tausend Gulden sich belaufft, so ergiebt sich hieraus, daß in Vergleich des vorherigen Belaufes der Sommer- und Winter-Anlagen der Unterschied des gantzen Jahrs nicht mehr als 340000. fl. ausmache, welch mehrere Summe demnach nicht wohl in Betracht des gantzen Hertzogthums mit Grund dahin wird angesehen werden können, als ob selbige jene Proportion der Landes-Kräfften übersteigen würde, zumahlen der gesamten Landes-Versammlung nicht unbekannt seyn muß, wie viele und beträchtliche Rubriquen des Vermögens die Unterthanen besitzen und damit gewinnen, ohne daß nach der bisherigen Steuer-Art davon zu denen militarischen Anlagen bishero das geringste beygetragen worden, und dahero auch Se. Hertzogl. Durchlaucht, wann man Landschafftlicher Seits Anstand nehmen wollte, obige mehrere Summe 340000. fl. gäntzlich nach dem bisherigen Steuer-Fuß repartiren zu können, sich die allenfallsige Vorschläge, in wie fern ein Theil davon auf ein oder andere bishero frey gebliebene Vermögens-Rubriquen zu legen, am thunlichsten und verläßigsten seyn möchte, um so mehr gnädigst gefallen lassen werden, als Höchstderoselben in Conformität des unterm 6ten Mart. a.c. publicirten Patents angeordnete anderweitige Militair-Steuer-Ein-

Einrichtung ebẽn auf diese zu erzielende bessere Gelegenheit vornehmlich seine Absicht gehabt.

4) Weilen vorangeführtermassen jene gantze Summe der 800000. fl. vor den Herzoglichen Militair-Etat gewiedmet, und zu dessen Erhaltung erforderlich ist, so muß der fernerweite Bedacht genommen werden, wie dabey sowohl das jährliche Creyß-Extraordinarium als auch vollend diejenige Cameral-Schulden, welche an denen bey dem Landtag Ao. 1739 übernommenen 2. Millionen noch unbezahlt sind, künfftighin anderwärts bestritten, und respective nach und nach abgeführet werden mögen, welcherhalben sich Se. Herz. Durchlaucht gäntzlich beglaubigen, daß ein solches ohne den Unterthanen eine neue Auflage zu machen, gar wohl von demjenigen zu bewerckstelligen seye, was entweder an der ohnehin alljährlich ausschreibenden ordinari Steuer, oder auch dem Accis-Betrag über die sonstige Landschafftliche Præstanda übrig verbleibet.

5) Versehen sich Se. Hertzogl. Durchl. zu Dero dermahlen versammleten Prälaten und Landschafft, es werden von selbigen insonderheit dieses höchstunanständige Betragen des Landschafftlichen grössern Ausschusses, da derselbe auf mehrmaliges Hertzogliches Ansinnen, sogar die Verabfolguug der geringfügigen Summe von 10000. fl. bey dem am letzten Jacobi verfallenen Quartal des von so vielen Jahren her gewöhnlich geweßten Cammer-Beytrags zu verweigern beharret, äusserst

misbil-

misbilligen, und dagegen die forderſamſte Vorkehrung treffen, damit nicht nur jenes verfallene, ſondern auch die auf nächſt bevorſtehenden Termin Martini weiters verfallende 10000. fl. an die Herzogl. Landſchreiberey unverzüglich mögen entrichtet werden, und gleichwie

6) bereits bey der im verwichenen Monat beſchehenen Zuſammenberuffung des gröſſern Landſchafft-Ausſchuſſes, die fernerweite Verwilligung des jährl.. Beytrags à 30000. fl. zu dem Stuttgardter Reſidenz-Schloß-Bau-Weſen, und deſſen Fortſetzung auf den lauffenden Jahrgang 17$\frac{64}{65}$. in damahliger Propoſition gnädigſt angeſonnen worden; Alſo wollen Se. Hertzogl. Durchl. auch hierüber die noch abgehende willfährige Erklärung gnädigſt gewärtigen. Endlich und

7) erinnern Sich Se. Hertzogl. Durchl. gnädigſt, daß ſchon bey dem im vorigen Jahr angefangenen Landtag zerſchiedene Specificationes von Landſchafftlichen Gravaminibus überreicht worden, worauf Höchſtdieſelbe ſowohl damahlen als auch nachgehends zerſchiedentlich dem Landſchafftlichen Ausſchuß die gnädigſte Zuſicherung haben ertheilen laſſen, daß ſolchen ſeiner Zeit ſolle auf den Grund geſehen, und nach dem Erfund die abhelffliche Maas gegeben werden. Es iſt demnächſt aus dem Landſchafftl. Seits bey Reichs-Hof-Rath übergebenen und neuerlich communicirt erhaltenen Klag-Libell wahrzunehmen geweſen, daß zerſchiedene Deroſelben entweder ſeithero

hero würcklich gehoben, oder meistens zu den Militair-Puncten gehören, welche demnach ohnehin durch das anhoffende Einverständnüß über obangeführte Puncten ihre Erledigung bekommen, dahero Se. Hertzogl. Durchl. vor allen Dingen die Anweisung gegeben haben wollen, hiernach die behörige Separation und Unterscheidung selbst zu machen, und diejenige, so unter den klagbar angebrachten noch fürdaurend zu seyn erachtet worden, auch eine besondere Erörterung erfordern mögen, in eine Consignation zu bringen, damit sodann nach deren unterschiedlicher Beschaffenheit die nähere Verordnung gemacht werden kan, wie sich jeder Punct entweder zu vorgängiger Untersuchung oder sonstiger Abthuung qualificiren mag. Bey welchem allem dann Se. Herzogl. Durchl. unterthänigst gehorsamste Prälaten und Landschafft dahin gnädigst und ernstlich erinnert haben wollen, ihre Berathschlagungen dergestalt anzuschicken, damit dererselben Entschließ- und Erklärungen nicht allein möglichst beschleuniget, sondern auch zu Höchstderoselben gnädigsten Zufriedenheit eingerichtet, und überhaupt alles zu einer erwünschten Endigung dieser Landtags-Versammlung eingeleitet werden möge.

In welcher Anhoffnung Se. Herz. Durchl. Dero unterthänigst gehorsamsten Prälaten und Landschafft mit Hertzogl. Huld und Gnade zugethan sind. Ludwigsburg, den 29. Oct. 1764.

(L.S.) Carl, H. z. W.

Num.

Num. IV.

Directorium über die mit dem unterthänigsten Anbringen vom 16ten Novemb. 1764. von der allgemeinen Landes-Versammlung übergebene 6. Classes Gravaminum.

Classis Ima. Gravamina politica.

Grav. I. Die mehrmahlen gekränckte Landes- und Landschafftliche Verfassung betreffend.

Die seit einigen Jahren und sonderlich in der Hertzoglichen Signatur vom 3. Jan. 1763. aufgestellte Principia absoluta.

II. Den Mißbrauch der Audienz-Täge und die aufgehobene Subordination der Hochf. Collegiorum, besonders des Kirchenraths unter das geheime Raths-Collegium.

III. Die mit verschiedenen Persohnen vorgenommene Bestrafung, mit hartem Vestungs-Arrest, Zuchthaus und andern, ohne rechtliche Vorerkänntniß, gegen den Tübingischen Vertrag, und nachgefolgte Landes-Compactata.

IV. Die bisherige unverdient höchst ungnädige Behandlung der Landschafft:

a) Verkleinerung derselben vor dem ganzen Land, Misdeutung ihrer Pflicht-schuldigsten

digsten schweren Amtsführung zu einem Verbrechen, ja sogar zum Crimine læsæ Maj. und Androhung schwerester Ungnade, vor sich ihre Familien und Nachkommen.

b) Unterlassung der in den Landes-Compactatis so vest begründeten Communication und Verhandlung mit der Landschafft in vielen wichtigen Landes-Angelegenheiten, und ungnädige Verweisung der dargegen einlegenden unterthänigstẽ Vorstellungen und Bitten.

c) Die Anberaumung gantz kurtzer Terminen zu denen Landschafftlichen unterthänigsten Erklärungen.

d) Die gäntzliche Enthörung der flehentl. Landschafftl. unterthänigsten Bitten.

e) Die anbegehrte der privilegirten Verfassung und dem beschwornen Staat entgegen lauffende Nahmhaftmachung der Concipienten der Landschafftlichen Vorstellungen.

f) Die Beeinträchtigung des dem Landschafftlichen engern Ausschuß vi Compact. zukommenden Rechts einer freyen ungehinderten Zusammenkunfft, so oft es die Nothdurfft erfordert.

g) Die wegen immediater Ausschreibung und Umlegung des Creyses extraordinarii und der Proviantur-Umlagen gegen die unterthänigste Protestation des grössern Ausschusses wider alle

Verfassung

Verfassung und Herkommen in Form und Gestalt eines Abschieds d. d. 26. Jun. 1758. erlassenen Hertzogl. End-Resolution.

Grav. V. Die wider alle Verträge und Landes-Compact. beschehene einseitige Ausschreibung so vieler mit dem Land nicht verglichenen Steuren und Anlagen, als

a) der Landes-Defensions-Gelder à 50000. fl.

b) Der sub Rubrica eines Crays-Extraord. und Proviantur-Umlagen, auch eines Nachtrags von Georgii 1758. bis 1763. vom Land erhobenen 1095622. fl.

c) Das in Anno 1760. umgelegte zu andern Usibus verwendeten Schloß-Bau-Beytrags.

VI. Die Ausschliessung der Landschafft bey Errichtung neuer und Abänderung alter Gesetze, wohin e. g. gehören:

a) Die wegen auf 20. Jahr abgeschlossenen höchst beschwerlichen Saltz-Accord sub d. 25. Oct. 1759. erlassene Hertzogliche Resolution.

b) Die mit dem Umgelds-Wesen gegen die Landes und Umgelds-Ordnung gemachte neue Einrichtung.

c) Das wegen neuerlich angenommener vieler Unter-Amtleute im Druck ausgegangene zu so vielerley Belästigung der Communen und Unterthanen gereichende Regulativ.

Grav. VII. Die von Sereniss. einseitig gemachte Disposition über die Landes-Gelder, wohin zu rechnen a. b. c. d. die wegen verweigerten Sturtzes und Entdeckung des Zustandes von der Landes-Cassa, denen Landschaftl. Einnehmern von dem Premier-Ministre und Geheimen Raths-Præsidenten, Grafen von Montmartin, in A. 1758. gemachte Bedrohung, und von Sereniss. angesetzt- und eingezogene Geld-Strafen jedem mit 100. Ducaten.

e) f) g) Der daraufhin durch Land-Rechnungs-Deputatos via facti vorgenommene und sub d. 31. Jan. 1759. sogar unter Umstellung der Landschafftlichen mit den Hertzogl. Regimentern wiederholte Cassa-Sturtz.

h) i) Die dabey geschehene gewaltsame Hinwegnahm einer Summe von 30. tausend Gulden Cammer-Beytrags-Gelder, und ipso Festo S. S. Trinit. auf gleiche gravirliche Weise erfolgte Ablangung eines zur Hertzogl. Kriegs-Casse verlangten Avanco ad 30000. fl.

k) Das der Landes-Cassa angemuthete beträchtliche Avanco von 100000. fl. und sogar, wie bey denen Magdeburger Wechseln geschehen, derer der Kriegs-Casse allein zu Nutzen gekommenen Wechsel-Spesen und Agio:

l) Die Entziehung des von dem angelegten Tabac a paldo, denen Marquetentern

und

und dem neu errichteten Brauhaus zu Natheim fallenden zur Landschafft schuldigen Accises.

Grav. VIII. Die durch den ehemaligen Camer-Rath und Kriegs-Cassier Gegel geschehene Hinwegnahm der Commun Frucht-Vorräth und mit härtesten Proceduren vorgenommene Eincaßirung der der Landschafft und denen Communen zugehörigen Steuer-Rester, und dadurch der Landschafft und dem Land zugefügter Schaden von vielen Tonnen Goldes.

IX. Die Beeinträchtigung des denen Unterthanen zustehenden Rechts des freyen Zugs.

Classis secunda, die Desideria & Gravam. Ecclesiast. besonders das geistliche Gut betreffend.

Grav. I. Die Besetzung derer Hochfürstl. und Erb-Aemter, auch Geh. Raths-Collegii.

II. Die Besetzung der Reichs- und Crays-Gesandtschafften.

III. Cultus Religionis Catholicæ.

IV. Die Eingriffe der Cathol. Geistlichkeit bey öffentlichen Functionen.

V. Aufdringung Catholischer Bürger.

VI. Auch in Commun-Diensten.

VII. Hintansetzung des Prälaten-Standes bey Ausschreibung neuer Steuren.

VIII. Die Compactatenwidrige Administration des geistlichen Guts.

IX. Desselben immediate Behandlung.

Grav. X. Besetzung des Kirchen-Raths-Collegii mit einem Chef, dem die erforderliche Qualitäten abgehen.

XI. Die Aufhebung aller Communication des Kirchen-Raths mit der Landschafft.

XII. Die Compactat enwidrige Verwendung des geistlichen Guts.

XIII. Die widerrechtliche Alienation der zum Unter-Amt Maulbronn unzertrennlich gehörigen 2. Flecken Illingen und Roßwagen an Stadt und Amt Vayhingen gegen Darschiessung einer Summe Geldes.

XIV. Die Verhypothecirung derer Häuser und Beynutzungs-Güter der geistlichen Beamten, und Abmangel eines zur Reparation derer zum geistlichen Gut gehörigen Gebäude hinlänglichen Quanti.

XV. Die Vorenthaltung des vom geistlichen Gut zu denen Landschafftlichen Præstandis schuldigen vertheiligen Beytrags.

XVI. Die von denen piis Corporibus, Hospitälern ꝛc. zur Hertzogl. Rent-Cammer und denen Ober-Forst-Aemtern zu præstiren gewesene Geld-Anlehnungen und andere Ansätze.

XVII. Die an zerschiedenen Orten geschehene Trennung der Mößnerey von denen Schulmeisters-Diensten und diesen übertragende viele Neben-Dienste gegen Erlegung einer Summe Gelds.

Classis

Classis tertia, die Grav. militaria betreffend.

Grav. I. Das wider alle Verträge und weit über die Kräffte des Landes sich erhöhte Militare domesticum, und daher veranlaßte einseitige Umlag und executivische Beytreibung einer unerschwinglichen Summe Geldes.

II. Die Wegnahme vieler Landeskinder sogar aus der Lehr; das denen Beamten so scharf injungirte Werben und die ehemahlige häuffige Auswahlen contra tenorem Recessuum, besonders de A. 1753.

III. Die Anstellung so vieler 100. mit Gewalt unter das Militare gezogenen, und bis dato beybehaltener Landeskinder, zu den strengsten bey dem Degerlocher See so lang anhaltender Arbeit und besonders bey dem solitude Bauwesen, und offt lange ausbleibender Bezahlung des versprochenen obgleich geringen Lohns.

IV. Die Führung der Landeskinder ausser Landes in Krieg wider den Tüb. Vertrag.

V. Die Natural-Quartierslast und daher rührende Service-Geld.

VI. Die vorenthaltene Restitution derer auf die Verpflegung der Invaliden und Bequartirung der Soldaten-Weiber verwendet werdenden Commun-Gelder.

VII. Die Vergrösserung der Stadt- und Amtschäden durch gemüßigte Abgebung

Holz, Lichter zu den Thorwachten und durch Erbauung Wachthäuser und Stuben.

Grav. VIII. Die aus dem Militari herrührende Frohnen mit Bottengängen und Vorspahnen.

IX. Die beschwerliche Attrapirungs-Anstalten wegen der Deserteurs

X. Der denen Städt und Aemtern zugegangene grosse Schaden durch die in hohem Preis nach geendigter Campagne aufgedrungene Artill. und Wagenburg-Pferde.

XI. Das um 30. fl. promiscue und von beyden Religions-Verwandten erlaubende Heyrathen und daraus entstehende bedenckliche und beschwerliche Folgen.

XII. Das denen Kindern der Unterthanen verbottene Wandern und nichts destoweniger ansetzende Tax-Geld, wann sie nicht wandern.

XIII. Der hohe Dispensations-Tax vor die Erlaubniß zum Heyrathen.

Classis quarta, die Grav. & Desideria Cameralia betreffend.

Grav. I. Die Saltz-Admodiation und den mit denen Juden Aaron und Elias Seeligmann darüber auf 20. Jahre errichteten Accord.

II. Die neue beschwerliche Mühlen-Anstalten.

III. Die ums Geld ertheilte Bann-Gerechtigkeit zu dieser oder jener Mühle.

Grav.

Grav. IV. Die in A. 1759. vorgekehrte neuerliche Anstalten im Umgelds-Wesen und derselben Erhöhung.

V. Der gegenwärtige Zustand des Hertzogl. Cameral-Wesens und dessen grosser Schulden-Last.

VI Die mit grossen Kostē verknüpfte Lagerbuchs widrige Hand- und Fuhr-Frohnen zu dem Ludwigsburger- Grafenecker- Solitude- und anderm Bauwesen, auch Festivitäten.

VII. Die Anforderung und in An. 1759. beschehene gewaltsame Hinwegnahm der von der Landschafft zur Hertzogl. Rent-Cammer seit zerschiedenen Jahren gethanen freywilligen Beytrags, als einer schuldigen Landes-Abgabe.

VIII. Die Ersetzung der Herrschafftlichen Bedienstungen gegen Erlegung einer Summe Geldes und die daraus entstandene auf das Publicum redundirende traurige Folgen.

IX. Die von denen Landes-Beamten fast bey allen Landes-Angelegenheiten besonders dem neuen Vermögens-Steuer-Instituto und der am 31. Mart. a. c. deswegen im gantzen Land auf einen Tag abgehaltenen Amts-Versammlung bezeugte Compactaten-widrige Conduite, und ihre noch täglich machende gravirliche und gewaltsame Vorkehrungen.

X. Das neuerlich angelegte Taback-Monopol.

XI. Die in An. 1760. auf die Stadt- und Amtsschreiber im Land beschehene Umle-

gung und Ausschreibung eines Vorschusses von 50000. fl. und dabey angehängte Bedrohung des unausbleiblichen Verlustes ihrer Bedienstungen.

Grav. XII. Der Einzug eines gedoppeltē Haupt-Rechts von denen leibeigenen Persohnen.

XIII. Die von den Salpetersiedern begehende mancherley Excesse.

XIV. Das angelegte Verbott des Pferd-Verkaufs ausser Land, und die Beziehung der Stall-Casse-Gelder.

XV. Der Misbrauch der Landgefährts-Briefe und die Untüchtigkeit der eingekaufften Landzahlmeister.

XVI. Der Verlust, so das Land durch Ausmünzung einer allzugrossen Menge ringhaltiger Silber-Sorten erlitten.

XVII. Der Mangel an genugsamen tüchtigen Eisen, und desselben Preiserhöhung.

XVIII. Die Einziehung der nach denen Lagerbüchern gnädigster Herrschafft obliegender Concurrenz zu Erhaltung Weg, Strassen und Brucken.

Classis quinta, die Grav. Forestalia betreffend.

Grav. I. Den dermahlig landkündigen laidigen Zustand der Waldungen, welcher bestehet

a) in starcker und schädlicher Aushauung der Wälder und Verkauffung des Holzes ausser Land;

b) in der grossen Consumtion vor den Hof-Staat und das Militare.

c) in dem Angrif nicht nur der Herrschaftlichen, sondern auch der Commun-Waldungen zu Hauung einer Menge Palisaden nacher Ludwigsburg und dem Parforce-Zaun.

d) in Anschaffung unglaublicher Menge Balcken, Bretter und Latten zu denen Festins.

e) zu dem starcken und kostbaren Bauwesen zu Ludwigsburg, Graveneck, Einsiedel und der Solitude.

f) in der Anweisung der denen Ober-Forstmeistern und Forst-Officianten zu etlichenmal angemutheten starcken Anlehnungen an die Forst-Revenuen und dadurch verursachten Fällung einer Quantität Holtzes;

g) in der besorglichen öfftern Recurrirung dieses Modi solvendi wegen auf die Forstamtliche Cassen überwiesener vieler anderer Auslagen.

h) in den winterl. Forst-Frohnen, Beyfahung lebendigen Gewildes und dabey nothwendiger Weise errichteter Frohnen;

i) in dem Verbrauch einer grossen Menge Holtzes zu denen angelegten neuen Werckern und Admodirung der Eisenwercker zu Königsbrunn.

Grav. II. Der unbeschreibliche überhand genommene Wildpret-Schaden, und besonders des schwartzen Gewilds.

Grav. III. Die unermeßliche und Lagerbuchs-widrige allzu weite, allzu lange und allzu viele Forst-Frohnen.

IV. Die grosse Beeinträchtigung der Ober-Forst-Aemter in der Forst- und Lagerbuchs-mäßigen Benutzung der Herrschafftlichen ja der eigenen und Commun-Waldungen.

V. Die Vermehrung der Einkünffte der Forst-Bedienten mit der Unterthanen grossem Schaden.

VI. Die Nichtbeobachtung der Compactatorum Lagerbücher und Herkommens an zerschiedenen Orten bey Aufstockung der Hunde.

VII. Die Anforderung 45. kr. vor den Erlaß-Zettel bey alten 60. jährigen Männern contra tenorem Recess. d. A. 1739.

VIII. Die Einziehung der freyen Pürst-Gerechtigkeit bey einigen Städt- und Aemtern.

Classis sexta, die Grav. miscellanea betref.

Grav. I. Das denen Städt-Aemtern und Communen entziehende Nominations-Recht, auf ihre Gemeinds-Dienste, und deren immediate Vergebung gegen Erlegung einer Summe Gelds.

II. Die Eindringung vieler untüchtigen Subjectorum, welche nach den vorliegenden Exempeln weder hinlängliche Capacité haben, noch dem Publico Sicherheit verschaffen können.

Grav. III. Der von vielen Unter-Amtleuten dem Publico zugehende Schaden.

IV. Die Erhöhung der Stadt- und Amts- auch Commun-Schäden durch die öfftere Translocation und Veränderung der Ober- und Unter-Amtleute.

V. Die seit einiger Zeit gegen die Landes-Verfassung vorgegangene Dismembrationen der Städt und Aemter und ungestattete Absonderung ein- und anderer Amts-Orte.

VI. Die Belegung mit harten Leibs- und Geld-Strafen, die Bedrohung und Beschimpfungen derer nach Eyd und Pflichten handlender Commun-Officianten.

VII. Die Entziehung der denen Städt- und Aemtern, auch Communen competirenden Saltzstadels-Gerechtigkeit, und hierdurch dem Land causirende Schaden.

VIII. Die Hinwegnahm des denen Communen im Land eigenthümlich zugestandenen Frucht-Vorraths.

IX. Die bis dato unterbliebene Bonificirung der von den Städt und Aemtern præstirten Criminal- und Inquisitions-Kosten und Consulenten-Gebühren.

X. Das schädliche Fruchtbrandtweinbrennen.

XI. Die Bekränckung der Communen durch Aufdringung neuer Burger und Beysitzer.

XII. Die in das Land seit einigen Jahren in grosser Anzahl sich wieder einschleichender Juden.

Grav.

Grav XIII. Der denen Unterthanen um Ludwigsburg zugehende grosse Schaden durch Hinwegnehmung vieler Güter-Stücken, zu den angelegten Alleen, Plantagen und andern Anlagen und die bishero davon unterbliebene Bonification.

XIV. Das denen Gräfl. Stadianschen Unterterthanen zu Bönnigheim wegen auf 15. Jahr lang angeliehene 15000. fl. loco Interesse gestattete freye Wein-Comercium.

XV. Die vor 2. Jahren allhier errichtete Geld-Lotterie wegen der durch die Ober-Amtleute denen Magistraten, Piis und andern Corporibus, Zünfften und andern als eine Species Collectæ aufgedrungene Lotterie-Casse.

Num. V.

Resolutio Ducalis ad Gravamina Provincialia, den 19. Nov. 1764. exhibita, und zwar ad Clas. I. ejusque Grav. I.

Gleichwie die hiebey geäusserte Besorgnuß auf einer blossen Misdeutung einiger deshalb angeführten in vorigen Jahren ergangenen Hertzogl. Resolutionen beruhet, und dadurch nichts anders gesagt werden wollen, als daß die Landes-Compactata, Verträge und Abschiede allezeit, wie in dem selbst angeführten Testamento Eberh. sonsten die Ausdrücke

drücke gebraucht worden, nach deren gesundem Verstand genommen und applicirt werden müssen. Also haben gemeine Prälaten und Landschafft sich hierunter vielmehr bey denen von Sr. Hertzogl. Durchl. mit Antritt Dero Regierung bereits überhaupt erhaltenen Reversalien und Versicherung von beständiger ungekränckter Behaltung der Compactaten-mäßigen Landes-Verfassung gäntzlichen zu beruhigen. Nachdeme hingegen

ad Grav. II.

gemeinen Prälaten und Landschafft nicht zukommt über die Einrichtung der Hertzoglichen Cantzley und deren Collegiorum sich einer Cognition anzumassen; so wollen Se. Herz. Durchl. sich hinwiederum gnädigst versehen, mit dergleichen Gravaminiren um so weniger weiter behelliget zu werden, als es notorisch ist, daß samtliche Cantzley-Collegia in all ihrer wesentlichen Gestalt unverhindert bishero geblieben, und wie insonderheit dem geheimen Raths-Collegio in denen beyden Articuln, worauf man Landschafftlicher Seits ein Augenmerck nehmen konnte, sowohl in respectu ad Religionem & Statum Ecclesiast. denen Reversalien gemäs seine unveränderliche Vollmacht gelassen, als auch zu denen Landschaftl. Verträgen und Anliegen, durch selbiges der herkommliche Modus tractandi inzwischen allezeit beybehalten worden.

Und so ist allerdings auch das über die Audienz-Täge hiemit angehängte Gravamen

von

von gleicher Unerheblichkeit, und um so unanständiger, als man Landschafftlicher Seits hiebey vielmehr ingedenck hätte seyn sollen, wie zu einer andern Zeit in denen ältern Landtags-Abschieden mehrmahlen selbst sich ausgebeten worden, daß der Landes-Fürst die Unterthanen denen Collegiis bey der Cantzley nicht so gäntzlich zu überlassen, sondern sie selbst anzuhören geruhen möchte.

ad Grav. III.

Gleichwie dieser gantze Punct das Exercitium der Jurisdiction und Justiz-Administration concernirt, welches unwidersprechlich unter die Landesherrliche Regalien und Rechte gehöret, ohne daß die Landstände dabey zu concurriren haben, also können zwar Se. Herzogl. Durchl. sich hierüber in keine besondere Erläuterung einlassen. Inzwischen aber haben gemeine Prälaten und Landschafft von der Gerechtigkeits-Liebe Sr. Hertzogl. Durchl. so viel überhaupt allezeit versichert zu seyn, und sich dabey zu begnügen, daß Höchstdieselbe Dero höchsten Orts und durch Dero Collegia niemahlen anders, als in behöriger rechtlicher Ordnung, wie es nach dem hierunter quoad causam & personam bey singulis Casibus zu machen habenden Unterschied sowohl dem Tübingischen Vertrag selbsten in denen dahin gehörigen Fällen, als auch denen sonstigen allgemeinen Rechten und Observanz gemäs gegen Dero Unterthanen und ihre Vergehungen verfahren zu lassen gemeynt seyn.

ad

ad Grav. IV.

Und zwar ad Lit. a) so wird die künfftige Behandlung der Landschafftl. Membrorum allezeit von derselben Betragen gegen Se. Hertzogl. Durchl. abhangen, und HöchstDenenselben selbsten nach Dero angestammten Clemenz nichts angenehmer seyn, als selbigen hinwiederum Dero Huld und Gnad wiederfahren lassen zu können. Was aber ferners unter dem Grav. IV. in sub membro b. c. d. & g weitläufftig vorgebracht werden wollen, so will man gemeinen Prälaten und Landschafft dermahlen nur so viel darauf zu erkennen gegeben haben, wie daß solches insgesamt auf die rechte Beurtheilung des bey letzterm Krieg obgewalteten Casus ankomme, ob sich dieser nach dem in dem Tübingischen Vertrag und dessen Art. II. wohl exprimirten Unterschied dahin qualificire, daß zu denen deshalben von Sr. Hertzogl. Durchl. ergriffenen Masreglen und in Gefolg dessen zu denen vorgekehrten Kriegs- und Landes-Defensions-Anstalten die Einwilligung von der Landschafft erforderlich gewesen wäre, oder nicht? mithin ob nicht letzternfalls man Landschafftlicher Seits durch die bezeugte Widersetzlichkeit und Verweigerung der von Höchstgedacht Sr. Hertzogl. Durchl. von Zeit zu Zeit zu solchem Ende angesonnenen Hülfe nicht allein solche Hertzogl. Ungnade und Ahndung wohlverdienter Weise sich zugezogen, sondern auch eben dadurch HöchstDieselbe in die Nothwen-

digkeit gesetzt habe, die Erfordernüße, des Landschafftlichen Widerspruchs ungeachtet, anderwärts executive in die Vollziehung zu bringen. Nachdeme aber nunmehro jenes alles zu jetzigen Friedens-Zeiten ohnehin von selbsten cessiret; so will sich dermahlen mit weiterer Ausführung über solchen vorgegangen Casum belli nicht aufzuhalten, sondern nur nach dem Endzweck gegenwärtiger Landes-Versammlung auf die Herstellung des inzwischen unterbrochenen Einverständnißes vor das Künfftige der Bedacht zu nehmen seyn. Es ist dahero übrigens nur noch specialiter anzufügen, daß, so viel das bey diesem Grav. IV. in sub memb. f. besonders vorgebrachte Petitum wegen der Zusammenkünffte des Landschafftlichen engern Ausschusses anbelangt, Se. Hertzogl. Durchl. von demjenigen, was einmal der Innhalt des Landtags-Abschieds de A. 1608. ausdrücklich mit sich bringt, hierunter nicht abzugehen wissen, sondern es hat allezeit gedachter Landschafftliche Ausschuß sich daran genug seyn zu lassen, daß ein jewellig regierender Landes-Fürst auf das erhaltene Ansuchen nach Befinden der Umstände solche Zusammenkunfft zu bewilligen niemahlen entstehen werde.

ad Grav. V.

Zu diesem Vorgang bey letztern Kriegs-Zeiten sind Se. Hertzogl. Durchl. bey dem damal existirten Casu necessitatis dadurch veranlasset und gemüssiget worden, weilen von

Seiten

Seiten der Landschafft man sich der Schuldigkeit in selbstiger Præstirung zu Anschaffung der angesonnenen und erforderlich geweßten Hülfe zur Ungebühr entzogen hat; ratione futuri und zu jetzigen Friedens-Zeiten bekommt dieser Punct seine abhelffliche Maaße, wie bey gegenwärtiger Landtags-Versammlung nach dem dritten Haupt-Propositions-Puncte die Uebereinkunfft wird getroffen und verabschiedet werden.

ad Grav. VI.

Was die Abänderungen bey eigentlichen Landes-Gesetzen und Ordnungen betrifft; so hat es bey dem hierüber schon in dem Land-Tags-Abschied de A. 1739. enthaltenen Passu in Art. 50. füraus sein Bewenden. Anlangend aber insonderheit die bey diesem Grav. VI. angeführte Exempla, welche sich zu jener Classe nicht qualificiren, vielmehr auf anderweite Principia, und deshalben zu gebende Belehrung ankommen wollen, so jedoch nicht wohl anders, als mittelst besonderer Anordnung Herr- und landschafftlicher Deputationen sich thun lässet; So wollen hiemit Se. Hertzogl. Durchl. gnädigst nicht verhalten, daß insonderheit wegen des Saltz-Accords Höchstdieselbe würcklich zu solcher Deputation den geheimen Legations-Rath Kammerherr von Volgstädt, Regierungs-Rath Commerell und den Hof- und Expeditions-Rath Oertinger gnädigst denominirt haben, mithin andurch gemeldte Prälaten und Landschafft ebenfalls gnädigst

angewiesen werden, auch ihres Orts die Deputirte, so in einem Consulenten- und einigen des Salzwesens wohlkundigen Landschafftlichen Membris bestehen mögen, ungesäumt zu erwählen, und nahmhafft zu machen, damit diese Deputation fordersamst ihren Fortgang gewinnen möge.

ad Grav. VII.

Und zwar ad sub memb. a. e. f. g. h. i. und k. alle diese Facta gehören wiederum, wie schon oben ad Grav. 4. & 5. vorgekommen, zu dem præterito von letztern Kriegszeiten, und sind eine alleinige Folge davon gewesen, weilen das Landschafftliche Corpus damahlen seine Schuldigkeit der von Sr. Herz. Durchl. angesonnenen Hülfe nicht selbst beobachten, sondern sich dessen gäntzlich zur Ungebühr entziehen wollen, und zwar in damahligem Casu summæ necess & belli, so, daß eben deswegen damahlen Se. Hertzogl. Durchl. solches Landschafftliche Betragen vielmehr in Ungnaden aufzunehmen gehabt. Indeme nun aber man dermahlen in Terminis einer gütlichen Beylegung begriffen; so ist es an deme, daß sothanes Præteritum auf sich beruhend gelassen werde; wohingegen vor das künfftige bey wiederum hergestellter Einverständniß alle einseitige Dispositiones über die Gelder in der Landschafft-Casse von selbsten cessiren;

Daß aber nach dem submemb b c. & d. Landschafftlicher Seits kein Bedencken getragen wird, das Principium annoch aufzustellen,

als

als ob der Einnehmer-Staat mit sich brächte, gegen den Landes-Fürsten selbsten ein Geheimniß von dem statu Cassæ zu machen: darüber haben Se. Hertzogl. Durchl. sich höchstens befremden müssen, und wollen bey so offenbahrer Vorliegenheit der unrechten Auslegung der anführenden Stelle vielmehr verhoffen, gemeine Prälaten und Landschaffte werden selbsten noch hierunter eines bessern sich begreiffen, und sothane Einnehmer hierinnen in denen Pflichten, so sie zugleich gegen Sr. Hertzogl. Durchl. haben, nicht weiters irre machen.

ad Grav. VIII.

Unter Beziehung auf dasjenige, was bereits auf die vorhergehende Grav. 4. 5. & 7. in Ansehung des dahin einschlagenden gleichen Principii zu erkennen gegeben worden, so wollen Se. Hertzogl. Durchl. dem Landschafftlichen Corpori hiebey nur noch diesen Umstand zu überlegen geben, daß Höchstdieselbe bey dem einmal vorgewalteten casu necess. dieses Mittel sowohl der bey denen Unterthanen schon gehaffteten Schuldigkeiten und Umstände, als auch der vorräthigen Früchte, in der besondern Sorgfalt und Absicht zu ergreifen sich entschlossen haben, um dagegen mit neuen Anlagen die Unterthanen destoweniger deshalben beschwehren zu dörfen. Wobenebens inzwischen nach hergestelltem Frieden die Landesväterliche Vorsehung bereits wiederum beschehen, daß bey jeder Commun der Frucht-

Vorrath wiederum nach und nach in den vorigen Stand gestellet werden solle.

ad Grav. IX.

Können gemeldte Prälaten und Landschafft versichert seyn, daß Se. Hertz. Durchl. niemahlen gemeynt gewesen, denen Unterthanen den in dem Tübingischen Vertrag gegönnten freyen Zug zu hemmen, sondern gleichwie die Erfahrung mehrfältig gegeben, wie mancher ohne genugsame Ueberlegung und durch fremde Verführung sich wegbegeben, nachgehends in kurtzer Zeit, wann er sein mitgenommenes Vermögen auswärts verzehrt, zurück gekommen, und in dem Land gern wiederum aufgenommen werden wollen; also haben Höchst-Dieselbe blos in solcher Rücksicht die Verordnung gemacht, vohero jeden vor seinem Wegziehen deshalben zu vernehmen, und die behörige Warnung geben zu lassen, so, daß Se. Hertzogl. Dnrchl. sich hätten beglaubigen sollen, es werde das Landschafftliche Corpus eher hierdurch Ursache haben, vor diese Landesväterliche Vorsorge zu dancken, als ein Gravamen deshalben zu formiren.

ad Claſſ. III. ejusq. Grav. IX.

Obwohlen Sr. Hertzogl. Durchl. fast unbegreifflich vorkommen müssen, daß hierdurch die angezeigte so sonderliche Beschwerden denen Unterthanen zuwachsen sollten, welche nicht durch bessere Einrichtung in denen Städt und

und Aemtern selbsten abzuwenden wären, zumal gegenwärtig der Casus über 3. bis 4mal das Jahr hindurch nicht vorfällt; so wollen jedoch Höchstdieselbe diese ausgeschriebene Deserteurs Attrapirungs-Anstalt, worüber von Seiten des Landschafftlichen Corporis eine so grosse Angelegenheit bezeuget wird, näher untersuchen, und nach Befinden denen Unterthanen hierunter alle mögliche Erleichterung gnädigst angedeyhen zugehrn lassen. Und da

ad Grav. XII.

Die vornehmste Beweg-Ursache bey dermahlig fürdaurenden Friedens-Zeiten cessirt, warum Se. Hertzogl. Durchl. das Wandern der Unterthanen Söhne einzuschräncken sich veranlaßt gesehen; also gedencken auch Höchst-Dieselbe das hierunter ergangene Gebott wiederum aufheben zu lassen.

ad Cl. IV. ejusq. Grav. I.

Gleichwie bereits oben ad Cl. 1. ejusque Grav. VI. zu erkennen gegeben worden, daß Se. Hertzogl. Durchl. um diesem Gravam. auf den Grund sehen, und allenfalls zu Abwendung alles weitern Gravaminirens eine nur immer thunliche Auskunfft treffen zu lassen, die Sache zu einer gemeinsamen Herr- und Landschafftlichen Deputation verwiesen haben, also will es nunmehro fordersamst nur darauf ankommen, daß zu solchem Ende die Landschaftliche Deputirte benennet, und mit behöriger

Instruction versehen werden, damit hierdurch allen widrigen Vorurtheilen nicht allein begegnet, sondern auch auf die ein- oder andere Weise diese Sache zur vollkommenen Beruhigung des ganzen Landes möge eingeleitet werden.

ad Cl. V. ejusq. Grav. II.

Gleichwie von gemeinen Prälaten und Landschafft hierbey selbsten nicht in Abrede gestellt werden kan, daß Se. Hertzogl. Durchl. jedesmal, so offt Höchstdenenselben über diesen Punct des Wildpret-Schadens der Vortrag gethan worden, die gnädigste Hülfe angedeyhen zu lassen geruhet; also haben auch Höchstdieselbe vorzüglich anf gegenwärtig angebrachtes Gravamen zu reflectiren geruhet. Indeme aber anbey Se. Hertzogl. Durchl. versichert seyn, daß in denen wenigsten Städt- und Aemtern oder Orten des Landes man Ursach haben werde, über dergleichen Wildpret-Schaden sich zu beschweren, sondern hierunter etwa ein- so anderer Ort, mit seinen Gütern nach seiner Situation mehrers exponirt, auch es allerdings, wenn schon keine Uebermas an Wildpret vorhanden, unmöglich ist, allen Schaden abzuwenden: so haben demnach dannoch gemeine Prälaten und Landschaft nur diejenigen Städt- und Aemter oder Communen anzuweisen, daß bey Sr. Hertzogl. Durchl. jeder insbesondere seine dißfalßige Angelegenheit umständlich anzeigen und vorbringen solle, damit Höchstdieselbe dadurch eigentlich in Stand gesetzt werden,

den, nicht allein diejenigen Ober-Forst-Aemter, gegen welche die Beschwerung gerichtet, sondern auch dero Ober-Jägermeister-Amt über die gründliche Beschaffenheit, und zugleich die Vorschläge, so zu möglichster Remedur hierunter gereichen mögen, fürdersamst darüber vernehmen, und hierauf zu deren Consolation die gnädigste Entschliessung abfassen zu können. Gleichwie inzwischen aber

ad Grav. VII.

Sr. Hertzogl. Durchl. mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß von einigen Forst-Aemtern, und zwar Waltenbuch, Stromberg und Urach denen 60. jährigen Männern ihre Jagd-Exemtions-Zettel nicht unentgeltlich ausgestellt, sondern davor 45. kr. und respective 6. Simri Haber abgefordert und eingezogen werden wollen; so werden Höchstdieselbe selbige fürdersamst zur Verantwortung hierüber ziehen, und diesem Gravamin. die abhelffliche Maas nach dem Erfund auf das nachdrücklichste geben lassen.

ad Cl. VI. ejusq. Grav. I.

Haben Se. Hertzogl. Durchl. den gnädigsten Entschluß gefaßt, füraus keinem derjenigen so bey Hochdenenselben um Conferirung einer Commun-Bedienstung sich unterthänigst melden wird, ein Gehör zu geben, sondern hierunter denen Städt- und Communen im Land ratione ihrer vorhin zu vergeben gehabten Bedienstun-

gen das Nominations-Recht wiederum gäntzlich zu überlassen; wie dann auch Höchstdieselbe in dergleichen Vorkommenheiten sich dahin mehrfältig schon gnädigst geäussert, daß, was Sie inzwischen aus Gnaden ein- und andern sich bey Höchstdenenselben meldenden Supplicanten hierunter gnädigst bewilliget, derer Communen Nominations-Recht ohnnachtheilig seyn sollte. Nichtweniger

ad Grav. V.

Wann schon von einigem Stadt oder Amt künfftig das unterthänigste Ansuchen und Vorschlag geschehen sollte, mit Incorporirung einso anderer Ortschafften eine anderweitige Einrichtung zu machen, so gedencken jedoch Se. Hertzogl. Durchl. ohne vorherige Vermehrung und Einverständniß beeder Städt und Aemter, welchen solche neuerlich incorporirt und resp. abgenommen werden sollen, hierunter künfftighin keine Veränderung vorzunehmen. Und wañ

ad Grav. IX.

Die Städt und Aemter, welche an Criminal-Kosten solche Auslagen gethan haben wollen, so dem Fisco und Hertzogl. Rentkammer zukämen, nahmhafft gemacht, und Specificationes von denen deshalb zu machen habenden Forderungen übergeben werden wollen; so werden Se. Hertzogl. Durchl. vor allen Dingen Dero Hertzogl. Renntkammer darüber vernehmen, und nach dem Erfund die Remedur verschaffen lassen. So viel aber

ad

ad Grav. XI.

Die Annahm der Fremden in das Bürger-Recht, oder Beysitz bey denen Städt und Aemtern anbetrifft; so haben selbige überhaupt in Unterthänigkeit sich zu bescheiden, daß nach ausdrücklichem Ausweis der Landes-Ordnung Tit. II. §. . dem Landes-Fürsten das Arbitrium allezeit bevorstehet, die angeführte etwelche Exempel aber um so weniger von einiger Erheblichkeit seyn mögen, als eines theils der dem verabschiedeten Husaren gnädigst gegönnte Beysitz und Treibung eines Krämleins kundbarlich gar nicht von der Art eines burgerlichen Commercii ist, andern theils des nach dapfen angewiesenen Invaliden, welchen einmal der Aufenthalt in dem Land nicht zu versagen ist, Se. Hertzogl. Durchl. auf die vorkommende unterthänige Vorstellungen, und wenn der Casus sich ereignen sollte, daß selbige dem Publico alldorten zur Last fallen wollten, jederzeit die anderweite Vorsehung machen zu lassen nicht entstehen werden. Sign. Stuttgardt, den 8. Dec. 1764.

Num. VI.

d.d. 3. Dec. 1764.

Augustissime &c.!

Nachdeme das bey Euer Kayserl. Majestät Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath unterm 6. Sept. a. c. in aussen bemerckter Sache er-

kannte Rescriptum Cæsareum mit dem Klag-Libell Anwalds gnädigsten Herrn Principalen den ten verwichenen Monaths Octobris insinuirt worden: So haben zwar Se. Durchl. hierauf vermeynt, den darinn von Höchst-Jhro abgeforderten Bericht in dem præfigirten zwey monathlichen Termin um so mehr zur Ausfertigung bringen und übergeben lassen zu können, als Jhnen selbst daran gelegen seyn will, dadurch Ew. Kayserl. Majest. wegen sothanem Klagwercks die wahre Beschaffenheit der Sachen vor Augen zu legen. Gleichwie aber theils wegen Wichtigkeit der Sache überhaupt, theils wegen bekannter Weitläuffigkeit des Landschafftlichen Klaglibells nicht wohl möglich gewesen, mit dem Aufsatz sothanen Berichts vollkommen zu Stande zu kommen, daß selbiger vor Verfluß des übermorgen zu Ende gehenden Termins hätte eingeschickt werden können! gleichwohlen aber notorisch ist, daß inzwischen der übrige Jnnhalt des allerhöchsten Kayserl. Rescripti bereits seine Erfüllung bekommen, indem der Consulent Moser seines Arrests schon seit geraumer Zeit entlassen, und auf freyem Fuß sich befindet, der Landtag aber bereits den 25. Octobr. seinen würcklichen Anfang genommen hat, und noch fürdauret, nicht weniger alle executivische Eintreibung der Militar Anlagen eingestellt worden: also darf unterzogener Impetratischer Anwald, welcher sich zu gleicher Zeit durch die sub Signo ☉. beygehende Mandata Procuratoria Ordnungsmäßig

mäßig cum humillimo Petito legali ad Acta legitimirt, um so weniger an allergnädigster Willfahrung zweifeln, wann Ew. Kays. Maj. derselbe, so wie hierdurch geschiehet, allersubmissest imploriret, Allerhöchstdieselbe zu Einbringung des Berichts einen weitern 2. monatlichen Termin, salva tamen anticipatione, zu ertheilen allermildest geruhen möchten. Desuper &c.

Ew. Kayserl. Majest.

Impetratischer Anwald
Stieve.

An die Röm. Kays. Majest. allerunterthänigste Legitimatio ad Acta, cum humillimo Petito legali, nec non illo pro Clementiss. ex intus adducta causa, concedendo ad informandum alio Termino duorum mensium, salva tamen anticipatione

Impetratischen Anwalds in Sachen Würtemberg Hertzogthums samtlicher Prälaten und Landstände contra des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl.

appon. Mandata Procur.
sub Sign. ⊙. & ult. Concl.

pto Rescr.

Num.

Num. VII.

d. d. 5. Dec. 1764.

Augustissime!

Euer Kayserl. Majestät haben allergnädigst geruhet, auf Anrufen gesamter Prälaten und Landstände des Hertzogthums Würtemberg durch das am 6ten Sept. nup ergangene und hier allersubmissest angebogene allerverehrlichste Reichs-Hof-Raths-Conclusum ein Schreiben und Bericht, nebst einverleibten anderweiten allerheilsamsten Verordnungen an des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg, Hochfürstl. Durchl. allergerechtest zu ererkennen. Impetrantischer Anwald erstattet Euer ꝛc. im Nahmen und auf Befehl seiner Principalschafft dafür hiermit den allerunterthänigsten Danck ab, und erkennet dieselbige solche allermildeste Rechts-Hülfe mit desto grösserer allersubmissester Danckverpflichtung, als sie davon wenigstens einige erspriesliche Würckung zu verspühren gehabt. Da nun gedacht allerhöchstes Schreiben bezeuge der Anlage sub Signo ⊙. durch einen geschwornen Notarium des Impetrantischen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. am 5ten Octobr. a & ab. Recht- und Ordnungsmäßig insinuirt worden; folglich die Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Vernehmlassung unterthänigster Berichts-Erstattung

tung angesetzte 2. monathliche Frist heute erloschen ist, ohne daß der von Ew. Kays. Maj. erlassenen allergerechtesten Verordnungen in ihrem gantzen Umfang Genügen geleistet worden, wie Impetrantischer Anwald gantz nächstens allerunterthänigst auszuführen geziemend sich vorbehält: so hat E. Kays. Majest. Impetrantischer Anwald dieses vorläuffig allerdemüthigst anzeigen, und in solcher Erniedrigung bitten sollen, daß Allerhöchstdieselbe allerhuldreichst geruhen möchten, diese allerunterthänigste Anzeige zu den Acten legen zu lassen; im Fall à Serenissima parte impetrata etwas eingebracht worden, darauf nichts præjudicirliches zu erkennen; im Entstehungs-Fall aber (dem in oben bemercktem Concluso Clementissimo enthaltenen allergerechtesten Obristrichterlichen Anfügen gemäs) in dieser dringenden und nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze, nach fordersamst abgefordertem Bericht, summarie entscheidenden Sache ohne längeres Zuwarten die fernere rechtliche Verfügungen in Contumaciam ergehen zu lassen. Hierüber &c. &c.

E. Kays. Maj.

substituirter Anwald
Fischer von Ehrenbach.

An

An ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigste Edoctio rite peractæ insinuationis Rescripti Cæsarei d 6. Sept. a. elab. lapsusque Termini ad eidem satisfaciendum præfixi, juncto petito humill.

pro Clementiss decernenda hujus positione ad Acta, si quid à Sereniss parte impetrata productum fuerit, de hoc in detrimentum Impetr. partis haud statuendo. sin minus cominato modo in contum. procedendo.

Impetrantisch substituirtẽ Anwalds in Sachen gesamte Prälaten und Landstände des Herzogthums Würtemberg contra des regier. Hrn. Herzogs zu Würtemberg, Hochf. Drl.

appon. Docum. insinuat. sub Signo ⊙. & ult. Concl. Rescript.

Ende des ersten Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landstä nden gewechselt worden
Bd.: [1].

Frankfurt und Leipzig (1765)

Germ.sp. 401-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021118-7
VD18 90059654